



**HOCHSCHULE FÜR
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND FINANZEN
LUDWIGSBURG**

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Die Einschränkungen der Glaubensfreiheit im Beamtenverhältnis

Bachelorarbeit

zur Erlangung des Grades einer Bachelor of Arts (B.A.)
im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst – Public Management

vorgelegt von

Karla Julia Galbas

Studienjahr 2024/2025

Erstgutachter: Prof. Dr. Matthias Mitsch

Zweitgutachterin: Frau Janina Joos

Vorwort

Mit dem Schreiben einer Bachelorarbeit endet ein jedes Studium. Diese Erfahrung wird allen Studenten gleichermaßen zu Teil. Für die meisten bedeutet dies eine Phase voller Stress und vieler Stunden allein am Schreibtisch. Es wäre gelogen, zu behaupten, ich hätte mich an warmen Sommertagen nicht in ein schönes Café am Marktplatz gewünscht, statt meine Nase in Lehrbüchern zu vergraben. Dennoch behaupte ich, dass ich aus verschiedenen Gründen die Zeit der Bachelorarbeit positiver bewerte als der durchschnittliche Student. Während meines Studiums an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen befand ich mich im Vorbereitungsdienst, welcher der Ausbildung des Beamten in seiner Laufbahn dient. Als Regierungsoberinspektoranwärterin bin ich zum Zeitpunkt der Erstellung der Bachelorthesis demnach selbst in einem Beamtenverhältnis. Die wissenschaftliche Ausarbeitung steht so in direktem Bezug zu meiner Person bzw. meiner jetzigen sowie zukünftigen beruflichen Laufbahn. Aus dieser Arbeit konnte ich für mich persönlich entsprechend mehr Nutzen ziehen als das bloße Erreichen eines akademischen Grades. Es ist immer leichter, sich in ein Thema einzuarbeiten, welches den eigenen Interessen entspricht. Die Thematik der Bachelorarbeit wählte ich auf Basis meiner persönlichen Interessen aus. Staatsrecht und Beamtenrecht gehörten zu meinen liebsten Vorlesungen während des Grundlagenstudiums. Ich empfand diese Rechtsgebiete stets als spannend und äußerst relevant für mich bzw. das Land, in dem ich lebe. Die Vorliebe für die entsprechenden Gesetze, sowie mein Interesse am Wandel unserer Gesellschaft und die damit einhergehenden Veränderungen und Herausforderungen, machten es mir leicht, die Dauer des Schreibens nicht als Verlust von Freizeit, sondern als Gewinn für die Entwicklung meiner Person zu sehen. Zu guter Letzt hatte ich das Glück eines interessierten und hilfsbereiten Betreuers. An dieser Stelle möchte ich Prof. Dr. Mitsch danken. Sie haben mich während der gesamten Zeit vollumfassend betreut. Auf Ihre Unterstützung bei Fragen und Problemen konnte ich mich stets verlassen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	I
Abkürzungsverzeichnis	IV
Abbildungsverzeichnis	V
Anlagenverzeichnis	VI
Genderhinweis	VIII
A. Einleitung	1
B. Hauptteil	3
I. Einordnung des Artikel 4 GG in die Rechtsordnung	3
II. Grundrechtsverletzung des Artikel 4 GG	4
1. Vorüberlegung	5
2. Personeller Schutzbereich	6
2.1. Die Anwendbarkeit der Grundrechte	6
2.2. Das Beamtenverhältnis	8
3. Sachlicher Schutzbereich	9
4. Eingriff § 34 II BeamtStG: religiöse Symbole	10
4.1. Der Niqab und die Burka	10
4.2. Die Kippa und das Kopftuch	12
4.3. Das Bindi	13
4.4. Kreuzschmuck	14
4.5. Skarifizierungen	15
5. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	16
5.1. Einordnung in das Schrankensystem (Schranke)	16
5.2. § 34 II BeamtStG als Schranke	17
5.3. Formelle Verfassungsmäßigkeit (Schranken-Schranke)	20
5.4. Materielle Verfassungsmäßigkeit (Schranken-Schranke)	20
5.4.1. Das Neutralitätsgebot	23
5.4.1.1. Verfassungsrechtliche Herleitung	24
5.4.1.2. Anwendung der praktischen Konkordanz	25
5.4.2. Die negative Glaubensfreiheit Dritter	29
5.4.2.1. Verfassungsrechtliche Herleitung	29
5.4.2.2. Anwendung der praktischen Konkordanz	30
5.4.3. Ergebnis	32

5.5. Konkrete Einzelfallanwendung	33
5.5.1. Der Niqab und die Burka	34
5.5.2. Die Kippa und das Kopftuch	35
5.5.3. Das Bindi	39
5.5.4. Kreuzschmuck	41
5.5.5. Skarifizierungen	43
III. Folgen von Verstößen gegen § 34 II BeamtStG	44
1. Keine Berufung in das Beamtenverhältnis	44
2. Disziplinarrechtliche Folgen	45
IV. Bewertung der Einschränkungen der Glaubensfreiheit im Beamtenverhältnis	48
1. Das Christentum in seiner heutigen Auslebung	48
2. Der Islam in seiner heutigen Auslebung	50
3. Kollidierende Werte	51
C. Fazit	53
Anlagen	IX
Literaturverzeichnis	XXIX
Quellenverzeichnis der Abbildungen	L
Selbstständigkeitserklärung	LII

Abkürzungsverzeichnis

BeamtRÄndG = Gesetz zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

BeamtStG = Beamtenstatusgesetz

BGB = Bürgerliches Gesetzbuch

BMI = Bundesministerium des Inneren und für Heimat

BMJ = Bundesministerium der Justiz

BVerfG = Bundesverfassungsgericht

BVerwG = Bundesverwaltungsgericht

EU = Europäische Union

EuGH = Europäischer Gerichtshof

GG = Grundgesetz

GemO = Gemeindeordnung Baden-Württemberg

h.M. = herrschender Meinung

IM BW = Innenministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg

i.V.m. = in Verbindung mit

LBG = Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg

LDG = Landesdisziplinargesetz Baden-Württemberg

LV = Landesverfassung Baden-Württemberg

StGB = Strafgesetzbuch

StGH = Staatsgerichtshof

WRV = Weimarer Reichsverfassung

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Der Niqab	11
Abbildung 2: Die Burka	11
Abbildung 3: Die Kippa	12
Abbildung 4: Arten der Verschleierung im Islam	12
Abbildung 5: Der Hidschab	12
Abbildung 6: Das Bindi	13
Abbildung 7: Kreuzkette	14
Abbildung 8: Kreuzohrring	14
Abbildung 9: Skarifizierung Krokodilmuster	15

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: National Geographic – Christentum in Deutschland	XLI
Anlage 2: Bundeszentrale für politische Bildung – Einwanderungsland Deutschland	XXXI
Anlage 3: Statistisches Landesamt BW – Migrationshintergrund	XLV
Anlage 4: The Council of Europe – key facts	XLVI
Anlage 5: Bundeszentrale für politische Bildung – Ewigkeitsklausel	XXXI
Anlage 6: Bundeszentrale für politische Bildung – Supranationalität	XXXI
Anlage 7: Bundeszentrale für politische Bildung – Schranken	XXXI
Anlage 8: Bundeszentrale für politische Bildung – Konkordanz	XXXI
Anlage 9: dbb Beamtenbund und Tarifunion – Beamte	XXXII
Anlage 10: Universität Potsdam – Rechtskunde online: Art 4 GG	XLVI
Anlage 11: Bundeszentrale für politische Bildung – Besondere Merkmale der Grundrechte	XXXII
Anlage 12: Geyken – Der Hidschab	XXXV
Anlage 13: Lumitos AG – Skarifizierung	XL
Anlage 14: Mitteldeutscher Rundfunk – Im Zeichen des Kreuzes	XL
Anlage 15: Bundesministerium des Inneren und für Heimat – Religionsverfassungsrecht	XXXI
Anlage 16: Bartsch – Konkordanz und Klimaschutz	XXIX
Anlage 17: Verband der Verwaltungsbeamten e.V.	XLVI
Anlage 18: Günzel – Religions- und Gewissensfreiheit, Art. 4 GG	XXXVI
Anlage 19: Jura Individuell – Ermessen und Verhältnismäßigkeit	XXXVIII
Anlage 20: JobCenter Kreis Warendorf – Arbeitshilfe „Ermessen“	XXXVIII
Anlage 21: Haug – Allgemeine Grundrechtslehre	XXXVI
Anlage 22: Österreich Regierung – Begriff „Demokratie“	XLII
Anlage 23: Kultusministerium BW – Bildungspläne	XL
Anlage 24: Die Gesetze des Menu – Neuntes Kapitel, 3	XXXIII

Anlage 25: Die Gesetze des Menu – Elftes Kapitel, 67	XXXIII
Anlage 26: Süddeutsche Zeitung – Kruzifix	XLV
Anlage 27: Watson – Religiöse Symbole als Schmuck	XLVII
Anlage 28: Görlitzer Anzeiger – Schmuck	XXXV
Anlage 29: DIK – Koranische Basis des Kopftuchs	XXXII
Anlage 30: BAM – Judentum am Arbeitsplatz	XXXII
Anlage 31: Domradio.de – Jüdische Berufs- und Arbeitsverbote	XXXIII
Anlage 32: Virtuelles Shtetl – Berufsstruktur jüdische Bevölkerung	XLVII
Anlage 33: Galileo – Judentum	XXXV
Anlage 34: Zukunft CH – Kampfbefehle im Islam	XLIX
Anlage 35: WELT – Angriff des Islams auf Westeuropa	XLVII
Anlage 36: UN Women Deutschland – Frauen in Afghanistan	XLVI
Anlage 37: Europäischer Rat – Krise in Afghanistan	XXXIV
Anlage 38: ZDF – Taliban-Gesetz lässt Frauen verstummen	XLVIII
Anlage 39: Zukunft CH – Kinderheirat im Islam	XLIX
Anlage 40: SWR – Mannheimer Attentäter	XLV
Anlage 41: Tagesschau – Anschlag in Solingen	XLV
Anlage 42: Tagesspiegel – Gedenken an Hatun Sürücü	XLV
Anlage 43: ZDF – Islamisten Aufzug	XLVIII
Anlage 44: Evangelische Landeskirche BW – Flucht und Migration	XXXIV
Anlage 45: Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft – Asyl	XLI
Anlage 46: Katholische Kirche Stuttgart – Ehrenamt	XXXVIII
Anlage 47: Kirche in Not weltweit – Internationales Hilfswerk	XXXIX
Anlage 48: Mitteldeutscher Rundfunk – Die Zeugen Jehovas	XLI
Anlage 49: Islamisches Zentrum Wien – Muhammad	XXXVII
Anlage 50: Statista – Mitglieder Religionsgemeinschaften DE 2023	XLIV
Anlage 51: Frankfurter Rundschau – „Tugend“-Gesetz in Afghanistan ...	XXXIV
Anlage 52: Ehrenberger – Hinduismus	XXXIV

Anlage 53: WDR – Tempelzerstörung Jerusalem	XLVII
Anlage 54: WELT – Rebellion Bar Kochba	XLVIII
Anlage 55: Verfassungsschutz BW – Filali Omari	XLVI
Anlage 56: Bayrischer Rundfunk – Christlicher Humanismus	XXIX

Genderhinweis

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Arbeit die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

A. Einleitung

Im Jahr 300 n. Chr. entwickelte sich das Christentum im römischen Reich von einer verfolgten Religion zur Staatsreligion. Als Teil des römischen Reiches werden auch die germanischen Provinzen christlich.¹ Mittlerweile blickt das einst rein christliche Deutschland auf eine lange Geschichte als Einwanderungsland zurück.² Durch Arbeitsmarktintegration, Kriege und insbesondere die seit 2015 andauernde Flüchtlingskrise migrierten Millionen Menschen aus anderen Kulturkreisen in die Bundesrepublik bzw. nach Baden-Württemberg.³ Mit ihnen kamen ihre Religionen, die sie durch verschiedene Symbole zum Ausdruck bringen. Durch die Integration in den Arbeitsmarkt fanden auch Menschen aus anderen Religionen ihren Weg in den Staatsdienst. Die Einschränkungen der Glaubensfreiheit im Beamtenverhältnis führten so zunehmend zu einer gesellschaftlichen Debatte und mussten schließlich durch die Rechtsprechung konkretisiert werden. Wegweisend für die Beurteilung mit dieser Frage ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofs über die „exklusive Neutralität“ in der Gemeindeverwaltung. Ausschlaggebend für das Verbot des Tragens religiöser Symbole ist das Verfolgen eines tatsächlich kohärenten und systematischen Neutralitätskonzepts. Für die weitere rechtliche Beurteilung ist außerdem die Rechtslage in Deutschland relevant, die strengere Anforderungen an die Rechtfertigung derartiger Verbotsregeln stellt.⁴ 2017 wurde die Notwendigkeit einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage zum Erscheinungsbild von Beamten vom Bundesverwaltungsgericht hervorgehoben, ohne die bestimmte Formen des Erscheinungsbildes nicht mit dem Ziel untersagt werden können, die Funktionsfähigkeit der Verwaltung zu gewährleisten.⁵ In Bezug auf die Pflicht zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität legte das Bundesverfassungsgericht 2020 fest, dass sich der Staat aufgrund einer am Gleichheitssatz orientierten

¹ vgl. Kaldewey/Niehl: Christentum kompakt, S. 76; National Geographic: Christentum in Deutschland, Anlage 1

² vgl. Rohe: Der Islam in Deutschland, S. 67 f.; BpB: Einwanderungsland Deutschland, Anlage 2

³ vgl. Statistisches Landesamt BW: Migrationshintergrund, Anlage 3; Wenning: Lernen in Deutschland 14, 1994, S. 106 f.

⁴ EuGH, Urt. v. 28.11.2023, C-148/22, Rn. 37 ff.

⁵ vgl. BVerwG, Urt. v. 17.11.2017, 2 C 25.17, Rn. 48; BT-Drs. 19/26839, S. 30

Behandlung der Religionsgemeinschaften nicht mit einer bestimmten Religionsgemeinschaft identifizieren darf. In einer Gesellschaft, in der Raum für unterschiedliche Glaubensrichtungen ist, gibt es kein Recht darauf, von fremden Glaubensbekenntnissen und religiösen Symbolen verschont zu bleiben. Davon zu unterscheiden sind vom Staat geschaffene Lagen, bei denen der Einzelne ohne Auswahlmöglichkeit einem bestimmten Glauben bzw. dessen zugehörigen Symbolen ausgesetzt ist.⁶

Die Daten der genannten Urteile machen die Aktualität der Thematik deutlich. Die Auseinandersetzung mit der neuen Rechtsprechung ist daher notwendig, um nachvollziehen zu können, wie sie sich zukünftig auf die Einschränkungen der Glaubensfreiheit im Beamtenverhältnis auswirken wird.

In der folgenden Arbeit wird deshalb auf die Möglichkeiten und rechtliche Rechtfertigung der Einschränkungen der Glaubensfreiheit im Beamtenverhältnis eingegangen. Da die Glaubensfreiheit ein Grundrecht darstellt, handelt es sich bei jeder Beschränkung dieses Rechts um einen Grundrechtseingriff. Die nachfolgende Untersuchung des Spannungsverhältnisses zwischen der Freiheit des Glaubens und der ihm gegenüberstehenden Rechtsgüter wird dementsprechend im Rahmen einer klassischen Grundrechtsprüfung stattfinden. Zunächst wird ein allgemeines Verständnis des Grundrechts der Glaubensfreiheit durch eine Einordnung in die Rechtsordnung geschaffen und es werden die Schutzbereiche der Glaubensfreiheit erörtert. Eingegangen wird hierbei auf die Besonderheiten des Beamtenverhältnisses, die es im Rahmen seiner Zwiespältigkeit zwischen Grundrechtsadressat und Grundrechtsverpflichteten mit sich bringt. Anschließend wird der in Betracht kommende Eingriff anhand von verschiedenen religiösen Symbolen dargestellt. Jeder Grundrechtseingriff muss umfassend gerechtfertigt sein, um einer Rechtmäßigkeitskontrolle standzuhalten. Die Untersuchung der Rechtfertigung innerhalb der Schranken stellt demzufolge den Schwerpunkt der Arbeit dar. Bevor das abschließende Fazit folgt, werden die Einschränkungen der Glaubensfreiheit im Beamtenverhältnis einer Bewertung unterzogen und Folgen von Verstößen gegen § 34 II BeamtStG diskutiert.

⁶ vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.01.2020, 2 BvR 1333/7, Rn. 94; BT-Drs. 19/26839, S. 31

B. Hauptteil

Im Schwerpunkt der Arbeit erfolgt die Grundrechtsprüfung des Eingriffs in die Glaubensfreiheit des Beamten, die Bewertung dieses Eingriffs und die Auseinandersetzung mit Verstößen gegen die beamtenrechtlichen Pflichten.

I. Einordnung des Artikel 4 GG in die Rechtsordnung

Artikel 4 Grundgesetz gehört zu den Grundrechten der deutschen Verfassungsordnung. Er garantiert den Menschen die Freiheit des Glaubens und überlässt ihnen dadurch die freie Entscheidung für bestimmte Verhaltensweisen. Aufgrund der Rechtsposition, die er schützt, ist Art. 4 GG den Freiheitsgrundrechten zuzuordnen.⁷ In einem Staat, in dem die menschliche Würde oberster Wert ist, und in dem der freien Selbstbestimmung des Einzelnen zugleich ein gemeinschaftsbildender Wert zuerkannt wird, gewährt die Glaubensfreiheit dem Einzelnen einen von staatlichen Eingriffen freien Rechtsraum.⁸ Mit anderen Worten ist die Religionsfreiheit zwar nicht unmittelbar durch die „Ewigkeitsklausel“ in Art. 79 III GG geschützt, ist aber andererseits ein wesentlicher Teil der Menschenwürde, so dass sie selbst bei Veränderungen oder gar der Streichung von Art. 4 GG in ihrem Kernbereich erhalten bleiben muss.⁹

Die in Artikel 4 I Alt. 1 GG festgesetzte Glaubensfreiheit findet sich ebenfalls in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) wieder. Die EMRK ist die zentrale Rechtsgrundlage des Europarats, einer europäischen Organisation, die als Wertesicherungsinstitution des Kontinents fungiert.¹⁰ In Art. 9 EMRK ist das Recht auf Religionsfreiheit ausführlicher als in der deutschen Verfassung niedergeschrieben. Entscheidend für den Rang der Konvention im Stufenbau der deutschen Rechtsordnung ist das BVerfG, welches die Grundrechte des GG möglichst konventionskonform auslegt.¹¹ Zwar ist die EMRK nur auf einfach-

⁷ vgl. Oberrath: Staatsrecht, Rn. 240; Altevors: Grundrechte, Rn. 22

⁸ BVerfG, Beschl. v. 19.10.1971, 1 BvR 387/65, B. II. 2.

⁹ vgl. Dürig/Herzog/Scholz: Grundgesetz Kommentar, Art. 1, Rn. 24; Epping/Hillgruber: BeckOK Grundgesetz, Art. 1, Rn. 12; Schmidt: Staatsrecht II, S. 41; BpB: Ewigkeitsklausel, Anlage 5

¹⁰ vgl. Calliess/Ruffert: EUV/AEUV Art. 220, Rn. 17; The Council of Europe: key facts, Anlage 4; Kingreen/Poscher: Grundrechte Staatsrecht II, Rn. 71 ff.

¹¹ BVerfG, Beschl. v. 14.10.2004, 2 BvR 1481/04, Rn. 32, 53

gesetzlicher Ebene Teil des Bundesrechts, wird aber vom BVerfG bei der Auslegung von Grund- und Menschenrechten in seiner Begründung grundsätzlich berücksichtigt.¹²

Anders verhält es sich mit den Grundrechten, die sich durch den Beitritt zur Europäischen Union ergeben haben. Die EU stellt einen supranationalen Staatenbund mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit für die Mitglieder unmittelbar geltender Rechtssetzungshoheit im Sinne von Art. 24 I GG dar. Dadurch besteht Anwendungsvorrang des europäischen Primär- und Sekundärrechts gegenüber dem nationalen Recht. Er macht kollidierendes mitgliedstaatliches Recht unanwendbar.¹³ Die Grundrechte der Europäischen Union finden sich in der Grundrechtscharta. Die Religionsfreiheit in Art. 10 gehört zu den Freiheitsgrundrechten unter Titel II. Als Ausfluss des Anwendungsvorrangs muss nationales Recht unionsrechtskonform ausgelegt werden.¹⁴ Daraus ergibt sich, dass nationale Grundrechte einen höheren Schutzcharakter haben können als europäische Grundrechte, niemals jedoch einen geringeren.

Ergänzend lässt sich Art. 18 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen hinzufügen, der als Völkerrecht im Sinne von Art. 25 GG ebenfalls in Deutschland Geltung entfaltet.

Die Religionsfreiheit stellt somit eines der fundamentalsten Grund- bzw. Menschenrechte dar, welches in seiner Anwendung in Deutschland auf allen Ebenen umfassend geschützt ist.

II. Grundrechtsprüfung des Artikel 4 GG

Die Glaubens- bzw. Religionsfreiheit findet sich konkret in Art. 4 I Alt. 1 und 2 GG und umfasst ebenfalls die Gewährleistungen in Art. 4 II GG. Konkret bedeutet

¹² vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.03.1987, 2 BvR 589/79, C. I. 1. a); BVerfG, Beschl. v. 27.01.2015, 1 BvR 471/10, Rn. 139

¹³ vgl. Kloepfer/Greve: Staatsrecht kompakt, Rn. 826; BpB: Supranationalität, Anlage 6; Kingreen/Poscher: Grundrechte Staatsrecht II, Rn. 279

¹⁴ vgl. Calliess/Ruffert: EUV/AEUV Art. 1, Rn. 18, 24; Bergmann: Handlexikon der Europäischen Union, Grundrechte der EU, GRCh; Kloepfer/Greve: Staatsrecht kompakt, Rn. 709 f.; Kingreen/Poscher: Grundrechte Staatsrecht II, Rn. 85

die Glaubensfreiheit „Die Freiheit des Glaubens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.“ Da Art. 4 GG offensichtlich schrankenlos ist, d.h. ohne Gesetzesvorbehalt oder andere Beschränkungen ist, kann er einzig zum Schutz anderer Verfassungsrechte nach dem Prinzip der praktischen Konkordanz eingeschränkt werden.¹⁵ Hierbei wird bei der Kollision von Verfassungsgütern durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit versucht, einen Ausgleich zu finden, der allen betroffenen Rechtsgütern die größtmögliche tatsächliche Wirksamkeit verschafft.¹⁶

Im folgenden Teil werden die Einschränkungen der Glaubensfreiheit im Beamtenverhältnis geprüft. Herangezogen werden die geltenden Rechtsvorschriften für das Land Baden-Württemberg.

1. Vorüberlegung

Gemäß Art. 1 III GG binden die Grundrechte alle staatliche Gewalt.¹⁷ Geprüft wird demnach zuerst die Grundrechtsgebundenheit des handelnden Hoheitsträgers.¹⁸ Personen in einem Beamtenverhältnis stehen zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (§3 I BeamStG). Gemäß § 2 BeamStG ist die Dienstherrnenfähigkeit das Recht, Beamte zu haben. Diese Fähigkeit besitzen Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 2 Nr. 1 BeamStG) sowie weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts, die in § 2 Nr. 2 BeamStG genannt werden.¹⁹

Zur Verhütung von Missbrauch von staatlicher Gewalt sieht das BVerfG die Gewaltenteilung gemäß Art. 20 II S. 2 GG als ein tragendes Organisationsprinzip des Grundgesetzes an.²⁰ Danach gliedert sich die staatliche Gewalt in drei Teile:

¹⁵ vgl. Hemmer/Wüst/Christensen/Grieger: Staatsrecht I, Rn 145; BpB: Schranken, Anlage 7; Oberrath: Staatsrecht, Rn. 248 f.

¹⁶ vgl. Bartsch: Verfassungsblog, 2023, Anlage 16; BpB: Konkordanz, Anlage 8; Schmidt: Staatsrecht II, S. 35

¹⁷ vgl. Epping/Hillgruber: BeckOK Grundgesetz, Art. 1, Rn. 64; Kloepfer/Greve: Staatsrecht kompakt, Rn. 475

¹⁸ vgl. Kloepfer/Greve: Staatsrecht kompakt, Rn. 494; Oberrath: Staatsrecht, Rn. 235

¹⁹ vgl. Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf: Beamtenstatusgesetz Kommentar, S. 66; Brinktrine/Schollendorf: BeckOK Beamtenrecht Bund, § 2, Rn. 2 f.

²⁰ vgl. Kischel/Kube: Handbuch des Staatsrechts, § 15, Rn. 70 f., 89 f.; Isensee/Kirchhof: Verfassungsstaat, § 26, Rn. 46

die Gesetzgebung (Legislative), die Rechtsprechung (Judikative) und die vollziehende Gewalt (Exekutive).²¹ Der Dienstherr in den Ländern ist in erster Linie das Land. Für die ihm unmittelbar unterstellten Beamten kann er Staatsgewalt als Exekutive, Judikative und Legislative ausüben, während er für mittelbare Beamte stets als Exekutive auftritt.

Im Ergebnis ist der Dienstherr gemäß Art 1 III GG grundrechtsgebunden und demnach Grundrechtsadressat.²²

2. Personeller Schutzbereich

Die Glaubensfreiheit ist ein Grundrecht, welches jedermann zusteht (Jedermann-Grundrecht oder auch Menschenrecht). Demnach können sich alle natürlichen Personen auf dieses Grundrecht berufen.²³ Darüber hinaus eröffnet Art. 19 III GG die Grundrechtsberechtigung auch für inländische juristische Personen, sprich Personenmehrheiten und Organisationen, die voll- oder teilrechtsfähig sind und ihren Sitz in Deutschland haben. In Bezug auf Beamte könnte dies z.B. der Verband der Verwaltungsbeamten in Baden-Württemberg als eingetragener Verein sein.²⁴

2.1. Die Anwendbarkeit der Grundrechte

Die Problematik der Anwendbarkeit der Grundrechte auf den Beamten ergibt sich aus der klassischen abwehrrechtlichen Funktion der Grundrechte, welche den Bürger gegenüber dem Staat schützt. Sie kann aber denklogisch nicht den Staat vor sich selbst schützen, da der Staat gemäß Art. 1 III GG zwar strikt an die Grundrechte gebunden ist, sich aber selbst nicht auf diese berufen kann.²⁵ Da Beamte in ihrem Status der Staatsgewalt unterstellt sind, stehen sie in einem

²¹ vgl. Altevors: Staatsorganisationsrecht, S. 19; Dürig/Herzog/Scholz: Grundgesetz Kommentar, Art. 20, Rn. 90; Hemmer/Wüst: Staatsrecht, Rn. 276; Kloepfer/Greve: Staatsrecht kompakt, Rn. 337 f.

²² Dürig/Herzog/Scholz: Grundgesetz Kommentar, Art. 4, Rn. 242

²³ vgl. Melchior: Staatsrecht leicht gemacht, S. 52; Schmidt: Staatsrecht II, S. 20 f.

²⁴ vgl. Kingreen/Poscher: Grundrechte Staatrecht II, Rn. 227 ff.; Schmidt: Staatsrecht II, S. 21; Verband der Verwaltungsbeamten e.V., Anlage 17

²⁵ vgl. Schmidt: Das äußere Erscheinungsbild von Beamtenbewerbern, S. 107; Dürig/Herzog/Scholz: Grundgesetz Kommentar, Art. 1, Rn. 16

Sonderstatusverhältnis, welches diese Rechtsbeziehung beschreibt.²⁶ Sie sind als staatliche Handlungsträger an die Grundrechte gebunden, bleiben aber weiterhin natürliche Personen mit entsprechender Grundrechtsträgereigenschaft. Bezeichnet wird dies als die grundrechtliche Janusköpfigkeit.²⁷ Ließe man den Beamten keine Grundrechte zuteilwerden, würden sie zum bloßen Untertanen des Staates und Objekt degradiert werden.²⁸ Dies wäre aufgrund der Objektformel undenkbar, da der Mensch keinesfalls zum bloßen Objekt staatlichen Handelns gemacht werden darf.²⁹

Im Privatbereich unterliegen die Grundrechte des Beamten keinen weiteren Beschränkungen wie sie auch für sonstige Privatpersonen gelten.³⁰ Anders verhält es sich im Bereich des Dienstverhältnisses; Hier steht dem Beamten die Berufung auf die Grundrechte zwar grundsätzlich offen, der Grundrechtsschutz greift allerdings lediglich so weit, wie dies notwendig ist, um den Beamten als Person zu schützen und gleichzeitig die Erfüllung staatlicher Aufgaben zu ermöglichen. Grenzen der Beschränkungen der Beamten im Rahmen des Dienstverhältnisses ergeben sich aus dem Willkürverbot, der Verhältnismäßigkeit und den hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums gemäß Art. 33 V GG. Folglich können Grundrechtseinschränkungen im Bereich des Dienstrechts gegenüber Beamten weiter gehen als Einschränkungen durch das Arbeitsrecht gegenüber Arbeitnehmern in einer vergleichbaren Situation.³¹ Dies ist insoweit logisch, da die Beamten im Rahmen ihrer Tätigkeit im Namen und der Verantwortung des Staates tätig werden.³²

²⁶ vgl. Sodan/Ziekow: Verwaltungsgerichtsordnung, § 40, Rn. 169; Brinktrine/Schollendorf: BeckOK Beamtenrecht Bund, § 4, Rn. 11 f.

²⁷ vgl. Stelkens/Bonk/Sachs: Verwaltungsverfahrensgesetz Kommentar, § 35, Rn. 198; Werres: LBG NRW, §§ 1, 2, Rn. 144

²⁸ vgl. Schmidt: Das äußere Erscheinungsbild von Beamtenbewerbern, S. 108; Epping/Hillgruber: BeckOK Grundgesetz, Art. 1, Rn. 13

²⁹ BVerfG, Urt. v. 16.01.1957, 1 BvR 253/56, II c)

³⁰ vgl. Brinktrine/Schollendorf: BeckOK Beamtenrecht Bund, § 4, Rn. 11 f.; Werres: LBG NRW, §§ 1, 2, Rn. 148

³¹ vgl. Leppek: Beamtenrecht, Rn. 201; Werres: LBG NRW, §§ 1, 2, Rn. 147; Kloepfer/Greve: Staatsrecht kompakt, Rn. 522

³² vgl. BVerfG, Urt. v. 12.06.2018, 2 BvR 1738/12, Rn. 3 f.

2.2. Das Beamtenverhältnis

Beamte lassen sich unterschiedlich gliedern. Eine erste Unterteilung ist in unmittelbare und mittelbare Beamte möglich. Der Dienstherr eines unmittelbaren Beamten ist das Land (z.B. Baden-Württemberg). Der Dienstherr eines mittelbaren Beamten ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die dem Land nur mittelbar unterstellt ist (z.B. Stadt Ludwigsburg). Weiter kann nach politischen Ebenen unterschieden werden, so gibt es Bundes-, Landes- und Kommunalbeamte.³³

Die wohl wichtigste Gliederung der Beamten ist die in die verschiedenen Beamtenverhältnisse. Die Regel stellt hierbei das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit dar (§4 I BeamtStG). Es dient der dauerhaften Wahrnehmung der Aufgaben nach §3 II BeamtStG. Dies sind hoheitliche Aufgaben und Aufgaben, welche aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich an Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen. Diesem geht das Beamtenverhältnis auf Probe voraus (§4 III BeamtStG), welches die Vorbereitung einer späteren Verwendung auf Lebenszeit (§4 IIIa BeamtStG) oder einer leitenden Funktion (§ 4 III b BeamtStG) zum Zweck hat. Gemäß § 10 S. 1 BeamtStG ist die Höchstdauer der Probezeit auf fünf Jahre begrenzt. Das Beamtenverhältnis auf Widerruf (§4 IV BeamtStG) dient der Ableistung eines Vorbereitungsdienstes. Diese Beamten haben noch kein Amt inne, da es lediglich der Ausbildung dient. Darüber hinaus besteht das Beamtenverhältnis auf Zeit (§ 4 II BeamtStG), welches die befristete Wahrnehmung der Aufgaben nach §3 II BeamtStG vorsieht. Da es nicht dem Regeltypus entspricht, ist es nur zulässig, sofern die besondere Sachgesetzlichkeit und die Natur der wahrgenommenen Aufgabe diese Ausnahme erfordern.³⁴ Der typische Anwendungsfall des Beamtenverhältnisses auf Zeit ist das kommunale Wahlbeamtenverhältnis.³⁵

³³ dbb BuT: Beamte, Anlage 9

³⁴ vgl. Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf: Beamtenstatusgesetz Kommentar, S. 86 ff.; Kawik/Dechmann/Krause/Pflüger: Beamtenrecht, Rn. 4-16; Brinktrine/Schollendorf: BeckOK Beamtenrecht Bund, § 4, Rn. 4, 8, 14, 19

³⁵ vgl. Brinktrine/Schollendorf: BeckOK Beamtenrecht Bund, § 4, Rn. 10; Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf: Beamtenstatusgesetz Kommentar, S. 90

3. Sachlicher Schutzbereich

Der Religion liegt eine den Menschen überschreitende und umgreifende („transzendente“) Wirklichkeit zugrunde.³⁶ Dahingegen beschränkt sich die Weltanschauung auf innerweltliche („immanente“) Bezüge.³⁷ Keine Rolle spielt, ob der Glaube dem christlichen entspricht. Ebenso wenig bedarf es einer Entwicklung aus einer übereinstimmenden sittlichen Grundanschauung oder einer bestimmten zahlenmäßigen Stärke bzw. sozialen Relevanz.³⁸ Geschützt sind ebenfalls vereinzelte Glaubensüberzeugungen, die von den offiziellen Lehren der religiösen Vereinigungen abweichen.³⁹ Genauso wie die Freiheit zum Glauben besteht, besteht auch die Freiheit, eine religiöse Überzeugung nicht zu haben und auszuüben.⁴⁰ Diese negative Glaubensfreiheit fällt daher gleichermaßen in den sachlichen Schutzbereich der Glaubensfreiheit.⁴¹

Neben dem Schutz, den dieses Grundrecht bietet, beinhaltet es fernerhin Gewährleistungen. Das „forum internum“ beschreibt die innere Haltung des Menschen, sein Denken und seine Gefühle, die sich einer Prüfung grundsätzlich entziehen. Praktisch relevant ist deshalb in der Regel nur das „forum externum“, weil es die verbal oder optisch nach außen getragenen Gedanken, Meinungen und Gefühle sowie das Tragen symbolischer Kleidungsstücke, also wahrnehmbare Elemente, beschreibt. Gewährleistet wird so auch die Kundgabe der Überzeugung mittels der Bekenntnisfreiheit.⁴²

Die Glaubensfreiheit ist in ihrer Wirkung nicht allein auf die subjektiven Abwehrrechte des Einzelnen gegen den Staat beschränkt, sie stellt auch eine objektive Werteerscheinung dar, die von der Staatsgewalt stets zu beachten ist.⁴³

Zur objektiven Dimension der Glaubensfreiheit gehört das für diese Arbeit

³⁶ BVerwG, Urt. v. 27.03.1992, 7 C 21.90, Rn. 13

³⁷ vgl. Wolff: GG für die BRD, Art. 4, Rn. 5; Dürig/Herzog/Scholz: Grundgesetz Kommentar, Rn. 46; Schaub: Arbeitsrecht-Handbuch, § 36, Rn. 7

³⁸ vgl. Hemmer/Wüst/Christensen: Staatsrecht I, Rn. 192; Kingreen/Poscher: Grundrechte Staatsrecht II, Rn. 722

³⁹ vgl. BVerwG, Urt. v. 23.11.2006, 3 C 30.05, Rn. 3, 8

⁴⁰ vgl. Altevors: Grundrechte Rn. 212; Hemmer/Wüst/Christensen/Grieger: Staatsrecht I, Rn. 195; Jarass/Kment/Pieroth: GG für die BRD, Art. 140, Rn. 6 ff.

⁴¹ vgl. Jarass/Kment/Pieroth: GG für die BRD, Art. 4, Rn. 13; Altevors: Grundrechte, Rn. 214

⁴² vgl. Weber: Rechtswörterbuch, Bekenntnisfreiheit; Universität Potsdam, Rechtskunde online: Art. 4 GG, Anlage 10

⁴³ vgl. Kloepfer/Greve: Staatsrecht kompakt, Rn. 432 ff.; BpB: Besondere Merkmale der Grundrechte, Anlage 11

hochrelevante Prinzip der religiösen Neutralität staatlichen Handelns.⁴⁴ Es stellt ein verfassungsrechtliches Staatsfundamentalprinzip der Neuzeit dar. Der Staat verpflichtete sich zu unbedingter Neutralität in weltanschaulicher und religiöser Hinsicht, um Heimstatt aller Bürger zu sein. Als Identifizierungsverbot verbietet es dem Staat, sich mit einer bestimmten Religion oder Religionsgemeinschaft zu identifizieren.⁴⁵

4. Eingriff § 34 II BeamStG: religiöse Symbole

Da das forum internum praktisch nicht einschränkbar ist, kann sich ein Eingriff nur auf das forum externum beziehen. Außer Acht gelassen werden in dieser Arbeit verbale Äußerungen. Eingegangen wird ausschließlich auf die im Folgenden aufgeführten religiösen Symbole aus vier der Weltreligionen: Christentum, Judentum, Islam und Hinduismus.⁴⁶ Zusätzlich wird der Sonderfall der unveränderbaren Skarifizierungen betrachtet.⁴⁷ Konkret bedeutet der Eingriff die Untersagung bzw. die Einschränkung des Dienstherrn gegenüber seinem Beamten, die aufgeführten religiösen Symbole bzw. Kleidungsstücke während der Ausübung des Dienstes tragen oder zeigen zu dürfen.

4.1. Der Niqab und die Burka

Im Islam ist der Koran die Grundlage des Glaubens und des Handelns, versteht sich als wörtliche Gottesrede und gilt als der historische Ausgangs- und Bezugspunkt der islamischen Religionsgeschichte.⁴⁸ „Prophet! Sag deinen Gattinnen und Töchtern und den Frauen der Gläubigen, sie sollen etwas von ihrem Überwurf über sich herunterziehen. So ist am ehesten gewährleistet, dass sie (als ehrbare Frauen) erkannt und daraufhin nicht belästigt werden.“ Dieser Ausspruch findet sich in Sure 33:59 des Korans. Radikale Muslime leiten hieraus die Verpflichtung der Ganzkörperbekleidung und Gesichtsverhüllung ab. Nach

⁴⁴ vgl. Epping/Hillgruber: BeckOK Grundgesetz, Art. 4, Rn. 79; Schäfer: NVwZ 2002, S. 903, 905

⁴⁵ vgl. Gersdorf/Brosius-Gersdorf: NVzW 2020, S. 428; Schäfer: LSK 2013, 413

⁴⁶ vgl. Hutter: Die Weltreligionen, S. 9 ff., 36 ff., 53 ff., 87 ff., 121 ff.

⁴⁷ vgl. Köhler: Hautnah Dermatologie 2017, S. 74; Oschema/Ott: Materielle Textkulturen 2015, 439, 440; Wormer: Orthopädie & Rheuma 2012, S. 80, 81

⁴⁸ vgl. Sinai: Die heilige Schrift des Islams, S. 7 f.; Müller: Der Koran, S. 1

der strengsten Interpretation darf nur das linke Auge der Frau frei blicken. Ob Frauen sich unbedingt verschleiern müssen, ist zwar heute unter muslimischen Theologen umstritten, dennoch ist die Vollverschleierung insbesondere für Muslimas aus den Golfstaaten, dem Jemen und Afghanistan Alltag.

Doch auch in Deutschland finden sich immer wieder radikale Muslime, deren Frauen das Tragen des Niqabs bzw. der Burka aktiv praktizieren.⁴⁹ So wurde die Vollverschleierung auf der Website der Erfurter Moschee im Jahr 2016 wie folgt begründet: „In seiner ureigensten Natur ist der Mann ein Geschöpf von heftigem Verlangen. Der Hidschab kontrolliert dieses Verlangen und schützt nicht nur die Frau, sondern auch den Mann. Vergewaltigung, Belästigung und Quälerei erreichen epidemische Ausmaße. Zweifellos hat die Kleidung der Frau damit einiges zu tun.“⁵⁰

Da die Bewertung und Einordnung dieser Kleidungsstücke in einem späteren Teil der Arbeit erfolgt, bleibt zum jetzigen Punkt nur die Feststellung, dass es sich sowohl beim Niqab als auch bei der Burka um eine Vollverschleierung des Gesichts handelt. Hierbei ist entweder das gesamte Gesicht bedeckt oder es sind nur die Augen sichtbar.

Abbildung 1: Der Niqab



Abbildung 2: Die Burka



⁴⁹ vgl. Spuler-Stegemann: Die 101 wichtigsten Fragen Islam, S. 59 f.; Meier-Braun/Weber: Deutschland Einwanderungsland, S. 13

⁵⁰ Rohe: Der Islam in Deutschland, S. 276, 376

4.2. Die Kippa und das Kopftuch

Männliche gläubige Juden verwenden ein kleines rundes Käppchen aus Stoff oder Leder, das auf dem Hinterkopf liegt. Die sogenannte Kippa zeigt die Ehrfurcht vor Gott beim Gebet und beim Studium der heiligen Schriften. Ein allgemeines Verbot, den Kopf zu entblößen, kennt der Talmud (Leitfaden für Juden zur korrekten Interpretation der überlieferten Religionsgesetze) aber nicht. Während das Tragen einer Kippa in konservativen Synagogen Pflicht ist, verzichten progressive Gemeinden auf diese Vorgabe.⁵¹

Abbildung 3: Die Kippa



Das wohl bekannteste religiöse Kleidungsstück aus dem Islam ist das Kopftuch. Doch Kopftuch ist nicht gleich Kopftuch. So gibt es verschiedene Arten der Verschleierung, die zwar den Kopf und die Haare bedecken, das Gesicht jedoch frei lassen. Die gängigste Art der Verschleierung ist der Hidschab, oder auch Hijab. Generell gibt es verschiedene Schreibweisen, die im Deutschen alle als „Kopftuch“ übersetzt werden.⁵² Das Kopftuch ist nicht von sich aus ein religiöses Symbol. Erst im Zusammenhang mit der Person, die es trägt, entfaltet es religiös-symbolische Wirkung.⁵³

Abbildung 4: Arten der Verschleierung im Islam

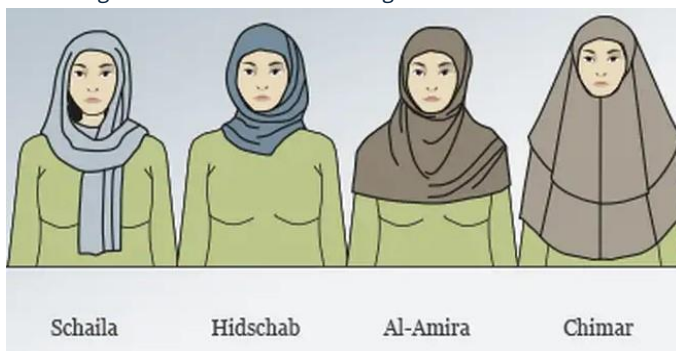


Abbildung 5: Der Hidschab



Das Tragen des Kopftuchs dient verschiedenen Funktionen. So drückt es einerseits die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft (in diesem Fall einer

⁵¹ vgl. Brämer: Die 101 wichtigsten Fragen Judentum, S. 64 f.; Dorn: Das Judentum, S. 157

⁵² Geyken: Der Hidschab, Anlage 12

⁵³ BVerfG, Urt. v. 14.09.2003, 2 BvR 1436/02, Rn. 50

Relionsgemeinschaft) aus, während es andererseits die Demut und die Liebe zu ihrem Gott (arabisch: Allah) repräsentiert. Gleichzeitig dient es, wie auch der Niqab und die Burka, dem Schutz vor Blicken und sexuellen Belästigungen von Männern. Es steht repräsentativ für die muslimisch-weibliche Ehre, da es die Jungfräulichkeit bzw. die Ablehnung aller sexuellen Aktivitäten außerhalb der Ehe ausdrückt.⁵⁴

4.3. Das Bindi

Verbreitet in Indien beschreibt der Hinduismus weniger eine Religion als eine soziokulturelle Einheit. Er umfasst die Glaubensgemeinschaften Vaishnava, Shaiva und Shakta. Verehrt werden u.a. die Hauptgottheiten Vishnu, Shiva und Shakti. Hindu ist, wer in eine hinduistische Kaste hineingeboren wurde. Demnach kann man nicht zum Hinduismus konvertieren. Allerdings gilt man nicht mehr als Hindu, wenn man zu einer nicht-hinduistischen Religion (z.B. Christentum) konvertiert.⁵⁵

Abbildung 6: Das Bindi

Von Hindu-Frauen getragen, handelt es sich bei dem Bindi um einen rot oder braun-schwarzen Punkt in der Mitte der Augenbrauen. Ursprünglich galt es als Auge der Weisheit, welches sich Hindus öffnete, die sich durch Meditation in höhere Bewusstseins-



zustände versetzten konnten. Im Laufe der Zeit änderte sich die Bedeutung. So gibt das Bindi den sozialen Status (modern ausgedrückt: den „Beziehungsstatus“) der Frau an. Mittlerweile wird das Bindi häufig nur noch als kosmetische Angelegenheit verstanden. Nicht aber von Mitgliedern anderer Religionsgemeinschaften, für die das Bindi die eindeutige Zugehörigkeit zum Hinduismus symbolisiert.⁵⁶

⁵⁴ vgl. Sahin: Die Bedeutung des muslimischen Kopftuchs, S. 415, 418 f., 442 f.; Kaddor: Das islamische Kopftuch, S. 1 f.

⁵⁵ vgl. Piano: Religion und Kultur Indiens, S. 14 ff.; Ehrenberger: Hinduismus, Anlage 52

⁵⁶ vgl. Thomas: Kulturstandards in der internationalen Begegnung, S. 109; Jensen/Reeh/HorstmannNøddeskov/Bulian/Lapis: Religionsbezogene Vorurteile, S. 76 f.

4.4. Kreuzschmuck

Das Christentum entwickelte sich aus einer kleinen jüdisch-messianischen Gruppe, bis es sich hegemonial etablierte und schließlich im 4. Jahrhundert n. Chr. zur Staatskirche des römischen Reichs wurde. Als historische Ereignisse, die das Christentum vom Judentum trennten, werden u.a. die Zerstörung des Tempels im Jahr 70. n. Chr. und die Rebellion unter Bar Kochba im Jahr 135 n. Chr. genannt.⁵⁷ Aus rund 2000 Jahren Christentum gingen viele Traditionen und Symbole hervor. Das Kreuz wurde in den ersten drei Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung kaum verwendet, vermutlich aufgrund der damaligen Verfolgungssituation und des noch frischen seelischen Schmerzes über den Kreuzestod Jesu. Mit dem Sieg von Kaiser Konstantin, dessen Schilde das Kreuz zierte, über seinen Konkurrenten und Mitkaiser Maxentius im Jahr 312 n. Chr. änderte sich dies. Dem Feldherrn soll Jesus Christus der Legende nach im Traum erschienen sein und verkündet haben „In diesem Zeichen wirst du siegen“. Seitdem und bis heute steht das Kreuz für Sieg und

Erlösung. Für die Christen ist Jesus der Sohn Gottes, der für die Sünden der Menschen am Kreuz starb. Durch seine Auferstehung symbolisiert das Kreuz ebenfalls die Vergebung der Sünden und die Versöhnung Gottes mit den Menschen.⁵⁸ Die Leidensgeschichte des Jesus Christus, verraten von seinem Anhänger Judas und unschuldig zu einem grausamen Tod verurteilt, ist keine Aufforderung zu Gewalt oder Rache. Im Gegenteil soll sie für das Leid Unschuldiger sensibilisieren und zu Solidarität verpflichten. Das Kreuz stellt das wichtigste Symbol des Christentums dar und wird gerne als Schmuckstück, z.B. als Anhänger einer Kette, getragen.⁵⁹

Abbildung 7: Kreuzkette



Abbildung 8: Kreuzohrring



⁵⁷ vgl. Günhe: Kreuz und quer verlaufende Linien der Geschichte, S. 8, 25; WDR: Tempelzerstörung Jerusalem, Anlage 53; WELT: Rebellion Bar Kochba, Anlage 54

⁵⁸ vgl. Bork: Christentum von A-Z, S.136 f.; mdr: Im Zeichen des Kreuzes, Anlage 14

⁵⁹ vgl. Kaldewey/Niehl: Christentum kompakt, S. 219, 222; Bork: Christentum von A-Z, S. 119, 123, 137

4.5. Skarifizierungen

Menschen sahen die Haut des menschlichen Organismus jeher als besonders geeignet, um als „Schreibgegenstand“ zu dienen und damit Angehörigen einer Gemeinschaft oder Gesellschaft Informationen zu übermitteln. Skarifizierungen sind tief in den Traditionen verschiedener afrikanischer Völker verankert und stellen eine Art der Körpermodifikation dar. Sie beschreiben das Einbringen von Ziernarben in die Haut. Insbesondere verbreitet sind sie bei Ethnien, deren dunkle Haut eine Tätowierung nicht zulässt bzw. bei denen diese nur schlecht sichtbar wäre. Die Symbolik auf der Haut bietet in Afrika einen vielfältigen Variantenreichtum. Je nach Stamm können die Skarifizierungen Unterschiedliches ausdrücken. Dies können das Geschlecht, die gesellschaftliche Stellung oder besondere Qualitäten sein. Oftmals wird erst durch das Tragen von Narben anerkannt, dass es sich um einen „echten“ Mann oder eine „echte“ Frau handelt. Von Bedeutung für diese Arbeit sind insbesondere Skarifizierungen aus religiösen Gründen.⁶⁰ Nach den Glaubensvorstellungen von Völkern am Mittelsepik in Papua-Neuguinea macht erst das Schneiden von Krokodilmustern in die Haut die männlichen Stammesmitglieder

Abbildung 9: Skarifizierung Krokodilmuster

zu Kriegern sowie zu selbstständigen und heiratsfähigen Männern.⁶¹ Der große Unterschied zu den religiösen Symbolen aus 4.1. bis 4.4. besteht darin, dass die Skarifizierungen eine Modifizierung des Körpers sind, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können.



⁶⁰ vgl. Schwarz: Aktuelle Dermatologie 2005, S. 46, 46 ff.; Lumitos AG: Skarifizierung, Anlage 13

⁶¹ Krüger/Hauser-Schäublin: Die Macht der Ahnen, S. 23

5. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Wie aber sind die genannten religiösen Symbole und Kennzeichen dienstrechtlich zu behandeln? Liegt ein staatlicher Eingriff in ein Grundrecht (hier: Eingriff in Art. 4 I, II GG durch die Untersagung bzw. die Einschränkung des Tragens von religiösen Symbolen bzw. Kleidungsstücken während des Dienstes durch den Dienstherrn) vor, folgt daraus nicht notwendigerweise die Verfassungswidrigkeit der Maßnahme. Vielmehr unterliegen die Grundrechte bestimmten Schranken, innerhalb derer hoheitliche Eingriffe gerechtfertigt sind. Demnach ist das entsprechende Grundrecht nur verletzt, wenn der Eingriff nicht von den Grundrechtsschranken gedeckt ist bzw. wenn er den allgemeinen Begrenzungen von Grundrechtsschranken („Schranken-Schranken“) nicht standhält.⁶²

5.1. Einordnung in das Schrankensystem (Schranke)

Der Art. 4 I, II GG stellt die Glaubensfreiheit nicht unter einen Gesetzesvorbehalt.⁶³ Teilweise wird aber angenommen, dass sich aus der Weimarer Reichsverfassung, deren „Religionsverfassung“ über Art. 140 GG Teil des Grundgesetzes ist, Grenzen für die Glaubensfreiheit ergeben könnten. Relevant ist die Neutralitätspflicht des Staates, die sich aus dem Verbot der Staatskirche gemäß Art. 137 WRV ergibt. Ebenso schreibt Art 136 I, II, WRV vor, dass die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt werden und dass der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern unabhängig von dem religiösen Bekenntnis sind. Gegen eine Wertung der Vorschriften aus der WRV als „Schranken“ sprechen sowohl der Wortlaut von Art 136 I, II WRV als auch die historische und systematische Auslegung. Der Vorläufer des Art. 4 GG (Art. 135 WRV) enthielt zudem einen Gesetzesvorbehalt. Bei der Entstehung des Grundgesetzes wurde demnach bewusst von einem erneuten Gesetzesvorbehalt abgesehen. Zudem umfasst Art. 4 GG nicht nur die Religionsfreiheit, während sich die genannten Artikel der WRV ausschließlich auf

⁶² vgl. Kloepfer/Greve: Staatsrecht kompakt, Rn. 497, 508; Oberrath: Staatsrecht, Rn. 249, 263; Hemmer/Wüst: Staatsrecht, Rn. 108 ff.

⁶³ vgl. Epping/Hillgruber: BeckOK Grundgesetz, Art. 4, Rn. 47; Oberrath: Staatsrecht, Rn. 321; Hemmer/Wüst/Christensen: Staatsrecht I, Rn. 197

diese beziehen. Ein Eingriff in dieses Grundrecht kann nach h. M. nur durch verfassungsimmanente Schranken gerechtfertigt werden.⁶⁴

Die verfassungsimmanente Schranke findet sich in kollidierenden Grundrechten Dritter und in anderen Rechtsgütern von Verfassungsrang.⁶⁵ Wichtig bei der Anwendung von verfassungsimmanenten Schranken ist die Einhaltung des Grundsatzes vom Vorbehalt des Gesetzes bzw. der Wesentlichkeitstheorie. Demnach müssen auch verfassungsimmanente Schranken vom Gesetzgeber umgesetzt werden. Konkret bedeutet dies, dass auch Einschränkungen eines Grundrechts durch verfassungsimmanente Schranken durch oder aufgrund eines Gesetzes erfolge müssen.⁶⁶

Das Gesetz, bzw. die Norm, auf der die verfassungsimmanente Schranke bei den Einschränkungen der Glaubensfreiheit im Beamtenverhältnis beruht, ist § 34 II BeamtStG.

5.2. § 34 II BeamtStG als Schranke

Der § 34 II BeamtStG enthält die erforderliche gesetzliche Rechtsgrundlage zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamten. Ausschlaggebend für die Änderung der Norm durch den Gesetzgeber war ein Urteil des BVerwG, welches festlegte, dass es einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigung bedarf, um Regelungen über das Erscheinungsbild eines Beamten zu treffen.⁶⁷

Der erste Satz des § 34 II BeamtStG konkretisiert die Dienstpflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten aus § 34 I S. 3 BeamtStG hinsichtlich des Erscheinungsbildes. Nach § 34 II S. 2 BeamtStG kann das Tragen bestimmter Formen des Erscheinungsbildes eingeschränkt oder untersagt werden, sofern dies aufgrund der Funktionsfähigkeit der Verwaltung oder der Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten des Beamten erforderlich ist. Der Gesetzgeber nennt hier beispielhafte Merkmale wie Schmuck und Symbole. Da die Vorschrift

⁶⁴ vgl. Altevors: Grundrechte Rn. 220 f.; Oberrath: Staatsrecht, Rn. 322; Kloepfer/Greve: Staatsrecht kompakt, Rn. 586; Kingreen/Poscher: Grundrechte Staatsrecht II, Rn. 716 f.

⁶⁵ vgl. Kloepfer/Greve: Staatsrecht kompakt, Rn. 500, 505; Weber: Rechtswörterbuch, Immanente Schranken; Schuhmann/Mosbacher/König: Medienstrafrecht, GG Art. 5, Rn. 94, Hemmer/Wüst/Christensen: Staatsrecht I, Rn. 198

⁶⁶ vgl. Hemmer/Wüst: Staatsrecht, Rn. 113a; Altevors: Grundrechte, Rn. 81

⁶⁷ BVerwG, Urt. v. 17.11.2017, 2 C 25.17, Rn. 34

nicht abschließend ist, können weitere, bei der Ausübung des Dienstes sichtbare, Formen des Körperschmucks subsumiert werden.

Während der zweite Satz eine Ermächtigungsgrundlage für den Dienstherrn darstellt, enthält der dritte Satz eine parlamentarische Leitentscheidung zu den zulässigen Formen des Erscheinungsbilds eines Beamten. Denn § 34 II S. 3 BeamtStG betont die Erforderlichkeit nach S. 2, wenn die Merkmale des Erscheinungsbildes durch ihre über das übliche Maß hinausgehende besonders individualisierende Art geeignet sind, die amtliche Funktion des Beamten in den Hintergrund zu drängen. Er knüpft so an § 34 I S. 3 BeamtStG an, der von dem Beamten verlangt, dass sein Verhalten jederzeit der Achtung und dem Vertrauen, welches das Amt erfordert, gerecht wird.⁶⁸ Durch eben jene Formen des Erscheinungsbildes kann die amtliche Funktion in den Hintergrund treten, da sie von dem individuellen Ausdruck der Person unverhältnismäßig überlagert wird. Nicht umfasst von der Regelung sind Formen des Erscheinungsbildes, welche mit bloßem Auge bei einem natürlichen Mindestabstand nicht zu erkennen sind und so nicht geeignet sind, die Funktion des Beamten in den Hintergrund zu drängen.⁶⁹ Der Bundestag legte vorerst fest, dass eine Untersagung grundsätzlich nur bei Tätigkeiten des Beamten mit Außenkontakt zum Bürger in Betracht kommt. Die Funktionsfähigkeit der Verwaltung kann aber auch dann betroffen sein, wenn zwar aktuell kein Außenkontakt besteht, dieser aber aufgrund der jeweiligen Laufbahn des Beamten grundsätzlich zukünftig denkbar ist. Bei dauerhaftem Körperschmuck, der nicht ohne Eingriff in die körperliche Unversehrtheit entfernt werden kann (z.B. Skarifizierungen) kann die Entscheidung unabhängig von der aktuell ausgeübten Tätigkeit unter dem Aspekt der Verwendungsbreite innerhalb der jeweiligen Laufbahn getroffen werden.⁷⁰

§ 34 II S. 4 BeamtStG enthält eine für diese Arbeit äußerst relevante Einschränkung des zweiten Satzes, welcher Art 4 I GG berücksichtigt. Handelt es sich um religiöse Merkmale des Erscheinungsbildes ist bei einer Untersagung dieses Merkmals nicht nur Art. 2 I GG betroffen, sondern auch das Grundrecht der Glaubensfreiheit. Es kann nur dann eingeschränkt oder untersagt werden,

⁶⁸ vgl. BT-Drs. 19/26839, S. 41

⁶⁹ BVerwG, Urt. v. 14.05.2020, 2 C 13.19, Rn. 15

⁷⁰ vgl. BT-Drs. 19/26839, S. 42

wenn es objektiv dazu geeignet ist, das Vertrauen in die neutrale Amtsführung des Beamten zu beeinträchtigen. Grundsätzlich kann das Vertrauen des Bürgers durch einen Beamten bei der Vornahme von Amtshandlungen beeinträchtigt werden, wenn der Beamte eine religiöse Überzeugung zum Ausdruck bringt. Die Einschränkung oder das Verbot des Tragens von Merkmalen mit religiösem Bezug stehen nicht außer Verhältnis zu den Regelungszielen. Zwar handelt es sich im Fall einer solchen Einschränkung um einen besonders schweren Eingriff, wenn der betroffene Beamte das Tragen des Merkmals als eine religiöse Verpflichtung empfindet, der Eingriff kann aber durch besonders gewichtige Ziele gerechtfertigt sein (siehe 5.4.1.2. und 5.4.2.2.).

§ 34 II S. 5 BeamtStG ermächtigt die Länder, Einzelheiten der Sätze zwei bis vier zu bestimmen. Da der Bund aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Art. 74 I Nr. 27 GG in seiner Festlegung auf die statusprägenden Pflichten der Beamten begrenzt ist, bleibt den Ländern ein Regelungsspielraum erhalten.⁷¹ Die Ermächtigung ist demnach eigentlich überflüssig, hat aber zumindest die klarstellende Funktion, dass die bundesrechtliche Regelung nicht abschließend ist. Ebenso führte die Neufassung des § 34 BeamtStG dazu, dass Bundesländer, die bereits vergleichbare Regelungen zum Erscheinungsbild des Beamten auf Landesebene getroffen haben, etwaigen Anpassungsbedarf dieser Bestimmungen prüfen mussten.

Mit dem Artikelgesetz zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtshüllung vom 08.06.2017 wurde durch Bundesgesetz erstmals eine übergreifende Bestimmung für den Umgang mit Gesichtshüllung getroffen. Die Regelungen greifen dort ein, wo sie rechtlich notwendig und geboten sind und so den Ansprüchen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genügen. Die entsprechende Regelung wurde in § 34 II S. 6 BeamtStG aufgenommen.⁷² Die Hüllung des Gesichts ist bei Ausübung des Dienstes oder Tätigkeiten mit unmittelbarem Dienstbezug stets unzulässig, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.⁷³

⁷¹ BT-Drs. 16/813, S. 14

⁷² Greve/Kortländer/Schwarz: NVwZ 2017, 992, 994

⁷³ Für den gesamten Absatz 5.2.; Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf: Beamtenstatusgesetz, S. 367-372

5.3. Formelle Verfassungsmäßigkeit (Schranken-Schranke)

Da die gesetzliche Grundlage der verfassungsimmanenten Schranke, die im Fall des Eingriffs dieser Arbeit greift, auf § 34 II BeamStG beruht, ist diese auf ihre formelle Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen. Die Statusrechte und -pflichten der Beamten fallen in die konkurrierende Gesetzgebung nach Art. 74 I Nr. 27 GG. Der Bund hat von seiner Gesetzgebungszuständigkeit gemäß Art. 72 I GG durch Gesetz Gebrauch gemacht.⁷⁴ Die Organzuständigkeit auf Bundesebene und die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzgebungsverfahrens genügen Art. 76-78 GG sowie Art. 58 GG und 82 I GG.⁷⁵ Gemäß des Zitiergebots, welches sich aus Art. 19 I S. 2 GG ergibt, muss ein Gesetz, welches ein Grundrecht einschränkt, das eingeschränkte Grundrecht unter der Angabe des Artikels nennen (Warn- und Besinnungsfunktion).⁷⁶ Nach Rechtsprechung des BVerfG ist das Zitiergebot nur bei Grundrechten zu beachten, die aufgrund einer ausdrücklichen Ermächtigung vom Gesetzgeber (Gesetzesvorbehalt) eingeschränkt werden dürfen. Da Art. 4 GG nur durch die verfassungsimmanente Schranke beschränkt ist und keinem Gesetzesvorbehalt unterworfen ist, gilt das Zitiergebot für Gesetze, die das Grundrecht der Glaubensfreiheit einschränken (hier: BeamStG), nicht.⁷⁷ Die formelle Verfassungsmäßigkeit des BeamStG ist festzustellen.⁷⁸

5.4. Materielle Verfassungsmäßigkeit (Schranken-Schranke)

Aus Art. 19 I S. 1 GG ergibt sich das Verbot des Einzelfallgesetzes. Grundrechtseinschränkende Normen müssen allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Das BeamStG bezieht sich gleichermaßen auf alle Beamten der Bundesrepublik Deutschland und genügt so dem Verbot des Einzelfallgesetzes.⁷⁹

Eine unübersteigbare Grenze der Grundrechtsbeschränkungen ist die Wesensgehaltsgarantie, die sich aus Art. 19 II GG ergibt. Der grundrechtsbeschränkende

⁷⁴ vgl. Kloepfer/Greve: Staatsrecht kompakt, Rn. 73; Altevors: Staatsorganisationsrecht, S. 97; Oberrath: Staatsrecht, Rn. 119

⁷⁵ vgl. Oberrath: Staatsrecht, Rn. 135, 138 f.; Kloepfer/Greve: Staatsrecht kompakt, Rn. 306; Altevors: Staatsorganisationsrecht, S. 107 f.

⁷⁶ vgl. Kloepfer/Greve: Staatsrecht kompakt, Rn. 511; Altevors: Staatsorganisationsrecht, S. 35; Kingreen/Poscher: Grundrechte Staatsrecht II, Rn. 452

⁷⁷ vgl. BMJ: Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rn. 428; Hemmer/Wüst: Staatsrecht, Rn. 119

⁷⁸ Auerbach/Pietsch: Beamtenstatusgesetz, S. 11 ff.

⁷⁹ vgl. Oberrath: Staatsrecht, Rn. 265; Kloepfer/Greve: Staatsrecht kompakt, Rn. 512

Gesetzgeber darf in keinem Fall den Wesensgehalt der Grundrechte antasten.⁸⁰ Ermittelt werden soll er aus der Bedeutung im Gesamtsystem der Grundrechte. Maßgeblich ist, ob das Grundrecht nach der getroffenen Einschränkung nach wie vor die gleiche Bedeutung besitzt. Mindestens umfasst der Wesensgehalt die Achtung der Menschenwürde.⁸¹ Durch die dadurch entstehenden Anwendungsprobleme, entfaltete die Wesensgehaltsgarantie bisher kaum relevante Wirkungen in der Grundrechtspraxis.⁸² Da Verbote von religiösen Symbolen während der Ausübung des Amtes ausschließlich das forum externum einschränken und dies auch nur während der Arbeitszeit, sprich das Privatleben des Beamten nicht betreffen, ist die Wesensgehaltsgarantie als erfüllt zu betrachten.

Weitergehend muss die Norm dem Bestimmtheitsgrundsatz genügen. Dieser verlangt, dass beim Erlass von Hoheitsakten konkret erkennbar sein muss, was der Gesetzgeber bzw. das Gesetz verlangt. Gesetze müssen demnach klar und inhaltlich bestimmt sein.⁸³ Die Normen des BeamtStG enthalten klar erkennbare Regelungen und sind inhaltlich ausreichend bestimmt. Folglich genügen sie dem Bestimmtheitsgrundsatz.

Der wichtigste Teil der Prüfung ist das Übermaßverbot als wesentlicher Teil des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Es setzt Zweck und Mittel in verfassungsrechtliche Relation miteinander.⁸⁴ Dadurch wird sichergestellt, dass im Widerstreit zwischen individuellen Rechten und kollektiven Interessen die fundamentalen Rechte des Einzelnen nicht untergraben werden. Ihm kommt demnach eine Rechts- und Freiheitssphären verteidigende Funktion zu.⁸⁵

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgt aus der Pflicht der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Diese besagt, dass in die Rechtsphäre des Bürgers nur aufgrund eines formellen Gesetzes oder einer hierauf beruhenden sonstigen Rechtsnorm

⁸⁰ vgl. Epping/Hillgruber: BeckOK Grundgesetz, Art. 19, Rn. 22; Lisken/Denninger: Handbuch des Polizeirechts, Rn. 156

⁸¹ vgl. BVerfG, Urt. v. 16.01.1957, 1 BvR 253/56, Rn. 28; BVerfG, Urt. v. 15.02.2006, 1 BvR 357/05, Rn. 119 f.; Wolff: GG für die BRD, Art. 19, Rn. 6

⁸² vgl. Kloepfer/Greve: Staatsrecht kompakt, Rn. 513; Brenner/Hinkel/Hopfe: Verfassung Thüringen, Rn. 31

⁸³ BVerfG, Urt. v. 27.07.2005, 1 BvR 668/04, Rn. 116 ff.

⁸⁴ vgl. Kloepfer/Greve: Staatsrecht kompakt, Rn. 515; Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge: Bundesverfassungsgerichtsgesetz, § 91, Rn. 20

⁸⁵ vgl. Epping/Hillgruber: BeckOK GG, Art. 20, Rn. 190; Kingreen/Poscher: Grundrechte Staatsrecht II, Rn. 405

eingegriffen werden darf.⁸⁶ Als Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips aus Art. 20 III GG hat der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Verfassungsrang. Zudem ergibt er sich im Grunde schon aus dem Wesen der Grundrechte selbst.⁸⁷

Die Eingriffsermächtigung für den Dienstherrn ergibt sich aus § 34 II S. 2 BeamStG. Hervorzuheben ist dabei, dass es sich hierbei um eine Ermessennorm handelt. Dies geht aus der Formulierung „können eingeschränkt oder untersagt werden“ hervor. Der Behörde wird sowohl Entschließungsermessen (Entscheidung darüber, ob die Behörde tätig wird), als auch Auswahlermessen (Entscheidung darüber, wie die Behörde tätig wird, sprich durch Untersagen oder Einschränken) eröffnet.⁸⁸ Die Norm ist materiell verfassungsmäßig, da die Verhältnismäßigkeit aufgrund des eröffneten Ermessens gegeben ist.⁸⁹

Ob die Maßnahme bzw. der Eingriff selbst verhältnismäßig ist, wird im Rahmen der konkreten Einzelfallanwendung geprüft. Die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs ist nur dann gegeben, wenn der Grundrechtseingriff, der auf Basis von § 34 II S. 2 BeamStG erfolgt, folgenden vier Prüfungspunkten gerecht wird.

Zum ersten ist dies die Ziellegitimität. Der Grundrechtseingriff muss demnach einer verfassungsmäßigen Zielsetzung dienen. Gleichzeitig folgt daraus ein Verbot der Verfolgung verfassungswidriger Zwecke.⁹⁰ In diesem Fall ist das Ziel die Aufrechterhaltung des Neutralitätsgebots und die dadurch bedingte Funktionsfähigkeit des Staates sowie die Gewährleistung der negativen Glaubensfreiheit Dritter.

Weitergehend muss das gewählte Mittel (die Untersagung bzw. das Einschränken des Tragens eines religiösen Merkmals) geeignet sein, um das gesetzgeberische Ziel zu erreichen. Dies begründet sich dadurch, dass die Einschränkung von Grundrechten nicht hinzunehmen ist, wenn andere schützenswerte Ziele dadurch

⁸⁶ vgl. Weber: Rechtswörterbuch, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung; Dt. Verein für Fürsorge: Lexikon der sozialen Arbeit, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

⁸⁷ BVerfG, Beschl. v. 19.10.1982, 1 BvL 55/80, Rn. 23

⁸⁸ vgl. Jura Individuell: Ermessen und Verhältnismäßigkeit, Anlage 19; JobCenter Warendorf: Arbeitshilfe Ermessen, Anlage 20

⁸⁹ Haug: Allgemeine Grundrechtslehre, Anlage 21

⁹⁰ vgl. Kloepfer/Greve: Staatsrecht kompakt, Rn. 513; Dürig/Herzog/Scholz: Grundgesetz Kommentar, Art. 20, Rn. 113

in keiner Weise gefördert werden.⁹¹ Durch das Untersagen des Tragens bzw. Zurschaustellen religiöser Symbole von Beamten, wird die Neutralität des Staates gewahrt und die Funktionsfähigkeit des Staates nicht berührt. Gleichzeitig kommt es zu keiner Beeinträchtigung der negativen Glaubensfreiheit Dritter.

Da das legitime Ziel und die Geeignetheit für alle beispielhaften religiösen Symbole aus 4.1. bis 4.5. identisch sind, werden diese beiden Prüfungspunkte in der konkreten Einzelfallanwendung unter Punkt 5.5. außer Acht gelassen.

Ist die Geeignetheit gegeben, muss die Erforderlichkeit des Eingriffs geprüft werden. Um den Anforderungen an die Erforderlichkeit Stand zu halten, darf es kein milderes, sprich weniger eingreifendes, Mittel geben, welches den angestrebten Erfolg im Hinblick auf das angestrebte Ziel erreichen würde.⁹² Bei allen in dieser Arbeit behandelten religiösen Symbolen kommt im Rahmen der Erforderlichkeit nur die Untersagung dieser in Betracht, da das mildere Mittel der Einschränkung praktisch nicht möglich ist und nicht gleichermaßen auf das legitime Ziel hinwirkt. Die religiösen Symbole bzw. Kleidungsstücke kann man nur tragen oder eben nicht tragen. Eine Ausnahme stellen die Skarifizierungen dar, die man ggf. bedecken kann.

Der umfassendste und letzte zu prüfende Punkt, um die materielle Verfassungsmäßigkeit festzustellen, ist die Angemessenheit. Geprüft wird, ob die Intensität des Grundrechtseingriff in einem angemessenen Verhältnis zu dem Grad der staatlichen Zweckerreichung steht. Die einzelnen Faktoren der Abwägung zwischen den widerstreitenden Rechtsgütern sind dabei so genau wie möglich zu betrachten und ihre Bedeutung zu gewichten.⁹³

5.4.1. Das Neutralitätsgebot

Eines der bedeutendsten Rechtsgüter von Verfassungsrang, mit welchem die Freiheit des Glaubens eines Beamten in unmittelbarem Widerspruch steht, ist das

⁹¹ vgl. Hemmer/Wüst: Staatsrecht, Rn. 128; Kloepfer/Greve: Staatsrecht kompakt, Rn. 519; Altevors: Grundrechte, Rn. 97

⁹² vgl. Hemmer/Wüst/Christensen: Staatsrecht I, S. 82; Schmidt: Staatsrecht II, S. 35

⁹³ vgl. Kingreen/Poscher: Grundrechte Staatsrecht II, Rn. 412, 433; Hemmer/Wüst: Staatsrecht, Rn. 130; Altevors: Grundrechte, Rn. 99

Gebot der staatlichen Neutralität.⁹⁴ Es ist unmittelbare Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Staates.

5.4.1.1. Verfassungsrechtliche Herleitung

Als verfassungsrechtliches Staatsfundamentalprinzip der Neuzeit ist das Gebot der weltanschaulich-religiösen Neutralität aus deutscher Sicht notwendig, um den Staat zur Heimstatt aller Bürger zu machen. Um dies zu realisieren, darf der Staat sich nicht mit einer bestimmten Religionsgemeinschaft identifizieren. Das Neutralitätsgebot ist demnach gleichzeitig ein Identifikationsverbot.⁹⁵

In keinem Gesetz konkret niedergeschrieben, muss es aus verschiedenen Normen abgeleitet und von der Rechtsprechung bestätigt werden.⁹⁶ Die Herleitung des weltanschaulich-religiösen Neutralitätsgebots des Staates beginnt bei Art. 4 I GG. Der Artikel garantiert die Unverletzlichkeit der Freiheit des Glaubens und des religiösen bzw. weltanschaulichen Bekenntnisses. Art. 3 III GG enthält das Diskriminierungsverbot und verbietet so die Benachteiligung aufgrund des Glaubens und der religiösen Anschauungen. Für die Zulassung zu Ämtern des öffentlichen Dienstes enthält der Art. 33 III GG zusätzlich noch ein spezifisches Diskriminierungsverbot. Demnach darf Bewerber, die in den öffentlichen Dienst eintreten wollen, kein Nachteil aufgrund ihrer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem religiösen Bekenntnis oder einer Weltanschauung erwachsen. Würde der Staat sich mit einer Religionsgemeinschaft identifizieren und so nicht neutral auftreten, würde er gegen seine Pflicht zur Grundrechtsverwirklichung⁹⁷ verstoßen, da er den Bürger bzw. den Eintrittsbewerber für den öffentlichen Dienst in von ihm geschaffenen Lagen ohne Auswahlmöglichkeit dem Einfluss eines bestimmten Glaubens aussetzen würde. Gleichzeitig wären dadurch Anhänger der repräsentierten Glaubensgemeinschaft zumindest augenscheinlich bessergestellt als die anderer Glaubensgemeinschaften.

⁹⁴ BVerfG, Beschl. v. 14.01.2020, 2 BvR 1333/17, Rn. 12

⁹⁵ vgl. Gersdorf/Brosius-Gersdorf: NVzW 2020, S. 428, 429; Holzke: NVwZ 2002, S. 903, 909

⁹⁶ vgl. BMI: Religionsverfassungsrecht, Anlage 15; BVerfG, Beschl. v. 14.01.2020, 2 BvR 1333/17, Rn. 100

⁹⁷ vgl. Kloepfer/Greve: Staatsrecht kompakt, Rn. 433; Hemmer/Wüst: Staatsrecht, Rn. 83 ff.; Kingreen/Poscher: Grundrechte Staatsrecht II, Rn. 129

Anwendbar durch Art. 140 GG unterstützen Art. 136 I, IV WRV und Art. 137 I WRV diese Schlussfolgerung. Da es gemäß Art. 137 WRV keine Staatskirche gibt, darf unter Beachtung des Diskriminierungsverbots auch keine andere Religionsgemeinschaft Vorrechte durch den Staat genießen. Niemand darf zu religiösen Handlungen gezwungen werden. Gleichzeitig werden Rechte und Pflichten der Bürger durch die Ausübung ihrer Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt. Diese Regelungen zeigen erneut, dass der Staat allen Religionsgemeinschaften neutral gegenübersteht bzw. stehen muss.

5.4.1.2. Anwendung der praktischen Konkordanz

Die individuelle Glaubensfreiheit des Einzelnen, in diesem Fall die individuelle Glaubensfreiheit des Beamten, steht im Widerspruch zu dem staatlichen Neutralitätsgebot. Es ist nicht möglich, beiden Rechtsgütern gerecht zu werden, ohne dass das gegenüberstehende Gut eingeschränkt wird. Um die beiden widerstreitenden Rechtsgüter miteinander abzuwägen, müssen sie gewichtet, die Schwere des Eingriffs bewertet und dann ins Verhältnis gesetzt werden.

Der Beamte ist grundsätzlich nach § 34 I S. 3 BeamtStG zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten verpflichtet. Bedingt ist dies durch die Staatsform, in der wir in Deutschland leben – die Demokratie. Der Begriff Demokratie stammt aus dem Griechischen und bedeutet so viel wie „Herrschaft des Volkes“.⁹⁸ Die deutsche Verfassung formuliert es in Art. 20 II S. 1 GG als „Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus“. Begrifflich wird dies als Volkssouveränität bezeichnet. Das Demokratieprinzip gehört wie das Rechtsstaatsprinzip zu den Staatsstrukturprinzipien Deutschlands und ist durch die Ewigkeitsklausel in Art. 79 III GG unabänderbar. Die wichtigsten Ausprägungen des Rechtsstaatsprinzips sind die Bindung der staatlichen Gewalt an die Grundrechte, die Gewaltenteilung und die Bindung an Recht und Gesetz.⁹⁹ Zu den Grundbedingungen des Rechtsstaats zählt die Funktionsfähigkeit der Verwaltung, die Verpflichtung des Staates auf Neutralität und das Vertrauen der Bevölkerung in die neutrale Amtsführung der Amtsträger. In einem demokratischen Rechtsstaat steht der Mensch an erster

⁹⁸ vgl. Nolte: Demokratie, S. 26 ff.; Österreich Regierung: Begriff „Demokratie“, Anlage 22

⁹⁹ vgl. Altevers: Staatsorganisationsrecht, S. 2 ff., 14; Hemmer/Wüst: Staatsrecht, Rn. 245 ff.; Kloepfer/Greve: Staatsrecht kompakt, S. 51 ff., 64 ff.

Stelle. Er muss dem Staat, dessen Staatsmacht er legitimiert, uneingeschränktes Vertrauen schenken können. Das Vertrauen des Bürgers wird gebrochen, wenn der Beamte, welcher den Staat repräsentiert, durch sein Erscheinungsbild Zweifel an seiner neutralen Amtsführung aufkommen lässt. Jenes Vertrauen des Bürgers in den demokratischen Staat ist für seine Funktionsfähigkeit unabdingbar. Aufgründdessen ist die neutrale Amtsführung unerlässlich und von herausragender Bedeutung für einen funktionierenden Rechtsstaat. Dem Beamten wird die Achtung und das Vertrauen gegenüber gebracht, die Funktionsfähigkeit der Verwaltung und das Vertrauen in die Neutralität des Staates zu schützen. Um dieser Pflicht gerecht zu werden, haben die Beamten bezüglich ihres Erscheinungsbildes darauf zu achten, dass es keinen Zweifel an der neutralen Ausführung ihres Amtes aufkommen lässt.¹⁰⁰

Das Bundesverfassungsgericht führt diesbezüglich aus: „Die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege zählt zu den Grundbedingungen des Rechtsstaats und ist im Wertesystem des Grundgesetzes fest verankert, da jede Rechtsprechung letztlich der Wahrung der Grundrechte dient. Funktionsfähigkeit setzt voraus, dass gesellschaftliches Vertrauen nicht nur in die einzelne Richterpersönlichkeit, sondern in die Justiz insgesamt existiert. Ein „absolutes Vertrauen“ in der gesamten Bevölkerung wird zwar nicht zu erreichen sein, dem Staat kommt aber die Aufgabe der Optimierung zu.“ Diese Aussage lässt sich so von der Judikative auf die Exekutive übertragen, da beide zur Staatsgewalt gehören.¹⁰¹

Weitergehend ist die Wahrung der Grundrechte an die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats gebunden. Der Rechtsstaat ist ein Staat, dessen Ziel die Gewährleistung von Freiheit und Gerechtigkeit im staatlichen und staatlich beeinflussbaren Bereich ist. Eines seiner bedeutsamsten Elemente ist demnach das Bestehen der Grundrechte des Bürgers, die das staatliche Handeln begrenzen und dem Bürger eine gesicherte Freiheitssphäre einräumen. Bezeichnet wird dies als die Schutzpflicht des Staates. Die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, die Menschenwürde zu achten und zu schützen, gilt nicht nur für Artikel 1 GG,

¹⁰⁰ vgl. BT-Drs. 19/26839, S. 43

¹⁰¹ BVerfG, Beschl. v. 14.01.2020, 2 BvR 1333/17, LS. 4, Rn. 91

sondern für alle Grundrechte des Grundgesetzes.¹⁰²

Das Bestehen der Grundrechte, in diesem Fall des Grundrechts der Glaubensfreiheit, ist folglich nur möglich, sofern ein funktionierender Rechtsstaat besteht. Dieser funktionierende Rechtsstaat besteht nur dann, wenn er das Neutralitätsgebot beachtet, welches wiederum nur beachtet wird, wenn sein kleinstes Glied - der Beamte - sein Amt neutral ausübt und so seiner Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten gerecht wird. Es lässt sich daher ableiten, dass das Bestehen der Glaubensfreiheit durch die staatliche Neutralität bedingt ist. Allein diese Abhängigkeit verdeutlicht, dass das verfassungsrechtliche Rechtsgut der staatlichen Neutralität das der Glaubensfreiheit des Individuums überwiegt. Dennoch ist zu prüfen, ob der Eingriff in die individuelle Glaubensfreiheit des einzelnen Beamten (durch das Untersagen bzw. Einschränken des Tragens von religiösen Merkmalen) dem Übermaßverbot gerecht wird. Um festzustellen, dass das Übermaßverbot eingehalten wurde, reicht eine bloße Abwägung zwischen Zweck und Mittel nicht aus. Vielmehr darf kein gravierendes Missverhältnis zwischen der Intensität des Grundrechtseingriffs und dem Grad der staatlichen Zweckerreichung stehen. Es liegt nahe, sich bei dieser Prüfung an der Wesensgehaltgarantie zu orientieren.¹⁰³

Religiöse Merkmale des Erscheinungsbildes des Beamten nach § 34 II S. 4 BeamStG können i.V.m. § 34 II S. 1, 2 BeamStG ausschließlich bei der Ausübung des Dienstes oder bei Tätigkeiten mit unmittelbarem Dienstbezug untersagt oder eingeschränkt werden. Dabei sind Tätigkeiten mit unmittelbarem Dienstbezug solche, die nicht in Ausübung des Dienstes erfolgen, allerdings in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Dienstausübung stehen. Jener Zusammenhang liegt vor, wenn für den objektiven Betrachter nicht feststellbar ist, ob der Beamte seinem Dienst nachgeht oder nicht. Das kann z.B. ein Polizist sein, der sich in seiner Dienstkleidung auf dem Arbeitsweg befindet.¹⁰⁴ Schlussfolgernd wird die Glaubensfreiheit des Beamten nur in seiner Funktion als Beamter

¹⁰² vgl. Altevers: Staatsorganisationsrecht, S. 17; Oberrath: Staatsrecht, Rn. 38 ff.; Hemmer/Wüst: Staatsrecht, Rn. 248 ff.

¹⁰³ vgl. Kingreen/Poscher: Grundrechte Staatsrecht II, Rn. 425; Kloepfer/Greve: Staatsrecht kompakt, Rn. 169; Melchior: Staatsrecht leicht gemacht, S. 55

¹⁰⁴ vgl. Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf: Beamtenstatusgesetz, S. 369; Schütz/Schachel: Beamtenrecht Gesamtausgabe, § 34, Rn. 31

beschränkt. Die Glaubensfreiheit im Rahmen seines Privatlebens bzw. seiner Freizeit unterliegt keinerlei Einschränkungen. Gleichzeitig ist das Tragen von religiösen Symbolen eine Ausprägung des forum externum. Die innere Glaubensüberzeugung des Beamten ist dem forum internum zuzuordnen und also solche praktisch uneinschränkbar.¹⁰⁵

Der Grundrechtseingriff erfolgt demnach ausschließlich im Bereich des forum externum und während der beschränkten Zeit, in der sich der Beamte in Ausübung seines Dienstes befindet. Der Wesensgehalt eines Grundrechts ist im Zweifel nicht für die Allgemeinheit, sondern für den Einzelnen zu suchen. Dies ergibt sich daraus, dass die Grundrechte dem Einzelnen verbürgt sind und wenn der Einzelne von seinen Grundrechten keinen Gebrauch machen kann, so nützt es ihm nichts, dass es ein anderer noch kann.¹⁰⁶ Zum konkreten Wesensgehalt selbst geht aus der Rechtsprechung nur hervor, dass trotz des Eingriffs vom Kern des Grundrechts noch etwas bleiben muss.¹⁰⁷ Das Grundrecht der Glaubensfreiheit bleibt folglich trotz der Beschränkungen im Beamtenverhältnis in seinem Wesensgehalt unangetastet. Insbesondere deshalb, da dem einzelnen Beamten die Gewährleistung des forum internum immer noch uneingeschränkt zusteht, während das forum externum nur zeitweise eingeschränkt wird.

Durch den Treueschwur des Beamten steht er in einem Spannungsverhältnis zwischen seinen Rechten und Pflichten, welches sich aus der Notwendigkeit der sachgerechten Aufgabenerledigung ergibt. Aus diesem Spannungsverhältnis resultieren Folgen für den Grundrechtsschutz bzw. die Grundrechtsgeltung im Beamtenverhältnis. Zwar wird die Geltung der Grundrechte im Beamtenverhältnis bejaht, gleichzeitig wird aber auch deren Einschränkung durch den Zweck des besonderen Gewaltverhältnisses betont.¹⁰⁸ Die Einschränkung eines Grundrechts im Beamtenverhältnis ist demnach weniger gewichtig als ein Eingriff in das Grundrecht eines Bürgers, welchem die klassische abwehrrechtliche Funktion der Grundrechte zuteilwird.

Nach Anwendung der praktischen Konkordanz ist abschließend festzustellen, dass

¹⁰⁵ vgl. Kloepfer/Greve: Staatsrecht kompakt, Rn. 583; Altevers: Grundrechte, Rn. 217

¹⁰⁶ Kingreen/Poscher: Grundrechte Staatsrecht II, Rn. 448

¹⁰⁷ BVerfG, Beschl. v. 07.05.1953, 1 BvL 104/52, Rn. 54 f.

¹⁰⁸ Schmidt: Das äußere Erscheinungsbild von Beamtenbewerbern, S. 107 ff.

die Einhaltung des Neutralitätsgebots des Staates und die damit zusammenhängende Funktionsfähigkeit des Staates in der verfassungsrechtlichen Abwägung gewichtiger ist als die Glaubensfreiheit des einzelnen Beamten.

5.4.2. Die negative Glaubensfreiheit Dritter

Neben dem Neutralitätsgebot können die Einschränkungen der Glaubensfreiheit eines Beamten durch das ebenfalls in Art 4 I GG enthaltene Grundrecht der negativen Glaubensfreiheit Dritter gerechtfertigt werden.¹⁰⁹

5.4.2.1. Verfassungsrechtliche Herleitung

Die Glaubensfreiheit umfasst das Recht, frei über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu entscheiden und nach der Überzeugung dieser zu handeln.¹¹⁰ Damit die Glaubensfreiheit als Grundrecht in sich stimmig ist und jedem Menschen das gleiche Recht zuteilwerden lässt, muss es neben der Freiheit, einen Glauben zu haben, auch die Freiheit geben, einen Glauben nicht zu haben oder über ihn zu schweigen. § 38 I BeamStG verpflichtet die Beamten zum Ablegen eines Diensteids. Bis auf die Verpflichtung auf das Grundgesetz obliegt die Ausgestaltung des Eids den Ländern. Der Wortlaut des Amtseids für Beamte ist für Baden-Württemberg in Art. 78 LV vorgegeben, wird in § 47 I LBG wiederholt und um den Bezug zum Grundgesetz erweitert. Der Eid endet mit den Worten „So wahr mir Gott helfe“. Explizit erwähnt wird, dass der Eid auch ohne diese religiöse Beteuerung geleistet werden kann.¹¹¹

Ebenso geschützt ist der Schutz vor fremden Glaubensbekundungen. Dabei setzt die negative Glaubensfreiheit voraus, dass der Betroffene der Glaubensäußerung einschließlich den fremden religiösen Symbolen unentziehbar ausgesetzt ist. Daraus schließt sich, dass die negative Glaubensfreiheit nicht gewährt, von religiösen Bekundungen und Symbolen eines fremden Glaubens völlig verschont zu bleiben, sondern nur dann greift, wenn der Einzelne der religiösen Handlung bzw. dem religiösen Symbol infolge staatlicher Veranlassung nicht ausweichen

¹⁰⁹ BVerfG, Ur. v. 24.09.2003, 2 BvR 1436/02, Rn. 5

¹¹⁰ vgl. Wolff: GG für die BRD, Art. 4, Rn. 10; Kingreen/Poscher: Grundrechte Staatsrecht II, Rn. 719

¹¹¹ vgl. Günzel: Religions- und Gewissensfreiheit, Art 4 GG, Anlage 18; Jarass/Kment/Pieroth: GG für die BRD, Art. 140, Rn. 6, 8

kann. Dies setzt eine vom Staat geschaffene Lage voraus, in der der Einzelne ohne Ausweichmöglichkeiten dem Einfluss eines bestimmten Glaubens und den Symbolen, in denen dieser sich darstellt, ausgesetzt ist.¹¹² Beispielsweise kann ein Atheist nicht geltend machen, dass ihn das Läuten von Kirchenglocken in seiner negativen Glaubensfreiheit verletze.¹¹³ Dahingegen wäre die negative Glaubensfreiheit des Bürgers verletzt, wenn er seinerseits auf den direkten Kontakt mit einem Amtsträger angewiesen ist. Das kann z.B. das Anmelden eines Gewerbes oder eine polizeiliche Maßnahme sein.¹¹⁴

5.4.2.2. Anwendung der praktischen Konkordanz

Neben dem Neutralitätsgebot könnte auch die negative Glaubensfreiheit Dritter in einem Spannungsverhältnis zur Glaubensfreiheit des einzelnen Beamten stehen. Denn während die Glaubensfreiheit dem Einzelnen gewährleistet, einen Glauben zu haben und nach diesem zu handeln, schützt sie auch die negative Glaubensfreiheit. Diese berechtigt den Einzelnen, seinen Glauben nicht zu offenbaren und entsprechende Handlungen zu unterlassen und birgt gleichzeitig das Recht, Einflüssen eines fremden Glaubens nicht ausgesetzt zu werden.¹¹⁵

Wie bereits in der Herleitung der negativen Glaubensfreiheit erörtert, ist das Recht, fremden Glaubenseinflüssen nicht ausgesetzt zu werden, nur unter bestimmten Voraussetzungen einschlägig. Es bedarf einer staatlichen Veranlassung, in der der Einzelne der religiösen Handlung bzw. dem religiösen Symbol nicht ausweichen kann.¹¹⁶ Um zu prüfen, ob die individuelle Glaubensfreiheit des Beamten die negative Glaubensfreiheit Dritter einschränkt, muss daher festgestellt werden, ob eine solche unausweichliche staatliche Veranlassung vorliegt. In Bezug auf die Bürger lässt sich dies anhand weniger beispielhafter Situationen darstellen. So gibt es viele Situationen, in denen der Bürger zu Behördengängen, die einen persönlichen Kontakt mit Beamten erfordern, verpflichtet ist. Jeder Bürger muss regelmäßig seine Ausweispapiere erneuern

¹¹² BVerfG, Beschl. v. 14.01.2020, 2 BvR 1333/17, Rn. 94

¹¹³ vgl. Altevers: Grundrechte, Rn. 214; Wolff: GG für die BRD, Art. 4, Rn. 10; Traub: NJW 2015, 1338, 1339; Hemmer/Wüst: Staatsrecht, Rn. 185c

¹¹⁴ BT-Drs. 19/26839, S. 43

¹¹⁵ vgl. Oberrath: Staatsrecht, Rn. 315; Hemmer/Wüst: Staatsrecht, Rn. 185c

¹¹⁶ BVerfG, Beschl. v. 14.01.2020, 2 BvR 1333/17, Rn. 94

lassen und hierzu im zuständigen Bürgerbüro vorsprechen. Möchte ein Bürger ein Gewerbe an- oder abmelden, so muss er dies im Gewerbeamt verrichten. Eine Mutter, die staatliche Unterstützung bei der Unterhaltung ihrer Kinder benötigt, muss diese in der Unterhaltsvorschusskasse im Jugendamt beantragen. Schüler sind aufgrund der Schulpflicht verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen und so im direkten persönlichen Kontakt zum Lehrer zu stehen. Insbesondere zu erwähnen sind Kontakte mit Polizeibeamten, in die der Bürger sich freiwillig (z.B. beim Erstellen einer Anzeige) oder unfreiwillig (z.B. bei einer allgemeinen Verkehrskontrolle) begeben muss. Es ist beinahe nicht möglich, alle Situationen, bei denen der Bürger sich verpflichtend in die Präsenz von Beamten begeben muss, aufzuzählen. Allein diese wenigen Beispiele zeigen aber deutlich auf, dass es unzählige Situationen gibt, in denen der Bürger auf den direkten Kontakt mit einem Amtsträger angewiesen ist und sich demnach in einer vom Staat geschaffenen Lage befindet, in der es keine Möglichkeit gibt, den Einflüssen eines fremden Glaubens zu entfliehen.

Neben den Bürgern tritt der Beamte selbstverständlich auch in persönlichen Kontakt mit Kollegen oder Vorgesetzten. Auch diese Beamten sind Grundrechtsträger und genießen die Gewährleistungen der negativen Glaubensfreiheit (siehe 2.1.). Zwar greift der Grundrechtsschutz lediglich so weit, wie die für Beamten geltenden Gesetze nicht selbst Einschränkungsrechte der Freiheitsentfaltung für Beamte enthalten. Allerdings gibt es keine für das Dienstverhältnis des Beamten geltenden Gesetze, die ihre negative Glaubensfreiheit einschränken. Die volle Gewährleistung der negativen Glaubensfreiheit als Grundrecht für den Beamten steht in keinem Widerspruch zu den ihm obliegenden Dienstpflichten, insbesondere der Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten aus § 34 I S. 3 BeamtStG. Ihre negative Glaubensfreiheit ist demnach ebenso geschützt wie die des Bürgers.¹¹⁷ Beamte, die im Verhältnis eines Kollegen oder eines Vorgesetzten zu dem einzelnen Beamten, welcher seine individuelle Glaubensfreiheit durch das Tragen religiöser Symbole ausleben möchte, stehen, befinden sich ebenfalls in einer vom Staat geschaffenen Lage ohne die

¹¹⁷ vgl. Schmidt: Das äußere Erscheinungsbild von Beamtenbewerbern, S. 108; Leppek: Beamtenrecht, Rn. 204

Möglichkeit, sich den Einflüssen eines fremden Glaubens zu entziehen. Begründet ist dies dadurch, dass die Beamten ihren Dienst für den Staat in vorgegeben Räumlichkeiten verrichten und zumeist keine Entscheidungsgewalt darüber haben, mit welchen Kollegen oder Vorgesetzten sie zusammenarbeiten.

Durch die Einschränkungen der positiven Glaubensfreiheit des einzelnen Beamten, durch das Untersagen des Tragens von religiösen Symbolen, werden die Eingriffe in die negative Glaubensfreiheit von Bürgern, Vorgesetzten und Kollegen verhindert. Zwar sind Bürger gemäß § 12 I S. 1 Alt. 3 GemO nur Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, was auf die meisten Schüler nicht zutrifft. Zur Vereinfachung sind sie aber in dieser Arbeit in den Begriff des Bürgers miteinbezogen, da die Eigenschaft als Grundrechtsträger mit Beginn des Menschseins eintritt, im Sinne dieser Arbeit nach § 1 BGB mit der Geburt.¹¹⁸

Um Wiederholungen zu vermeiden wird für die Argumentationen bezüglich des Übermaßverbots bzw. der Wesensgehaltsgarantie und den Besonderheiten eines Eingriffs in die positive Glaubensfreiheit eines Beamten auf die Ausführungen unter 5.4.1.2. verwiesen.

Nach Anwendung der praktischen Konkordanz ist auch hier abschließend festzustellen, dass die Gewährleistung der negativen Glaubensfreiheit Dritter in der verfassungsrechtlichen Abwägung gewichtiger ist als die Glaubensfreiheit des einzelnen Beamten.

5.4.3. Ergebnis

Aus der Anwendung der praktischen Konkordanz zwischen der individuellen Glaubensfreiheit des Einzelnen und dem Neutralitätsgebot sowie der negativen Glaubensfreiheit Dritter geht hervor, dass die individuelle Glaubensfreiheit des Einzelnen in der Gewichtung hinter den anderen Rechtsgütern von Verfassungsrang zurücktritt. Dieses Ergebnis wird bekräftigt, da dem einzelnen Grundrecht der Glaubensfreiheit zwei (oder sogar drei, sofern man die Funktionsfähigkeit des Staates als eigenes Rechtsgut betrachtet) Rechtsgüter von Verfassungsrang gegenüberstehen. Demnach sind Einschränkungen in die

¹¹⁸ vgl. Kingreen/Poscher: Grundrechte Staatsrecht II, Rn. 206; Hemmer/Wüst/Christensen: Staatsrecht I, Rn. 10

Glaubensfreiheit im Beamtenverhältnis aufgrund des legitimen angestrebten Zwecks, der Geeignetheit, der Erforderlichkeit und der gegebenen Angemessenheit grundsätzlich materiell verfassungsmäßig.

In der konkreten Einzelfallanwendung muss nun weitergehend geprüft werden, ob das religiöse Merkmal gemäß § 34 II S. 4 HS. 2 BeamStG objektiv geeignet ist, das Vertrauen in die neutrale Amtsführung des Beamten zu beeinträchtigen.

5.5. Konkrete Einzelfallanwendung

Im Rahmen der konkreten Einzelfallanwendung der religiösen Symbole aus 4.1. bis 4.5. werden insbesondere die Erforderlichkeit und die Angemessenheit im Zuge der Verhältnismäßigkeit untersucht. Besondere Beachtung erhält dabei die Schranke des § 34 II S. 4 HS. 2 BeamStG, die eine Untersagung oder eine Einschränkung von religiösen Merkmalen des Erscheinungsbilds des Beamten an die Bedingung knüpft, dass das Merkmal objektiv dazu geeignet ist, das Vertrauen in die neutrale Amtsführung des Beamten zu beeinträchtigen. Dies ist dann der Fall, wenn die Merkmale des Erscheinungsbildes aufgrund ihrer ungewöhnlich expressiven Gestaltung in Form, Farbe oder Größe das Gesamterscheinungsbild des betroffenen Beamten maßgeblich prägen und so die eigentliche Funktion des Beamten in den Hintergrund drängen.¹¹⁹

Um diese objektive Geeignetheit zur Beeinträchtigung des Vertrauens in die neutrale Amtsführung festzustellen, werden die religiösen Symbole alle mit denselben Maßstäben gemessen. Zum einen, ob sie aufgrund ihrer Beschaffenheit, sprich ihrer Auffälligkeit überhaupt geeignet sind, das Gesamterscheinungsbild des Beamten zu beeinträchtigen. Zum anderen, ob die Religion, der das Symbol zugehörig ist, in ihrer heutigen Ausübung mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung vereinbar ist. Diese Prüfung ist deshalb passend, da Beamte im Rahmen ihrer Verbeamtung einen Eid leisten, in dem sie sich auf das Grundgesetz verpflichten. Dieser Eid gilt für die gesamte Dauer des Beamtenverhältnisses.¹²⁰

Zwar begründet der Diensteid keine unmittelbaren Dienstpflichten, da sich diese vielmehr aus den Beamtenpflichten aus dem BeamStG oder den Landesbeamten-

¹¹⁹ BT-Drs. 19/26839, S. 38

¹²⁰ vgl. Zimmermann/Burkhart: LBG BW, S. 162; Schmidt: Beamtenrecht, Rn. 287

gesetzen ergeben. Allerdings führt eine Weigerung den Diensteid abzulegen oder ein nachträgliche Widerruf gegenüber dem Dienstherrn gemäß § 23 I S. 1 Nr. 1 BeamtStG zwingend zur Entlassung des Beamten.¹²¹

Der Amts- bzw. Diensteid verdeutlicht, dass der Beamte vollumfänglich für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten muss und diese über jede Vorschrift, die sich aus seiner zugehörigen Religionsgemeinschaft ergibt, zu stellen hat. Eine Bewertung der Einschränkung der religiösen Symbole anhand des oben genannten Maßstabs ist deshalb naheliegend.

5.5.1. Der Niqab und die Burka

Sowohl beim Niqab als auch bei der Burka handelt es sich um eine Vollverschleierung, die sich auch auf das Gesicht bezieht. Aufgrund dessen ist der Eingriff nicht anhand des § 34 II S. 4 BeamtStG zu bewerten. Stattdessen ist der § 34 II S. 6 BeamtStG heranzuziehen. Demnach ist die Verhüllung des Gesichts im Rahmen des Dienstes stets unzulässig, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.

Um das Tragen eines Niqabs oder einer Burka zu untersagen, muss daher nur geprüft werden, ob die Schranke der dienstlichen oder gesundheitlichen Gründe einschlägig ist. Ein dienstlicher Grund könnte beispielsweise bei Polizisten im Vollzugsdienst vorliegen, die im Rahmen eines Einsatzes ihr Gesicht bedecken. Gesundheitliche Gründe könnten z.B. bei einem Bruch der Nase vorliegen, da im Heilungsprozess zumeist eine Gipsschiene einen Großteil des Gesichts bedeckt, welche die Arbeitsfähigkeit insbesondere bei Bürotätigkeiten nicht weiter einschränkt. Der Niqab bzw. die Burka dienen keinem Heilungsprozess einer Verletzung oder dem Schutz der Gesundheit, wie es z.B. im Rahmen von Einsätzen von Feuerwehrbeamten mit Atemschutzgeräten vorkommen kann.¹²² Es bestehen auch keine dienstlichen Gründe, die das Tragen dieser Kleidungsstücke erfordern. Sie dienen einzig dem Zweck, die sexuelle Begierde der Männer im Zaum zu halten, die Ehre der Frau zu schützen und die totale Anonymisierung

¹²¹ vgl. Eckstein/Kastner/Klein-Erwig/Vögt: LBG BW, S. 187 ff.; Brinktrine/Schollendorf: BeckOK Beamtenrecht Bund, § 23, Rn. 9 f., 14; Brinktrine/Hug: BeckOK Beamtenrecht BW, § 47, Rn. 1 f., 5

¹²² Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf: Beamtenstatusgesetz Kommentar, S. 373

bzw. Gleichschaltung im öffentlichen Raum zu gewährleisten.¹²³

Das Tragen von Niqab und Burka ist demnach ohne Weiteres für Beamte im Rahmen ihres Dienstes zu untersagen. Begründet ist dies dadurch, dass eine vertrauensvolle Kommunikation mit den Bürgern, Vorgesetzten und Kollegen unmöglich gemacht wird, wenn das Gesicht des Gegenübers nicht sichtbar ist.¹²⁴ Dies liegt insbesondere daran, dass das Gesicht offensichtlich für uns wesentliche Informationen im Wege der nonverbalen Kommunikation transportiert, die im Umgang miteinander zur gegenseitigen Verständigung dienen. Es ist vor allem das Gesicht, welches wir im Gespräch anblicken. Bereits bei Säuglingen weckt es bei vertrauten Personen höchstes Interesse.¹²⁵

5.5.2. Die Kippa und das Kopftuch

Die Kippa wird von gläubigen Juden am Hinterkopf getragen. Zwar befindet sie sich dadurch nicht an der Vorderseite des Körpers, ist aber bei jeder Drehung des Kopfes sichtbar. Dies macht sie grundsätzlich zu einem Merkmal des Erscheinungsbildes, welches durch seine ungewöhnliche Gestaltung das Gesamt-Erscheinungsbild des betroffenen Beamten maßgeblich prägt und geeignet ist, die eigentliche Funktion des Beamten in den Hintergrund zu drängen. Allerdings tragen Juden die Kippa nur in der Synagoge und während des Gebets. Ausschließlich orthodoxe Juden tragen sie den ganzen Tag.¹²⁶ Eine Einschränkung bzw. Untersagung der Kippa käme also nur für orthodoxe Juden in Betracht, da die übrigen Juden sie im Rahmen ihrer Erwerbstätigkeit ohnehin nicht tragen. Wirft man einen genaueren Blick auf das orthodoxe Judentum, fällt schnell auf, dass eine Prüfung aufgrund der fehlenden praktischen Relevanz nicht nötig ist. Der streng strukturierte Alltag, der den orthodoxen Juden durch ihren Glauben vorgegeben ist, ist mit einem normalen Berufsalltag nicht vereinbar. Aufgrund dessen üben sie meist keine Berufs- oder Erwerbstätigkeit in Form der

¹²³ vgl. Spuler-Stegemann: Die 101 wichtigsten Fragen Islam, S. 59 f.; Rohe: Der Islam in Deutschland, S. 276

¹²⁴ BT-Drs. 18/11190, S. 10

¹²⁵ vgl. Ellgring: Mimik als Verständigungsmittel, S. 260; Freiherr von Seckendorff: Deklamation und Mimik, S. 11

¹²⁶ vgl. Dorn: Das Judentum, S. 102; Brämer: Die 101 wichtigsten Fragen Judentum, S. 64 f.

selbstständigen Arbeit aus.¹²⁷ Es existieren keine Statistiken über die Berufstätigkeit der deutschen Juden. Während der umfassenden Recherche ließen sich auch keine Hinweise auf verbeamtete, Kippa tragende Juden finden. Es ist also davon auszugehen, dass streng orthodoxe Juden grundsätzlich aus eigenem Interesse nicht in ein Beamtenverhältnis eintreten.¹²⁸

Das Kopftuch gibt es in den verschiedensten Farben und Anlegeweisen. Doch unabhängig davon, wie die Frau ein Kopftuch trägt, die Funktion des Kopftuchs ist die Bedeckung der Haarpracht, was schlussfolgernd dazu führt, dass es durch seine auffällige Stelle am Kopf jedermann, der der betroffenen Person gegenübertritt, sofort auffällt. Aufgrund dessen handelt es sich dabei immer um ein Merkmal des Erscheinungsbildes, welches aufgrund seiner Gestaltung das Gesamterscheinungsbild der betroffenen Beamtin maßgeblich prägt und so geeignet ist, die eigentliche Funktion der Beamtin in den Hintergrund drängen.¹²⁹

Um zu überprüfen, inwiefern der Islam mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung vereinbar ist, ist zuerst zu erörtern, aus welchem Grund gläubige Muslimas ein Kopftuch tragen. Ob die muslimische Frau verpflichtet ist, ein Kopftuch zu tragen, ist umstritten. Abgeleitet wird die Verpflichtung zum Tragen des Kopftuchs aus drei Suren des Korans. Zum einen Sure 24, Vers 31: „Und sag den gläubigen Frauen, sie sollen die Augen niederschlagen, und sie sollen darauf achten, dass ihre Scham bedeckt ist, [...] ihren himār über den Schlitz (sc. des Kleides) ziehen und den Schmuck, den sie tragen, niemandem offen zeigen [...]“. Außerdem in Sure 33, Vers 53: „Und wenn ihr die Gattinnen des Propheten um etwas bittet, das ihr benötigt, dann tut das hinter einem hijāb hervor! Auf diese Weise bleibt ihr und euer Herz rein“. Zuletzt in Sure 33, Vers 59: „Sag deinen Gattinnen und Töchtern und den Frauen der Gläubigen, sie sollen sich etwas von ihrem Gewand herunterziehen. So ist am ehesten gewährleistet, dass sie erkannt

¹²⁷ vgl. BAM: Judentum am Arbeitsplatz, Anlage 30; Domradio.de: Jüdische Berufs- und Arbeitsverbote, Anlage 31; Dorn: Das Judentum, S. 114 ff.

¹²⁸ vgl. Virtuelles Shtetl: Berufsstruktur jüdische Bevölkerung, Anlage 32; Galileo: Judentum, Anlage 33

¹²⁹ vgl. Wielandt: Vorschriften des Kopftuchtragens, S. 1 f.; Spuler-Stegemann: Die 101 wichtigsten Fragen Islam, S. 59 f.

und daraufhin nicht belästigt werden“.¹³⁰

Aus diesen Versen lässt sich eindeutig erkennen, aus welchen Gründen die Frauen ein Kopftuch tragen sollen. Der weibliche Körper, den es zu bedecken gilt, wird als „Scham“ dargestellt. Weiter ist das Herz unrein, wenn sich die Frau nicht verhüllt. Ebenfalls soll das Verschleiern vor Belästigungen schützen. Dass bedeckte Frauen weniger Aufmerksamkeit von Männern auf sich ziehen und Belästigungen dadurch vermindert werden, mag der Wahrheit entsprechen. Allerdings liegt es nicht in der Verantwortung der Frau, Belästigungen zu verhindern, sondern in der Pflicht des Mannes (bzw. der Pflicht von jedermann) Frauen nicht zu belästigen. Insbesondere die sexuelle Belästigung ist eine Straftat im Sinne des § 184i StGB, die unabhängig von der Kleidung der Frau verboten ist.¹³¹ Die Annahme, eine Frau müsse sich schämen, ihren Körper bzw. ihre Haare zu zeigen und dass sie unrein sei, wenn sie dies nicht tue, widerspricht jeglichen Werten der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Insbesondere die Tatsache, dass eine Frau sich bedecken muss, um als rein und ehrwürdig zu gelten, ein Mann aber nicht, lässt sich nicht mit der Gleichberechtigung von Mann und Frau und der Gleichheit aller Menschen vereinbaren. Darüber hinaus ist es absurd, der Frau die Verantwortung für strafrechtlich relevantes Fehlverhalten von Männern aufzuerlegen.

Im Ergebnis beeinträchtigt das Kopftuch das Gesamterscheinungsbild der Beamtin maßgeblich und ist eindeutig der Religion des Islams zuzuordnen. Die Werte des Islams, die zum Tragen des Kopftuchs verpflichten, sind nicht mit den Werten des Grundgesetzes vereinbar. Aufgrund dessen ist das Kopftuch objektiv geeignet, das Vertrauen in die neutrale Amtsführung der Beamtin nach § 34 II S. 4 BeamtStG zu beeinträchtigen. Wird das Ermessen in § 34 II S. 2, 4 BeamtStG vom Dienstherrn korrekt ausgeübt, so ist das Tragen des Kopftuchs zumindest bei Tätigkeiten mit Publikum zu untersagen. Es gibt kein milderes Mittel, da man ein Kopftuch nur tragen oder eben nicht tragen kann. In der Erforderlichkeit ließe sich nur diskutieren, ob ein allgemeines Verbot nötig ist, oder eines ausschließlich

¹³⁰ vgl. DIK: Koranische Basis des Kopftuchs, Anlage 29; Spuler-Stegemann: Die 101 wichtigsten Fragen Islam, S. 59 f.

¹³¹ vgl. Sinai: Die heilige Schrift des Islams, S. 121 ff.; Walther: Islam in Deutschland 2004, S. 212, 214 ff.; ADS: Sexuelle Belästigung, S. 12

für Publikumsverkehr ausreichend ist. Laut dem EuGH ist sowohl ein allgemeines Verbot als auch eine Beschränkung des Verbots auf Mitarbeiter mit Publikumskontakt zulässig.¹³² Zwar schützt das Verbot mit Beschränkung auf Kundenkontakt die negative Glaubensfreiheit der Bürger und erhält die neutrale Amtsführung nach außen. Die negative Glaubensfreiheit von Vorgesetzten und Kollegen ist aber weiterhin beeinträchtigt, weshalb ein allgemeines Verbot mit Hinblick auf das sachlich gerechtfertigte Ziel eines vollständig neutralen Verwaltungsumfelds erforderlich und angemessen ist. Die Glaubensfreiheit der einzelnen Beamtin tritt hinter diesen widerstreitenden Rechtsgütern zurück. Die Untersagung ist angemessen, da die Neutralität des Staates und die negative Glaubensfreiheit Dritter gewichtiger ist als die Glaubensfreiheit der einzelnen Beamtin. Dies ist insoweit zu begründen, da die Neutralität und die damit einhergehende Funktionsfähigkeit des Staates die Verwirklichung der Grundrechte erst möglich macht (s. Ausführungen unter 5.4.2.1. und 5.4.2.2.). Von Übermaß kann hierbei keine Rede sein, da das forum internum unangetastet bleibt und die Untersagung nur im Rahmen des Dienstes gilt. Weiter ist niemand verpflichtet, eine Erwerbstätigkeit im Beamtentum aufzunehmen. Die Untersagung darf aber nicht auf einer Andersbehandlung beruhen. Konkret bedeutet dies, dass die Entscheidung zur Untersagung des Kopftuchs nur dann ermessensfehlerfrei ist, wenn alle religiös konnotierten Symbole, ungeachtet aus welcher Religion sie stammen, gleichermaßen untersagt werden, sofern sie das Gesamterscheinungsbild des Beamten maßgeblich prägen und objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die neutrale Amtsführung zu beeinträchtigen. Eine mittelbare oder unmittelbare Diskriminierung ist auszuschließen. Der Argumentation, ein Teil der Frauen würde dieses Kopftuch freiwillig tragen, kann dabei keine Beachtung geschenkt werden. Zwar gibt es neben den Muslimas, die aus familiären Zwängen das Kopftuch tragen, auch jene, die es freiwillig tun,¹³³ doch stammt diese Freiwilligkeit aus dem kulturellen Kreis der Glaubensgemeinschaft, der sie angehören. Sie mögen es freiwillig tragen, aber sie tragen es, um einem Glauben gerecht zu werden, in dem die Diskriminierung der Frau

¹³² EuGH, Urt. v. 28.11.2023, C-148/22, Rn. 25 ff.

¹³³ vgl. Rohe: Der Islam in Deutschland, S. 276; Amirpur: Peripherie 2004, S. 361, 363

auch in der heutigen Ausübung noch Alltag ist. Weiter ist für den Bürger, Kollegen oder Vorgesetzten das forum internum der betroffenen Beamtin nicht einsehbar. Inwieweit sie mit den frauenfeindlichen Aspekten ihrer Religion konform ist, kann das Gegenüber schlicht nicht wissen. Sichtbar ist nur das gelebte forum externum, weswegen im Zweifel davon auszugehen ist, dass die Beamtin hinter den Werten dieser Religion steht.¹³⁴

5.5.3. Das Bindi

Da das Bindi zwischen den Augenbrauen mitten auf die Stirn geschminkt wird, ist es für jedermann unübersehbar. Das Gesicht ist das auffälligste und aussagekräftigste Körperteil eines Menschen und so auch eines Beamten. In jeder Konversation zwischen einem Beamten und den Bürgern oder Kollegen bzw. Vorgesetzten steht das Gesicht im Mittelpunkt.¹³⁵ Aufgrund dieser auffälligen Stelle mitten im Gesicht ist es ein Merkmal des Erscheinungsbildes, welches durch seine ungewöhnlich expressive Gestaltung das Gesamterscheinungsbild des betroffenen Beamten maßgeblich prägt und so geeignet ist, die Funktion des Beamten in den Hintergrund zu drängen.¹³⁶

Weitergehend ist es fraglich, ob das Bindi objektiv geeignet ist, das Vertrauen in die neutrale Amtsführung des Beamten zu beeinträchtigen. Der Hinduismus gehört zu den großen Weltreligionen. Das Bindi ist ein religiöses Zeichen, welches die Zugehörigkeit zu dieser Religion symbolisiert. In Baden-Württemberg gehört der Religions- bzw. Ethikunterricht zu den Pflichtfächern des Lehrplans. Jeder Bürger, der in Baden-Württemberg die Schule besucht hat, wurde über die Religion des Hinduismus unterrichtet und kann demnach das Bindi dieser Religion zuordnen. Es ist davon auszugehen, dass der großen Mehrheit der Bürger, Kollegen und Vorgesetzten, die einer Beamtin mit Bindi

¹³⁴ vgl. Liebert/Schwinn: Mit Bezug auf Sprache, S. 82 ff.; Brown: Der Stoff, aus dem Konflikte sind, S. 438 ff.

¹³⁵ vgl. Piderit: Grundsätze der Mimik, S. 8, 82, 98; Sauter: Wissenschaftsmagazin Goethe Universität 2017, S. 4, 5; Blank/von Kriegstein: Jahrbuch 2011/2012 Max-Planck-Institut, S. 1; Mönter/Heinz/Utsch: Religionssensible Psychotherapie, S. 115

¹³⁶ vgl. BT-Drs. 19/26839, S. 38

gegenübertreten, bewusst ist, dass diese der hinduistischen Religion zugehörig ist.¹³⁷

Die Religion des Hinduismus ist auch in ihrer heutigen Ausübung in verschiedenen Hinsichten als problematisch zu erachten. Insbesondere die Gleichheit von Mann und Frau, wie sie in der freiheitlich demokratischen Grundordnung vorgesehen ist, wird in dieser Religion untergraben. So existiert die traditionelle Ansicht, dass Frauen grundsätzlich ein schlechteres Karma als Männer haben. Ansehen gewinnen können sie hauptsächlich durch die Geburt eines Sohnes. Biologische Wahrheiten, dass der Mann als Vererber eines X- oder Y-Chromosoms für das Geschlecht des Kindes verantwortlich ist, spielen hierbei keine Rolle. Ehefrauen, die keinen Sohn gebären, sterben nicht selten durch einen „zufälligen“ Brand. Sexualität ist ein streng tabuisiertes Thema, welches Geschlechtertrennung hervorruft und den vorehelichen Geschlechtsverkehr verbietet. Eine Heirat aus Liebe ist unter den Hindus sehr unüblich, gewöhnlich wird die Ehe von den Familien arrangiert. Ein Mitspracherecht kommt der zu verheiratenden Tochter dabei nicht zu. Zwar ist das Kastenwesen in der indischen Union abgeschafft, dennoch sieht die gelebte Praxis heutzutage nach wie vor anders aus. Es ist die Regel, dass eine Heirat nur innerhalb derselben Kaste vollzogen wird. Auch ist die Gleichberechtigung von Mann und Frau seit 1949 in der indischen Verfassung vorgesehen. Die Hinduisten halten dennoch klar an alten Denkweisen und Verhaltensnormen fest. So ist nach Manus Gesetzbuch (auch Manusmriti) das Töten einer Frau ein kleines Vergehen, gegenüber anderen großen Vergehen (11, 67). Ein Recht über sich selbst zu verfügen, steht ihr nach Manus Gesetzbuch ebenfalls nicht zu (9, 3).¹³⁸

Der Hinduismus ist aufgrund dieser Tatsachen in seiner heutigen Ausübung nicht mit den Werten der freiheitlich demokratischen Grundordnung vereinbar.

Die objektive Eignung nach § 34 II S. 4 BeamtStG, das Vertrauen in die neutrale Amtsführung des Beamten zu beeinträchtigen, liegt demnach vor, da das Bindi

¹³⁷ vgl. Kultusministerium BW: Bildungspläne, Anlage 23; Mönter/Heinz/Utsch: Religionssensible Psychotherapie, S. 113

¹³⁸ vgl. Mönter/Heinz/Utsch: Religionssensible Psychotherapie, S. 114 f.; Scholz: Hinduismus, S. 162 ff., 169 ff.; Piano: Religion und Kultur Indiens, S. 173 ff.; Saller: Menschliche Erblichkeitslehre, S. 21 f.; Die Gesetze des Menu: Neuntes Kapitel, 3, Anlage 24; Die Gesetze des Menu: Elftes Kapitel, 67, Anlage 25

unweigerlich durch die Religion des Hinduismus konnotiert ist. Das Tragen eines Bindis kann der Beamtin folglich gemäß § 34 II S. 2, 4 BeamStG bei der Ausübung des Dienstes oder bei Tätigkeiten mit unmittelbarem Dienstbezug untersagt werden. Die Abwägungen der Erforderlichkeit, der Angemessenheit und der Übermaßkontrolle gleichen unter 5.5.2. jenen des Kopftuchs.

5.5.4. Kreuzschmuck

Kreuzschmuck kann in verschiedenen Formen auftreten. Häufig sieht man das Kreuz als Anhänger an einer Kette oder einem Armband oder als Ohrstecker für Ohrlöcher. Fraglich ist, ob solche Schmuckstücke aufgrund ihrer ungewöhnlich expressiven Gestaltung in Form, Farbe oder Größe das Gesamterscheinungsbild des betroffenen Beamten maßgeblich prägen und so die eigentliche Funktion des Beamten in den Hintergrund drängen können. In einem Großteil der Fälle wäre dies abzulehnen, da Kreuzanhänger und -ohrringe meistens von geringer Größe sind und üblicherweise in den normalen Schmuckmetallen Gold und Silber getragen werden. Sie sind daher unauffällig und beeinträchtigen das Erscheinungsbild des Beamten nicht. Das Tragen von Schmuck ist weit verbreitet. Ob es sich bei dem Anhänger um eine Perle, einen Schmuckstein oder ein Kreuz handelt, fällt den meisten Bürgern, Kollegen und Vorgesetzten vermutlich aufgrund der Alltäglichkeit nicht auf. Das Kreuz wird zwar nach wie vor von Christen aufgrund der religiösen Bedeutung getragen, mittlerweile hat es sich aber auch als modisches Symbol etabliert und kann auch ausschließlich aus modischen Gründen ohne Bezug zur Religion angelegt werden.¹³⁹ Dennoch ist das Kreuz weiterhin das bekannteste Symbol des Christentums und wird daher selbstredend mit dem christlichen Glauben assoziiert.¹⁴⁰

Eine Prüfung der Vereinbarkeit der freiheitlich demokratischen Grundordnung mit dem Christentum stellt sich etwas anders dar als die Vereinbarkeit mit anderen Glaubensrichtungen. Dies rührt insbesondere daher, dass das Grundgesetz mit seinen Werten einen besonderen historischen Bezug zum Christentum hat.

¹³⁹ vgl. Süddeutsche Zeitung: Kruzifix, Anlage 26; Watson: Religiöse Symbole als Schmuck, Anlage 27; Görlitzer Anzeiger: Schmuck, Anlage 28

¹⁴⁰ vgl. Heimbrock: Das Kreuz, S. 11; Bork: Christentum von A-Z, S. 136 f.; Haecker: Christentum und Kultur, S. 136

Erkennen lässt sich dies bereits an der Präambel des Grundgesetzes. Diese betont, dass sich das deutsche Volk im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott zu Gleichberechtigung und Frieden bekennt. Zwar verpflichtet die religiöse Sprache die Bürger in keiner Weise zu einem bestimmten religiösen Bekenntnis, dennoch ist aufgrund des Beschlusszeitpunkts des Grundgesetzes im Jahr 1949 eindeutig, dass sich die Verantwortung vor Gott auf den christlichen Gott bezieht. Denn zweifelsohne war Deutschland in der Nachkriegszeit des zweiten Weltkriegs in der Entstehungsphase des Grundgesetzes ein christliches Land. Ganze 95,8 % der deutschen Bevölkerung waren Kirchenmitglieder.¹⁴¹

Die Werteordnung des Grundgesetzes, für die der Beamte jederzeit Gewähr bieten und für die er einstehen muss, entstand aus den Traditionen der christlich-abendländischen Kultur. Losgelöst von dem Glauben an den christlichen Gott an sich, steht das Christliche mit seinen Symbolen für die freiheitlich demokratische Grundordnung. Die Frage nach der Vereinbarkeit des Christentums mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung stellt sich schlussfolgernd nicht, da die Werteordnung des Grundgesetzes auf den Werten der christlichen Kultur beruht.¹⁴²

Im Ergebnis prägt Kreuzschmuck das Gesamterscheinungsbild eines Beamten nicht maßgeblich und ist daher nicht geeignet die eigentliche Funktion des Beamten in den Hintergrund zu drängen. Weitergehend kann das Tragen christlicher Symbole das Vertrauen in die neutrale Amtsführung nach § 34 II S. 4 BeamtStG nicht beeinflussen, da die Werte, auf denen eben diese neutrale Amtsführung basiert, aus dem Grundgesetz stammen, welches wiederum aus den Werten und Traditionen des Christentums entstand. Das Kreuz ist ein Symbol, welches sich aufgrund der abendländischen Tradition von seinem religiösen Hintergrund gelöst hat und allgemein gerne als Schmuckstück getragen wird. Diese Lösung des Christlichen vom christlichen Glauben begann bereits um 1500 zu Lebzeiten des Humanisten Erasmus von Rotterdam.¹⁴³ Zusätzlich zum Kreuz

¹⁴¹ vgl. Huber: Zeitschrift für evangelische Ethik 1989, S. 82;

Brakelmann/Friedrich/Jähnichen: Weg zum Grundgesetz, S. 11; Großbölting: Glaube in Deutschland seit 1945, S. 27

¹⁴² vgl. StGH Hessen, Urt. v. 10.12.2007, P.St. 2016, LS. 9

¹⁴³ vgl. Ribhegge: Erasmus von Rotterdam, S. 7 ff., 17, 76; Rudolph: Erasmus von Rotterdam, S. 9 ff.; Bayrischer Rundfunk: Christlicher Humanismus, Anlage 56

als Schmuckstück müssen demnach weitere Elemente hinzukommen, um vom Kreuz auf die Zugehörigkeit zum Christentum zu schließen.

Eine Einschränkung oder Untersagung des Tragens von Kreuzschmuck ist daher ausgeschlossen.

5.5.5. Skarifizierungen

Skarifizierungen sind ein Merkmal des äußeren Erscheinungsbildes, welches grundsätzlich unveränderbar ist bzw. kann es nicht ohne wesentlichen Aufwand verändert werden. Inwieweit man den unbestimmten Rechtsbegriff „ohne wesentlichen Aufwand“ auslegt, ist in diesem Fall irrelevant. Dies rührt daher, dass Narben das Ergebnis eines Wundheilungsprozesses sind, welches dauerhaft sichtbar auf der Haut bleibt. Zwar gibt es Möglichkeiten, die Narbenbildung im Rahmen des Heilungsprozesses zu minimieren, ist die Vernarbung aber einmal entstanden, lässt sie sich nicht mehr rückgängig machen. Im Rahmen von Skarifizierungsritualen werden die Narben dem Menschen bewusst zugefügt. Es ist der Sinn bzw. der Zweck, eine sichtbare Narbe zu erzeugen.¹⁴⁴

Ob eine Skarifizierung das Gesamterscheinungsbild des betroffenen Beamten maßgeblich prägt und so die eigentliche Funktion des Beamten in den Hintergrund drängt, muss anhand der Größe und der Lokalisierung für jeden Einzelfall entschieden werden. Beispielsweise sind Skarifizierungen am Bauch aufgrund der Kleidung nicht sichtbar und prägen so auch das Erscheinungsbild des Beamten nicht. Dahingegen wären Stellen wie das Gesicht, der Hals oder die Hände durchaus einsehbar und Teil der Gesamterscheinung des Beamten. Doch auch bei Skarifizierungen an sichtbaren Stellen des Körpers ist fraglich, ob sie die Funktion des Beamten in den Hintergrund drängen. Die Praktik der Skarifizierungen wird von verschiedenen afrikanischen Völkern betrieben. Es handelt sich demnach um eine sehr kleine Gruppe von Menschen, die dieses Merkmal aufweisen. Aufgrund der Seltenheit und der damit einhergehenden Unbekanntheit, würden die Skarifizierungen eines Beamten vermutlich bei keinem Bürger, Kollegen oder Vorgesetzten eine Assoziation zu einer Religion auslösen. Hinzu

¹⁴⁴ vgl. Peters: Narbenbehandlung, S. 12 f.; BT-Drs. 19/26839, S. 38; Schwarz: Aktuelle Dermatologie 2005, S. 46

kommt, dass nicht alle Skarifizierungen aus religiösen Gründen entstehen. Viel mehr symbolisieren sie z.B. die Zugehörigkeit zu einem Stamm oder drücken einen bestimmten Status aus.¹⁴⁵ Aufgrund dieser Tatsache ließe sich schwer argumentieren, dass die Funktion des Beamten durch Skarifizierungen in den Hintergrund gedrängt werden würde. Demnach wären sie auch nach § 34 II S. 4 BeamtStG nicht objektiv dazu geeignet, das Vertrauen in die neutrale Amtsführung zu beeinträchtigen.

Inwiefern die Religion oder auch die ganze Kultur des Volkes bzw. Stammes, die durch bestimmte Skarifizierungen repräsentiert wird, mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung vereinbar ist, lässt sich aufgrund des mangelnden Wissensstands über diese nicht sagen. Aufgrund dessen lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt eine Unvereinbarkeit zwischen Skarifizierungen und der Erfüllung der Pflichten des Beamten nach § 34 II BeamtStG nicht begründen, weshalb eine Berufung in das Beamtenverhältnis grundsätzlich möglich ist, da S. 2 des § 7 I BeamtStG nicht greift. Sollten in Zukunft Erkenntnisse erlangt werden, dass Völker aufgrund ihrer Religion, welche sie durch die Skarifizierungen repräsentieren, beispielsweise Frauen oder Homosexuelle stark ungleich behandeln oder sogar misshandeln, wäre dieses vorläufige Ergebnis selbstverständlich erneut zu überprüfen und ggf. abzuändern.

III. Folgen von Verstößen gegen §34 II BeamtStG

Zwar obliegen den Beamten im Rahmen ihrer Dienstverhältnisse verschiedene Dienstpflichten, dennoch handelt es sich um Menschen, deren freier Wille uneinschränkbar ist. So kann es selbstverständlich vorkommen, dass sie gegen die ihnen obliegenden Dienstpflichten verstoßen oder schon vor der Ernennung zum Beamten deutlich ist, dass Sie diesen nicht nachkommen können bzw. wollen.

1. Keine Berufung in das Beamtenverhältnis

In § 7 BeamtStG werden die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis aufgeführt. Nach § 7 II S. 2 BeamtStG darf in das Beamtenverhältnis

¹⁴⁵ vgl. Oschema/Ott: Materielle Textkulturen 2015, S. 439; Lumitos AG: Skarifizierungen, Anlage 13; Schwarz: Aktuelle Dermatologie 2015, S. 46, 47

nur berufen werden, wer keine unveränderlichen Merkmale aufweist, die mit den Pflichten aus § 34 II BeamStG unvereinbar sind. Unveränderbare Merkmale sind solche, die nicht ohne wesentlichen Aufwand derart verändert werden können, dass sie den an das Erscheinungsbild von Beamten gestellten Anforderungen genügen. Kleidungsstücke kann man abnehmen oder ein Bindi abschminken. Dennoch muss der Beamtenbewerber dies wollen und eigenständig tun. Verweigert er diese Veränderung, so ist sie ebenfalls als unveränderbar zu verstehen. Skarifizierungen können, sofern sie sich nicht im Bereich des Halses, des Gesichts oder der Hände befinden, durch alltagsübliche Kleidung verdeckt werden. Vorausgesetzt sie sind dazu geeignet, das Gesamterscheinungsbild des Beamten maßgeblich zu prägen und so seine Funktion als Beamter in den Hintergrund zu drängen.¹⁴⁶

Um zu einem Beamten ernannt zu werden, bedarf es gemäß § 8 I Nr. 1 BeamStG einer Begründung des Beamtenverhältnisses. Sind die Voraussetzungen des § 7 BeamStG nicht gegeben, so ist keine Berufung in das Beamtenverhältnis möglich. Ist der Beamtenbewerber nicht gewillt, seine religiös konnotierten Symbole bzw. Kleidungsstücke zukünftig während seines Dienstes oder bei Tätigkeiten mit unmittelbarem Dienstbezug abzulegen, so kommt ein Eintreten in das Beamtenverhältnis nicht in Betracht.

Zwar handelt es sich hierbei nicht um Disziplinarrecht, dennoch wird dieser Aspekt in der Arbeit mit aufgenommen, da eine Ernennung nach § 8 BeamStG überhaupt nicht möglich ist, wenn der zu Ernennende sich bereits im Vorhinein weigert, bestimmte religiöse Symbole während der Ausübung seiner Tätigkeit im Dienst abzulegen. Das Disziplinarrecht kommt dann zum Einsatz, wenn eine bereits in das Beamtenverhältnis berufene Person ihren Dienstpflichten nicht nachkommt.

2. Disziplinarrechtliche Folgen

Das Disziplinarrecht ist eine statusrechtliche Frage und fällt aufgrund dessen in die konkurrierende Gesetzgebung gemäß Art. 74 I Nr. 27 GG. Abgesehen von der Definierung des Dienstvergehens in § 47 I BeamStG hat der Bund von seiner

¹⁴⁶ BT-Drs. 19/26839, S. 38

Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrach gemacht und verweist in § 47 III BeamStG auf die Länder. Während das Bundesdisziplargesetz ausschließlich für Bundesbeamte gilt, wird in dieser Arbeit das für die Beamten in Baden-Württemberg geltende LDG herangezogen.¹⁴⁷

Das Disziplinarrecht umfasst die Gesamtheit der für die Ahndung dienstlicher Verfehlungen von Beamten geltenden Rechtsvorschriften. Voraussetzung für die Anwendung des Disziplinarrechts ist ein vorhergegangenes Dienstvergehen, worunter jede schuldhaft Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten verstanden wird.¹⁴⁸ Es erfüllt die Ordnungsfunktion, mit dem Ziel, die uneigennützig Pflichterfüllung zu sichern und die Leistungsfähigkeit des Beamtentums zu erhalten. Zu diesen Dienstpflichten gehört unter anderem die Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten gemäß § 34 I S. 3 BeamStG. Grundsätzlich können Strafen im Sinne des Strafrechts neben Disziplinarmaßnahmen verhängt werden, sofern dies erforderlich ist, um den Beamten zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen des Beamtentums zu wahren. In dieser Arbeit werden allerdings nur disziplinarrechtliche Folgen erörtert, während strafrechtliche Konsequenzen außer Acht gelassen werden.¹⁴⁹

Ein Verstoß gegen die Untersagung nach § 34 II S. 2, 4 BeamStG stellt einen Verstoß gegen die Pflicht aus § 34 I S. 3 BeamStG i.V.m. § 34 II S. 1 BeamStG zum achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten bzw. die Pflicht zur Nichtverhüllung des Gesichts aus § 34 II S. 6 BeamStG dar. Um ein Dienstvergehen handelt es sich gemäß § 47 I S. 1 BeamStG nur, wenn der Beamte die ihm obliegende Pflicht schuldhaft verletzt. Schuldaußschließungsgründe wie z.B. entschuldigender Notstand (§ 35 StGB) kommen in vorliegenden Fällen nicht in Betracht. Ob der Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde, ist irrelevant, da die Handlung unabhängig davon vorwerfbar ist. Allerdings muss sich der Beamte im Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit seines Handelns sein. Eine Entlastung aufgrund von Unwissenheit ist selten anzuerkennen, da von Beamten

¹⁴⁷ Ebert: Disziplinarrecht, S. 37

¹⁴⁸ vgl. Weber: Rechtswörterbuch, Disziplinarrecht; Battis: Bundesbeamtengesetz Kommentar, § 77, Rn. 5, 13; Kawik/Dechmann/Krause/Pflüger: Beamtenrecht, S. 216

¹⁴⁹ vgl. Leppek: Beamtenrecht, Rn. 166, 171, 187; Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf: Beamtenstatusgesetz, S. 362; Kawik/Dechmann/Krause/Pflüger: Beamtenrecht, S. 216

selbstverständlich erwartet wird, dass sie sich eigenständig über ihre Pflichten informieren und erkundigen.¹⁵⁰

Ein Disziplinarverfahren kann beim Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, gemäß §§ 8 I, 9 I LDG eingeleitet werden. Die Durchführung des Verfahrens richtet sich nach §§ 11-20 LDG. Welche Disziplinarmaßnahme am Ende angewendet wird, ist abhängig von der Art des Beamtenverhältnisses. So sind nach § 25 I S. 1, 2 HS. 1 LDG die Maßnahmen für Beamten auf Probe und auf Widerruf bei einem leichten Vergehen der Verweis und die Geldbuße. Eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis ist für Beamte auf Probe und auf Widerruf nicht als Disziplinarmaßnahme vorgesehen, da diese beiden Gruppen bereits aufgrund des § 23 III S. 1 Nr. 1 BeamtStG bzw. § 23 IV S. 1 BeamtStG aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden können, wenn Sie eine Handlung begehen, die bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens die Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte (spricht ein mittelschweres Dienstvergehen).¹⁵¹ Bei Beamten auf Lebenszeit sind die Maßnahmen der Verweis, die Geldbuße (bei einem leichten Dienstvergehen), die Kürzung der Bezüge, die Zurückstufung (bei einem mittelschweren Dienstvergehen) und die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Die Entfernung erfolgt nach einem schweren Dienstvergehen, sofern kein Rest mehr an Vertrauen für die künftige ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung besteht. Ein Ermessen der Behörde besteht nicht. Das maßgebliche Bemessungskriterium für die Auswahl der Disziplinarmaßnahme ist die Schwere des Dienstvergehens.¹⁵²

Fraglich ist, welche Schwere einem Verstoß gegen die oben genannten Pflichten bzw. Untersagung zuzuordnen ist. Zu überprüfen ist daher, ob nach einem solchen Verstoß kein Rest mehr an Vertrauen für die zukünftige ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung besteht. Vorliegend weiß der Beamte, dass er das religiöse Symbol bzw. Kleidungsstück zum jetzigen Zeitpunkt als auch in Zukunft nicht

¹⁵⁰ vgl. Von Albert/Burr/Düsselberg: Landesdisziplinarrecht BW, S. 5, 20; Ebert: Disziplinarrecht, S. 45 f.

¹⁵¹ vgl. Brinktrine/Schollendorf: BeckOK Beamtenrecht Bund, § 23, Rn. 49; Von Albert/Burr/Düsselberg: Landesdisziplinarrecht BW, S. 204; Auerbach/Pietsch: Beamtenstatusgesetz, S. 100

¹⁵² vgl. Von Albert/Burr/Düsselberg: Landesdisziplinarrecht BW, S. 208, 236 f.; Ebert: Disziplinarrecht, S. 126, 131

während dienstlicher Tätigkeiten tragen darf. Es ist demnach davon auszugehen, dass er sich dauerhaft dazu entscheidet, seine innere Verpflichtung der Religion gegenüber über die Untersagung bzw. seine Beamtenpflichten zu stellen. Aufgrund dessen ist keine Änderung des Erscheinungsbildes zu erwarten. Dadurch besteht kein Vertrauen mehr in die zukünftige ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung. Es handelt sich um ein schweres Dienstvergehen. Der Beamte ist aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen bzw. zu entlassen. Die Weigerung, die Untersagung bzw. die Pflichten zukünftig zu befolgen, zeigt, dass es kein milderes Mittel gibt, welches den Beamten dazu anhalten würde, seine Beamtenpflichten über seine Religion zu stellen.

IV. Bewertung der Einschränkungen im Beamtenverhältnis

Während die Burka bzw. der Niqab, das Bindi, die Kippa und Skarifizierungen für die Thematik der Einschränkungen der Glaubensfreiheit im Beamtenverhältnis in der gesellschaftlichen Debatte weniger relevant sind, so ist es das Kopftuch umso mehr. Dies sieht man insbesondere daran, dass sich das Bundesverfassungsgericht in den letzten 20 Jahren bereits drei Mal mit dieser Thematik befasst hat.¹⁵³ Aufgrund dessen wird sich meine subjektive Bewertung der Einschränkungen der Glaubensfreiheit im Beamtenverhältnis ausschließlich auf die Wertungen des Kopftuchs und des Kreuzschmucks bzw. auf die unterschiedliche Bewertung von Islam und Christentum beziehen.

1. Das Christentum in seiner heutigen Auslebung

Die Auslebung des Christentums in Deutschland ist vorwiegend durch die Werte der Nächstenliebe geprägt. Dies zeigte sich insbesondere in der Flüchtlingskrise 2015. Doch auch in der aktuellen Zeit, in der Deutschland der Herausforderung durch viele ukrainische Geflüchtete gegenübersteht, sind die Kirchen an vorderster Front aktiv, um den Menschen zu helfen. Sie stellen Unterkünfte, Nahrung und Sachgüter zu Verfügung. Sie beziehen die Menschen in ihre Gebete ein und sammeln Spenden. Die Herkunft und die Religion der Menschen spielen

¹⁵³ vgl. BVerfG, Urt. v. 24.09.2003, 2 BvR 1436/02; BVerfG, Beschl. v. 27.01.2015, 1 BvR 471/10; BVerfG, Beschl. v. 14.01.2020, 2 BvR 1333/17

dabei keine Rolle.¹⁵⁴ Die christlichen Gemeinden sehen den Menschen in Not und unterstützen aus dem Wert der Nächstenliebe heraus, welcher in der Bibel häufig gepriesen wird. Beispielsweise im Evangelium Markus 12,31 „[...] Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst. Kein anderes Gebot ist größer [...]“. Die Grundhaltung Jesu ist die Liebe zu Gott und den Menschen, die auch den Feind nicht ausschließt. Auch die Barmherzigkeit spielt im Christentum eine große Rolle. Dazu gehört u.a. das Beherbergen von Fremden und das Kümmern um die Hungrigen und Durstigen (Matthäus 25, 31-46). Während die Frau zu Lebzeiten Jesu nicht den gleichen Rang in der Gesellschaft hatte wie der Mann, sah er sie als dem Mann ebenbürtige Partnerin an. Für ihn waren alle Menschen unabhängig von Geschlecht oder Wohlstand gleichwertig. Diesen Wert der Gleichheit finden wir im Grundgesetz und der heutigen Auslebung des Christentums wieder.¹⁵⁵

Abgesehen davon widmen sich christliche Kirchengemeinden sowohl in Deutschland als auch weltweit der Wohltätigkeit. Ehrenamtliches Arbeiten und das Unterstützen von hilfebedürftigen Mitgliedern der Gesellschaft fördert den sozialen Zusammenhalt und macht eine Gesellschaft stark. Dass eben diese Werte für Deutschland von hoher Bedeutung sind, zeigt das umfassende Sozialsystem.¹⁵⁶

Weitergehend gibt es kaum bis keine Ausprägungen radikaler Christen, die bestimmten Bevölkerungsgruppen ihre Menschenrechte aberkennen oder Morde und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begehen, welche sie mit ihrer Religion rechtfertigen würden. Strenge christliche Glaubensgemeinschaften wie die Zeugen Jehovas versuchen zwar ebenfalls, die Menschen zum Christentum zu bekehren und gehen anderen Lebensweisen nach als die übliche westliche Gesellschaft. Sie verhalten sich dabei aber stets friedlich und im Rahmen des Grundgesetzes.¹⁵⁷

Die Werte des Christentums gleichen denen des Grundgesetzes. Da die freiheitlich demokratische Werteordnung aus dem Christlichen entstanden ist, ist das

¹⁵⁴ vgl. Evangelisches Werk: Hilfe für Flüchtlinge, S. 1; Evangelische Landeskirche BW: Flucht und Migration, Anlage 44; Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft: Asyl, Anlage 45

¹⁵⁵ vgl. Hieke: Bibel und Kirche 2014, S. 74; Kaldewey/Niehl: Christentum kompakt, S. 73 f., 330; Bork: Christentum von A-Z, S. 46 ff., 122

¹⁵⁶ vgl. Katholische Kirche Stuttgart: Ehrenamt, Anlage 46; Steinebach: Haupt- und Ehrenamt in der katholischen Kirche, S. 25 ff.; Kirche in Not weltweit: Internationales Hilfswerk, Anlage 47

¹⁵⁷ vgl. Utsch: Jehovas Zeugen, S. 125 ff.; mdr: Die Zeugen Jehovas, Anlage 48

Christentum sowie das Tragen von Kreuzschmuck selbstredend mit ihr vereinbar.¹⁵⁸

2. Der Islam in seiner heutigen Auslebung

Der Islam ist in der Vergangenheit vom Eroberungsgedanken geprägt gewesen. Dieser hält bis heute an. Der Koran enthält viele Suren, die die Muslime dazu auffordern, andere Religionen auszurotten, bzw. die Menschen zum Islam zu bekehren. Wollen sie das nicht, so tritt an die Stelle der Konvertierung häufig der Tod. Beispielsweise lässt sich dafür Sure 2, Vers 193 heranziehen, welche lautet: „Und kämpft gegen sie, bis es keine Verfolgung mehr gibt und die Religion (allein) Allahs ist [...]“¹⁵⁹

Auch zur heutigen Zeit ist es das Ziel des Islams, sich weltweit auszubreiten. Was dies für die Menschen bedeutet, lässt sich leicht an der Realität solcher Länder erkennen, in denen der Islam die vorherrschende Religion ist. Zwar ist der Islam dort weiterhin Glaubenssache, aus ihm folgt aber auch der Staatsaufbau und alle Regeln bzw. Gesetze, die für die dort lebenden Menschen gelten.¹⁶⁰ Dies bedeutet insbesondere für Frauen die fast vollständige Entziehung ihrer Menschenrechte. Ein gravierendes aktuelles Beispiel ist Afghanistan, in dem die Taliban jüngst die sogenannten „Tugend“-Gesetze erließen. Diese verpflichten Frauen, sich vollständig zu verhüllen. Weitergehend verbieten sie den Augenkontakt zu nicht verwandten Männern, das Reisen, das Aufsuchen eines männlichen Arztes und sogar in gewissem Sinn das Sprechen in der Öffentlichkeit. Auch für Männer gelten strenge Regeln, so sind sie beispielsweise verpflichtet, einen Bart zu tragen. Homosexualität ist ebenfalls verboten. Diese zutiefst menschenverachtenden Gesetze basieren auf dem Islam.¹⁶¹

Im radikal ausgelebten Islam sind vielerlei Dinge Norm, die mit dem deutschen Verständnis von Menschenrechten unvereinbar sind. Dazu gehören u.a. die

¹⁵⁸ vgl. BVerfG, Beschl. v. 27.10.2016, 1 BvR 458/10, Rn. 64 ff.

¹⁵⁹ vgl. Selbstverwaltung für Inneres, Verfassungsschutz: Islamismus, S. 23 f.; Zukunft CH: Kampfbefehle im Islam, Anlage 34; WELT: Angriff des Islams auf Westeuropa, Anlage 35

¹⁶⁰ vgl. Jacobs/Ranko: Konrad Adenauer Stiftung Analyse & Argumente 2021, S. 1, 2; Sinai: Die heilige Schrift des Islams, S. 105 ff.

¹⁶¹ vgl. UN Women Deutschland: Frauen in Afghanistan, Anlage 36; Europäischer Rat: Krise in Afghanistan, Anlage 37; ZDF: Taliban-Gesetz lässt Frauen verstummen, Anlage 38

Mehrehe, die Zwangsheirat, das Verheiraten von Minderjährigen und das Morden, um die „Ehre“ der Familie wiederherzustellen.¹⁶² Sowohl Ehrenmorde als auch terroristische Anschläge, die im Namen des Islams aufgrund der Ansicht, „Ungläubige“ hätten nicht das Recht auf Leben, verübt werden, sind in Deutschland mittlerweile keine Seltenheit mehr. Jüngst schockierte der Messerangriff von Mannheim auf einen Islamkritiker, bei dem ein junger Polizist ermordet wurde oder der Anschlag von Solingen, zu dem sich der Islamische Staat bekannte und dem mehrere Menschen zum Opfer fielen.¹⁶³ Wie relevant die Problematik ist, zeigte auch eine Demonstration im April 2024 in Hamburg, bei der die islamische Gruppe „Muslim Interaktiv“ die Einführung eines Kalifats in Deutschland forderte. Die Erläuterung des Begriffs würde den Rahmen der Arbeit sprengen. Fest steht jedoch, dass das Kalifat den Menschen die Sicht des Islams aufzwingt und als Rechtfertigung gilt, die Weltherrschaft anzustreben.¹⁶⁴

Die radikale Auslegung des Islams und was mit ihr einhergeht, widerspricht der freiheitlich demokratischen Grundordnung Deutschlands in jeder Hinsicht.

3. Kollidierende Werte

Die vorangegangenen Darstellungen zeigen deutlich, dass die Werte des Christentums und die des Islams stark voneinander abweichen. Verbildlichen lässt sich dies in der Gegenüberstellung der zwei großen Propheten der beiden Religionen: Jesus und Muhammad. Jesus sprach sich für Gleichheit und Nächstenliebe aus. Diese geht so weit, dass die Nächstenliebe auch die Feinde umfassen soll. Seine Predigten sind stets friedlich und frei von Gewalt.¹⁶⁵

Im Gegensatz dazu war der Lebensweg Muhammads von Gewalt geprägt. In zahlreichen Kriegs- und Eroberungszügen eroberte er ganz Arabien und ließ dabei unzählige Männer brutal ermorden. Neben der „Säuberung“ seiner eroberten

¹⁶² vgl. Oberwittler/Kasselt: BKA Ehrenmorde in Deutschland, S. 12 ff., 74; Hessisches Kultusministerium: Gewalt im Namen der Ehre, S. 7 ff.; Zukunft CH: Kinderheirat im Islam, Anlage 39; Spuler-Stegemann: Die 101 wichtigsten Fragen Islam, S. 66 f.

¹⁶³ vgl. SWR: Mannheimer Attentäter, Anlage 40; Tagesschau: Anschlag in Solingen, Anlage 41; Tagesspiegel: Gedenken an Hatun Sürücü, Anlage 42

¹⁶⁴ vgl. Kennedy: Das Kalifat, S. 16; ZDF: Islamisten Aufzug, Anlage 43

¹⁶⁵ vgl. Kaldewey/Niehl: Christentum kompakt, S. 210 f.; Bork: Christentum von A-Z, S. 118 ff.; Lachmann/Adam/Ritter: Theologische Schlüsselbegriffe, S. 173; Schweizer Kirchenbund: Grundwerte aus evangelischer Sicht, S. 9 ff.

Städte von Andersgläubigen heiratete er zwölf Frauen. Seine Frau Aischa war bei der Heirat gerade sechs Jahre alt. Zudem billigte er Sklavinnen und den „sexuellen Umgang“ mit ihnen. Trotz all dem gilt er für Muslime als bester Mensch, der je gelebt hat und als Vorbild für das eigene Handeln.¹⁶⁶

Dennoch sind beide Erzählungen viele hunderte Jahre her und es wäre nicht angemessen, die heutige Ausübung der Religionen anhand ihrer Entstehungsgeschichte zu beurteilen. Sieht man allerdings der jetzigen Realität ins Auge, so erkennt man, dass die Religion des Islams immer noch durch den Eroberungs- und Überlegenheitsgedanken gegenüber Ungläubigen geprägt ist. Zudem ist die Frau weiterhin das benachteiligte Geschlecht. Als gravierendes Beispiel für Baden-Württemberg lässt sich die Bilal-Moschee in Heilbronn heranziehen. Der hier als Iman fungierende Filali Omari predigt dort den Salafismus. In den Predigten bekräftigt er, dass es für Allah nur Muslime und Ungläubige gibt. Weiter empfindet er das Abhacken von Händen als legitime Strafe und das Schlagen von Frauen als nötige, verhaltenskorrigierende Maßnahme. Auch der Verfassungsschutzbericht des BMI und der des Landes Baden-Württemberg lassen ein deutliches Problem mit radikalen Muslimen erkennen. Gleichzeitig gibt es keine christlichen Vereinigungen, die relevant für den Verfassungsschutz sind.¹⁶⁷

Die Werte des Christentums, die den Werten der freiheitlich demokratischen Grundordnung entsprechen, kollidieren mit jenen des Islams. Gemäßigte Muslime, die das Grundgesetz über den Koran stellen, sind willkommene Mitglieder in der deutschen Gesellschaft. Der Islam, insbesondere der radikale Islam, widerspricht in großen Teilen der deutschen Verfassung und sollte keinen Ausdruck im Beamtentum finden.

¹⁶⁶ vgl. Löhde: Was Christen vom Islam wissen sollten, S. 10 f.; Islamisches Zentrum Wien: Muhammad, Anlage 49

¹⁶⁷ vgl. BMI: Verfassungsschutzbericht 2023, S. 52 ff., 206 ff.; IM BW: Verfassungsschutzbericht 2023, S. 126 ff.; Verfassungsschutz BW: Filali Omari, Anlage 55

C. Fazit

Der im Jahr 2017 vom Bundesverwaltungsgericht festgestellten Notwendigkeit zu einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage zum äußeren Erscheinungsbild eines Beamten wurde vom Gesetzgeber mit der Änderung des § 34 BeamtStG durch Art. 2 des BeamtRÄndG 2021 zum 07.07.2021 Rechnung getragen.¹⁶⁸

In meiner Arbeit komme ich zu dem Ergebnis, dass eine Abwägung über das Tragen einer Kippa aufgrund der fehlenden praktischen Relevanz nicht nötig ist. Anders verhält es sich bei der Burka und dem Niqab, dem Bindi, den Skarifizierungen, dem Kreuzschmuck und dem Kopftuch. Die Abwägung der Vollverschleierung (Burka und Niqab) kann man nicht wirklich als Abwägung bezeichnen, da § 34 II S. 6 BeamtStG die Verhüllung des Gesichts grundsätzlich als unzulässig einordnet. Der Sonderfall der Skarifizierungen als unveränderbares Merkmal des Erscheinungsbildes stellt sich komplizierter dar. Da die Skarifizierungen zumeist kein Merkmal darstellen, welches aufgrund seiner außergewöhnlichen Gestaltung geeignet ist, die Funktion des Beamten in den Hintergrund zu drängen und gleichzeitig zu wenig über die Religionen, aus denen die Symbolik der Skarifizierungen hervorgeht und ihre Vereinbarkeit mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung bekannt ist, wird die Untersagung bzw. die Einschränkung dieses Merkmals vorerst von mir abgelehnt.

Zu einer anderen Ansicht komme ich bei dem religiösen Symbol des Bindis aus dem Hinduismus und dem Kopftuch aus dem Islam. Beide Symbole stellen ein Merkmal des äußeren Erscheinungsbildes dar, welches aufgrund seiner Auffälligkeit im Gesicht bzw. am Kopf dazu geeignet ist, die eigentliche Funktion des Beamten in den Hintergrund zu drängen. Darüber hinaus sind sowohl der Hinduismus als auch der Islam als Religion mit ihren Werten und in ihrer heutigen Auslebung nicht mit den Werten unseres Grundgesetzes vereinbar. Insbesondere die Rolle der Frau bzw. die Gleichberechtigung dieser und die Anerkennung von Sexualitäten, welche von der Norm der Heterosexualität abweichen, stellt sich in diesen Religionen äußerst anders dar als es unsere Werteordnung für eine menschenrechtsachtende Gesellschaft vorsieht. Beide

¹⁶⁸ BVerwG, Urt. v. 17.11.2017, 2 C 25.17, Rn. 48

Symbole sind daher geeignet, das Vertrauen in die neutrale Amtsführung zu beeinträchtigen. Sowohl das Bindi als auch das Kopftuch sind meiner Auffassung nach gemäß § 34 II S. 2, 4 BeamtStG zu untersagen. Eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 7 I S. 2 BeamtStG ist demnach nicht möglich, sofern sich die betroffenen Beamtenbewerberinnen nicht dazu bereit erklären, das jeweilige religiöse Symbol in Ausübung ihres Dienstes zukünftig abzulegen. Die Entscheidung liegt dabei im Ermessen des Dienstherrn. Meiner Ansicht nach ist das vorgetragene Ergebnis jenes, welches sich aus dem ausgeübten Ermessen ergibt. Das Hauptaugenmerk der Diskussion über die Einschränkungen der Glaubensfreiheit liegt dabei auf der Religion des Islams, da dieser in Deutschland weitaus verbreiteter ist und in Hinsicht auf die Menschenrechte rückschrittlich ist, was insbesondere der Umgang mit Frauen, Homosexuellen und Andersgläubigen im islamischen Afghanistan verdeutlicht.¹⁶⁹

Anders verhält es sich beim Christentum und dem dazugehörigen Kreuzschmuck. Dieser hat durch seine Größe und seine Alltäglichkeit nicht die Eigenschaft, die eigentliche Funktion des Beamten in den Hintergrund zu drängen. Weitergehend komme ich in meiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Werte des Grundgesetzes aus denen des Christentums entstanden und daher nahezu identisch sind. Zudem ist das Kreuz allein nicht ausreichend, um den Träger zwangsläufig dem Christentum zuzuordnen. Das Tragen von Kreuzschmuck kann einem Beamten aufgrund dessen nicht untersagt werden. Statt das Vertrauen in die neutrale Amtsführung zu beeinträchtigen, stärkt es dieses eher, da das Christliche für Gleichheit und Nächstenliebe steht.¹⁷⁰

Zu guter Letzt ist festzustellen, ob meine Ergebnisse dem vom europäischen Gerichtshof geforderten tatsächlich kohärenten und systematischen Neutralitätskonzept genügen.¹⁷¹ Der § 34 BeamtStG genügt dem Verbot des Einzelfallgesetzes, weshalb sich die Anwendung des Paragraphen grundsätzlich als neutral darstellt. Die Abwägungen, inwiefern die einzelnen religiösen Symbole geeignet sind, die eigentliche Funktion des Beamten in den Hintergrund zu drängen,

¹⁶⁹ vgl. Statista: Mitglieder Religionsgemeinschaften DE 2023, Anlage 50; Frankfurter Rundschau: „Tugend“-Gesetz in Afghanistan, Anlage 51

¹⁷⁰ vgl. StGH Hessen, Urt. v. 10.12.2007, P.St. 2016, LS. 9

¹⁷¹ EuGH, Urt. v. 28.11.2023, C-148/22, Rn. 37 ff.

wurden sachlich aus der Sicht des objektiven Empfängerhorizontes getroffen. Die Einschätzungen über die Vereinbarkeiten der verschiedenen Glaubensrichtungen mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung könnten zwar als subjektiv angesehen werden, da sie von mir persönlich ausgearbeitet wurden. Allerdings basieren diese Einschätzungen auf umfangreichen Recherchen in anerkannten Quellen, so dass die Argumentation sich als schlüssig darstellt. Jedes Symbol und die mögliche Untersagung bzw. Einschränkung dieses, wurde neutral nach der Geeignetheit, die Funktion des Beamten in den Hintergrund zu drängen und der Vereinbarkeit der zugehörigen Religion mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung, für die ein Beamter jederzeit eintreten muss, bewertet.

Die Abwägungen und Ergebnisse dieser Arbeit genügen demnach dem tatsächlich kohärenten und systematischen Neutralitätskonzept des europäischen Gerichtshofs.

Anlagen

Hinweis: Bei den Anlagen handelt es sich in der Regel um kopierte Abbildungen, weshalb kein einheitliches Schriftbild möglich ist.

Anlage 1

Im Laufe des 4. Jahrhunderts dringt das Christentum zunehmend in die höheren Gesellschaftsschichten ein, seine Anhänger besetzen immer mehr Schlüsselpositionen, verfügen über viele Privilegien und verdrängen nach und nach die heidnischen Eliten. Im Jahr 380 n. Chr. erhebt Kaiser Theodosius das Christentum zur Staatsreligion und die christliche Kirche zur Staatskirche, elf Jahre später werden alle heidnischen Kulte verboten.

Köln und Mainz: Christentum in den Germaniae

Damit ist das Römische Reich offiziell christlich. Das gilt auch für die germanischen Provinzen, die sogenannten Germaniae, Germania prima mit Köln und Germania secunda mit Mainz als Hauptstadt. Diese Orte sind – nach der Stadt Trier, die damals jedoch zur Provinz Gallien gehört – die ersten auf heute deutschem Boden, in denen das Christentum sich nachweislich etabliert.

Die Entwicklung beschränkt sich zunächst auf die Städte. „Wir können archäologisch und auch historisch in der ersten, spätantiken Phase der Christianisierung in ländlichen Gebieten nichts nachweisen“, sagt Ristow. In diesen Regionen fehlen sowohl mit dem Christentum verbundene Funde als auch Aufzeichnungen aus dem 4. Jahrhundert, sodass man davon ausgehen muss, dass die Menschen auf dem Land noch an den alten Religionen hingen. In Städten wie Trier, Köln und Mainz aber gibt es Belege für die Existenz nennenswerter christlicher Gemeinden zu jener Zeit.

Anlage 2

In den Fünfzigerjahren des vergangenen Jahrhunderts begann die Bundesrepublik Deutschland, im großen Stil sogenannte Gastarbeiter anzuwerben. Das Wirtschaftswunder nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs hatte dazu geführt, dass die junge, aufstrebende Republik immer mehr Arbeitskräfte brauchte. Auf dem inländischen Markt waren sie nicht länger zu finden. Die Idee war, Arbeitskräfte auf Zeit ins Land zu holen.

So schloss die damalige Regierung unter Konrad Adenauer am 20. Dezember 1955 mit Italien das erste Anwerbeabkommen ab. Es folgten Verträge mit Griechenland und Spanien (1960), der Türkei (1961), Marokko und Südkorea (1963), Portugal (1964), Tunesien (1965) und dem ehemaligen Jugoslawien (1968). [1] Besonders viele Menschen kamen damals aus der Türkei: Zwischen 1961 und 1973 bewarben sich mehr als zweieinhalb Millionen Türcinnen und Türken um eine Arbeitserlaubnis in Deutschland. Jeder Vierte von ihnen, rund 625.000 Menschen, wurde aufgenommen. [2]

Anlage 3

3,7 Millionen (Mill.) Menschen oder ein Drittel der Bevölkerung in Baden-Württemberg verfügt über einen Migrationshintergrund. Davon sind über 2,3 Mill. Menschen selbst zugewandert und 1,3 Mill. in Deutschland geboren. Die Gründe, die zu einer Zuwanderung nach Deutschland führen, sind vielfältig. Grundsätzlich können die Ursachen für Migration beispielsweise sozio-politischer, demografischer, ökonomischer sowie ökologischer Natur oder eine Kombination aus verschiedenen Faktoren sein. Im Mikrozensus wird das Hauptmotiv für den Zuzug erfasst. Demnach waren die Hauptzuzugsmotive der 2019 in Baden-Württemberg lebenden zugewanderten Personen¹ vor allem die Familienzusammenführung bzw. die Einreise mit einem Familienmitglied sowie die Beschäftigungsperspektive. Über 40 % der zugewanderten Baden-Württembergerinnen und Baden-Württemberger immigrierten mit einem Familienmitglied oder kamen aufgrund einer Familienzusammenführung nach Deutschland. Weitere 21 % gaben als Hauptmotiv der Migration Arbeit und Beschäftigung an.

Anlage 4

The Council of Europe: key facts

Der Europarat ist die **führende Menschenrechtsorganisation des Kontinents**. Seit ihrer Gründung im Jahr 1949 hat die Organisation einen gemeinsamen Rechtsraum in ihren **46 Mitgliedsstaaten** geschaffen, der auf der **Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)** beruht, und damit eine **todesstrafenfreie Zone** für mehr als **700 Millionen Menschen**.

Anlage 5

Vorschrift in Art. 79 Abs. 3 GG, die bestimmt, dass eine Grundgesetzänderung unzulässig ist, wenn die »Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden«. D. h., unveränderbar ist das Bundesstaatsprinzip als Element der Gewaltenbeschränkung, die **Menschenwürde** ist unantastbar und kann auch nicht durch Grundgesetzänderungen angetastet werden. Unveränderbar sind die Staatsstrukturprinzipien in Art. 20 GG, nämlich das **Demokratieprinzip**, das Sozialstaatsprinzip und das **Rechtsstaatsprinzip**. Die Garantie ihres Bestands ist eine Antwort auf die NS-**Diktatur**, die als eine der ersten Maßnahmen die **Länder** entmachtete und später in den Konzentrationslagern die Würde der Menschen in einem Ausmaß mit Füßen getreten hat, das in der Geschichte einmalig war und bisher geblieben ist. Während das **Grundgesetz (GG)** gemäß Art. 79 Abs. 2 GG mit einer Zweidrittelmehrheit in **Bundestag** und **Bundesrat (BR)** geändert werden kann, können die im dritten Absatz genannten Vorschriften niemals geändert werden. Das bedeutet auch, dass ihr Normgehalt nicht durch Änderung anderer Vorschriften verändert werden kann. Dazu ein Beispiel: Die Zulassung des »großen

Anlage 6

Wie Supranationalität funktioniert, lässt sich an der EU sehen. Die EU-Kommission ist weitgehend unabhängig von Vorgaben der EU-Mitgliedsstaaten. Sie hat das Gesamtinteresse der EU (also "supranational"), nicht die Interessen einzelner Länder (diese sind „national“) im Blick. Supranational gelten auch die Regeln und Gesetze der Gemeinschaft. Die EU-Mitgliedsstaaten müssen sich also an die Gesetze der EU halten.

Anlage 7

Grundrechte räumen den Menschen große Freiheiten ein. Die allgemeine Handlungsfreiheit umfasst das Recht, zu tun und zu lassen, was man möchte. Das kann natürlich so nicht verwirklicht werden. Die Freiheit des Einen findet ihre Grenzen bei den Rechten des Anderen. Deshalb sind die Grundrechte i. d. R. mit S. versehen, das heißt, die Beschränkung des Grundrechtes durch den Gesetzgeber ist zulässig, soweit die Beschränkung verhältnismäßig (Verhältnismäßigkeit) bleibt. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet ihre S. z. B. in den Rechten anderer, der verfassungsmäßigen Ordnung und dem Sittengesetz. Die S. sind in den Grundrechten unterschiedlich eng formuliert, was dem Gesetzgeber signalisiert, dass einige Grundrechte strenger geschützt sind als andere. Grundrechte ohne S. können nur zum Schutz anderer Verfassungsrechte eingeschränkt werden. Das bedeutet, praktische Konkordanz (Konkordanz, praktische) herzustellen.

Anlage 8

Das Prinzip der P. bezeichnet eine Methode der Verfassungsauslegung (vgl. auch Auslegung), welche die Lösung des Problems der Kollisionen gleichrangiger Verfassungsrechtsgüter (z. B. von Grundrechten des Grundgesetzes) zum Ziel hat. Nach dem Prinzip der P. ist in solchen Streitfällen zwischen den kollidierenden Rechtsgütern ein Ausgleich zu finden, der allen betroffenen Rechtsgütern die größtmögliche tatsächliche Wirksamkeit verschafft.

Anlage 9

- **Unmittelbarer Beamter** ist derjenige, dessen Dienstherr die Bundesrepublik Deutschland oder ein Bundesland ist. Er ist Teil der unmittelbaren Staatsverwaltung.
- **Mittelbarer Beamter** ist, wer zu einer Anstalt, Stiftung oder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes, zum Beispiel einer Universität, einer Kommune oder einer berufsständischen Kammer, in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis steht.
- **Bundesbeamter** ist, wer für den Bund oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes arbeitet.
- **Landesbeamter** ist, wer für ein Bundesland oder eine landesunmittelbare Stiftung, Anstalt oder Körperschaft mit Ausnahme der Kommunen arbeitet.
- **Kommunalbeamter** ist, dessen Dienstherr ein Landkreis, ein sonstiger Gemeindeverband, eine kreisfreie Stadt oder eine kreisangehörige Gemeinde ist.

Anlage 10

Unter forum externum werden die z.B. verbal oder optisch nach außen getragenen Gedanken, Meinungen und Gefühle, sowie das Tragen symbolischer Kleidungsstücke, wie einer Kippa, eines Saris oder eines Rosenkranzes, verstanden. Der Schutz des Art. 4 GG umfasst damit auch die Kundgabe der Überzeugungen mittels der Bekenntnisfreiheit. In welcher Form eine solche stattfindet, ist nicht festgelegt.

Anlage 11

Die Grundrechte sind in ihrer Wirkung nicht allein auf subjektive Abwehrrechte des Einzelnen gegen den Staat beschränkt. Sie stellen auch objektive Wertentscheidungen dar, die für alle Bereiche der Rechtsordnung gelten. Rechtsprechung, Gesetzgebung und die Verwaltung haben diese objektive Dimension der Grundrechte stets zu beachten.

Anlage 12

<i>Grammatik</i>	Substantiv (Maskulinum) · Genitiv Singular: Hidschabs · Nominativ Plural: Hidschabs
<i>Nebenformen</i>	Hijab · Substantiv · Genitiv Singular: Hijabs · Nominativ Plural: Hijabs Hedschab · Substantiv · Genitiv Singular: Hedschabs · Nominativ Plural: Hedschabs
<i>Aussprache</i>	[hi'dʒap] · [hɛ'dʒap]
<i>Worttrennung</i>	Hi-dschab · Hi-jab · He-dschab
<i>Herkunft</i>	ḥiǧāb _{arab} 'Hülle, Vorhang, Schleier, Abschirmung'

Bedeutung

- ▼ der Verhüllung dienendes, Haar, Hals und Schultern bedeckendes Kopftuch muslimischer Frauen

BEISPIELE:

Der **Hidschab** ist das islamische Kopftuch, das Haare, Hals und Ohren bedeckt, mitunter auch die Schulter. Viele muslimische Frauen tragen es selbstbewusst und aus Modegründen. Andere sehen das Kopftuch als Zeichen der Unterdrückung. [Der Standard, 07.10.2015]



Frau mit Hidschab
(Charna Palmer, CC BY-SA 3.0)

Anlage 13

Traditionelle Skarifizierung

Die Skarifizierung ist eine tief in den Traditionen verschiedener afrikanischer Völker verankerte Form der Körpermodifikation. Sie findet besonders bei jenen Ethnien Verbreitung, deren dunkle Haut eine Tätowierung nicht zuließe bzw. diese nur schlecht sichtbar wäre. Dies wird besonders in der Nilo-Saharischen Sprachfamilie des Sudans und Tschads, aber auch in Nigeria in Kenya, Tanzania, Mozambique und Angola durchgeführt und dient einerseits der Klanzuordnung, andererseits als Körperschmuck, daneben allerdings auch der Initiation der Mädchen an der Grenze zum heiratsfähigen Alter.^[1]

Anlage 14

Noch im frühen Mittelalter scheute man sich, Jesus in Verbindung mit der überlieferten Todesart der Kreuzigung zu zeigen. Das galt als entehrend und grausam, ekelerregend und abstoßend. Erst im 4. Jahrhundert, mit dem Aufstieg des Christentums zur Staatsreligion, ändert sich das: Kreuzigungen werden im Römischen Reich als Art der Bestrafung abgeschafft.

Weitere hundert Jahre später tritt das bis dahin verwendete Christusmonogramm XP als Symbol des christlichen Glaubens in den Hintergrund und das Kreuz übernimmt seine Funktion. Auf dem Konzil von Ephesos im Jahr 431 wird wahrscheinlich das Kreuz als offizielles christliches Zeichen eingeführt.

Im europäischen Hochmittelalter beginnt man, das Kreuz mit dem leidenden Jesus als so genanntes Kruzifix zu zeigen. Das Kreuz wird so zum Hoffnungszeichen, das für die Vergebung der Sünden und die Versöhnung Gottes mit den Menschen steht.

Doch nicht nur im christlichen Glauben spielt das Kreuz eine entscheidende Rolle. Schon im alten Ägypten kannte man das Zeichen. Selbst bei den Heiden war das Kreuz kein unbekanntes Symbol. Und in der Popkultur ist das Kreuz beliebter denn je.

Anlage 15

Neutralitätsgebot

Laut Bundesverfassungsgericht muss der Staat "Heimstatt aller Bürger" sein - unabhängig von ihrem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis. Der Staat darf sich daher selbst nicht mit einem bestimmten religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis identifizieren. Er muss vielmehr allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften neutral und tolerant gegenüberstehen.

Anders als in anderen Staaten sieht das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland allerdings keine strikte Trennung von Staat und Religion vor. Der Staat wirkt mit Religionsgemeinschaften zusammen - etwa um religiösen Bekenntnisunterricht in den staatlichen Schulen zu organisieren.

Anlage 16

Praktische Konkordanz als Ausgangspunkt

Nach dem Vorschlag *Kirchmairs* soll eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung bei der Prüfung klimaschädlicher Gesetze anhand von Art. 20a GG nur möglich sein, wenn sich das Gesetz auf Verfassungsgüter bzw. -prinzipien stützen kann, die das Gewicht der Klimaschutzverpflichtung überwiegen. Solche Konflikte zwischen verschiedenen Verfassungsrechtsgütern werden im deutschen Verfassungsrecht üblicherweise mit dem [Grundsatz praktischer Konkordanz aufgelöst](#). Ziel ist es dabei, den verschiedenen Verfassungsrechtsgütern im Einzelfall zu ihrer größtmöglichen Wirksamkeit zu verhelfen und keinen „abstrakten Vorrang“ einzelner Verfassungsrechtsgüter zu postulieren.³⁾

Zur Herstellung derartiger praktischer Konkordanz ist es erforderlich, die jeweils betroffenen Verfassungsrechtsgüter und deren Betroffenheit zu bestimmen. Hierzu ist insbesondere relevant, wie effektiv ein Rechtsgut durch eine Maßnahme geschützt oder beeinträchtigt wird und welche alternativen Maßnahmen es gibt. Nur indem Gewicht und Bedeutung der Beeinträchtigung des *einen* Rechtsguts sowie der Grad der Förderung des *anderen* Rechtsguts bestimmt werden, kann eine Aussage über die Verhältnismäßigkeit bzw. praktische Konkordanz im Einzelfall getroffen werden.

Anlage 17



Verband der Verwaltungsbeamten
in Baden-Württemberg e.V.

Anlage 18

b) Individuelle Religionsfreiheit

Geschützte Verhaltensweisen sind die Bildung und aktive Umsetzung (Betätigung in der Form kultischen Handelns oder auch des Werbens für diese Überzeugung) der Überzeugung (positive Religionsfreiheit), sowie das Nichthaben und das Schweigen über die entsprechende Überzeugung (negative Religionsfreiheit). Geschützt ist damit das Recht des Einzelnen, sein ganzes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Überzeugung gemäß zu handeln.

Erfasst werden *forum internum* (innerer Bereich des menschlichen Glaubens) und *forum externum* (nach außen wirkende Betätigung der Überzeugung), insbesondere die Werbung für den eigenen Glauben und die Abwerbung von einem fremden Glauben.

Anlage 19

1. Teil: Einführung

Um der Vielseitigkeit unterschiedlicher Lebenssachverhalte gerecht werden zu können, bedarf jeder Fall der individuellen Beurteilung. Der Gesetzgeber kann jedoch bei einem Gesetzesentwurf nicht alle erdenklichen Möglichkeiten der Fallgestaltung vorhersehen und konkret regeln. Aus diesem Grund hat er sich dafür entschieden, die individuelle Beurteilung teilweise in die Hände der Verwaltung zu legen. Indem er der Verwaltung auf der Rechtsfolgenseite einer Norm **Ermessen** einräumt, kann diese eigenständig – innerhalb des gesetzlichen Rahmens – über ihr Tätigwerden entscheiden. Damit liegt es in ihrer Hand, „ob“ sie tätig werden möchte (= Entschließungsermessen). Bejaht sie dies, entscheidet sie über das „wie“ ihres Tätigwerdens (= Auswahlermessen). Durch die Freiheit der **Verwaltung** nicht in jedem Fall handeln zu müssen, können unnötige Eingriffe verhindert. Dies trägt auch dem Übermaßverbot Rechnung.

Anlage 20

Beim *Entschließungsermessen* hat die Behörde Entscheidungsfreiheit darüber, „ob“ sie überhaupt tätig wird.

Beim *Auswahlermessen* ist es der Entscheidung der Behörde überlassen, „wie“ sie tätig wird, d.h. welche rechtmäßige, sachgerechte und zweckmäßige Auswahl von mehreren zulässigen Maßnahmen sie trifft.

Anlage 21



- **Materielle Verfassungsmäßigkeit, insbes. Schranken-Schranken:**
 - Bestimmtheit der Norm
 - Voraussetzungen für GR-Einschränkungen (Art. 19 I, II GG):
Einzelfallgesetzverbot, Wesensgehaltsgarantie, Zitiergebot
 - Verhältnismäßigkeit der Norm (idR gegeben, wenn Ermessen besteht)

Anlage 22

Das Wort **Demokratie** stammt aus dem Griechischen und bedeutet "Volksherrschaft". D.h. in der Demokratie ist das Volk der staatliche Souverän (die oberste Staatsgewalt) und die politischen Entscheidungen werden durch den Mehrheitswillen der Bevölkerung gefällt. Der Mehrheitswille wird durch demokratische Wahlen bestimmt und legitimiert und dann durch Volksvertreterinnen/Volksvertreter (Politikerinnen/Politiker) umgesetzt. Dies entspricht einer repräsentativen Demokratie. Die wichtigsten Merkmale einer Demokratie sind Meinungsfreiheit, Existenz einer Opposition und Gewaltenteilung.


Anlage 23

Kultusministerium > Aktuell gültige Bildungspläne > Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung

Bildungspläne Baden-Württemberg  Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  ZSL Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg

Allgemein bildende Schulen Berufliche Schulen Sonderpädagogische Bildung Service

Sie sind hier: »Startseite

Suchbegriff eingeben 

Anlage 24

3. In der Kindheit werden sie von ihren Vätern beschützt;
in der Jugend von ihren Männern; im Alter von ihren Söhnen:
ein Frauenzimmer ist nie im Stande Unabhängigkeit zu ertragen.

Anlage 25

67. Getreide, gemeine Metalle, oder Vieh stehlen,
genaue Bekanntschaft der Wiedergeborenen mit Frauen,
welche berauschende Getränke genossen haben,
ohne Vorsatz eine Frau, einen Sudra, einen Vaisya oder
einen Cshatriya umbringen, und einen künftigen Zustand
von Belohnung und Bestrafung leugnen, dies sind
alles Verbrechen im dritten Grade; aber etwas darüber
oder darunter nach den verschiedenen Umständen.

Anlage 26

naturgemäß, und so ist es kein Wunder, dass das Kreuz dort derzeit von ursprünglicher Bedeutung und Kommunionssprüchlein befreit und statusmäßig neu aufgeladen wird. Bei den Style-Gurus von [Mr. Porter](#) gibt es zum Beispiel diesen Kreuzanhänger aus Weißgold und Diamanten im Angebot. Gestaltet wurde er vom New Yorker Szene-Juwelier Greg Yuna und steht ganz im Einklang mit der neuen Lust der Modemänner an Ringen, Ketten und Perlen. Vor zweihundert Jahren hätte sich jemand mit so einem opulenten Glaubensbekenntnis als besonders gottesfürchtig inszeniert. Heute inszeniert man sich damit besonders trendfürchtig. Ob Kreuz- oder Peace-Zeichen in Diamanten oder eine kleine Panzerfaust in Weißgold, das ist dabei eigentlich egal.

Anlage 27

Aber insbesondere das Kreuz ist en vogue. Seit die US-Sängerin Madonna in den 1980er-Jahren das Schmuckstück als Teil ihrer freizügigen Garderobe einsetzte, empört das freilich niemanden mehr. Aber es bleibt die Frage: Ist das Kreuz heute bloss als modisches Accessoire, als Zierde, zu verstehen, oder muss es als religiöses Bekenntnis der Tragenden gesehen werden?

Sowohl als auch, sagt Sozial- und Wirtschaftspsychologin Christian Fichter: «Statische Daten fehlen zwar dazu. Aber es kann

Anlage 28

Moderner Schmuck

Die Hauptfunktion von Schmuckstücken liegt jedoch darin, schön auszusehen und ein Stilbewusstsein zu vermitteln. Eleganter Schmuck verleiht seinen Trägern ein stärkeres Selbstwertgefühl und ist ein Ausdruck der Persönlichkeit. Manche Schmuckstücke haben ein Leben lang einen besonderen Wert für ihre Träger und werden sogar noch über deren Tod hinaus mit ihnen in Verbindung gebracht. Omas Schmuckkästchen mag lange vernachlässigt in der untersten Schublade bleiben, doch wenn es wieder hervorgeholt wird, erinnert es an eine zurückliegende Zeit und einen geliebten Menschen. Vielen ist das Wort "Modeschmuck" ein Begriff. Er wurde in den 1920er-Jahren von der Modeschöpferin Coco Chanel kreiert und greift den Gedanken auf, durchaus auch zeitlosen Schmuck aus einfachen Materialien für die breite Masse zu schaffen. Das Ziel ist, dass sich Schmuckträger mit ihrem geschmückten (nicht verkleideten) "Ich" wohlfühlen. Gerade weil Schmuck die natürliche Schönheit unterstreicht, ist er ein Klassiker unter den Geschenken für Frauen, ob zu einem besonderen Anlass oder als Geste der gegenseitigen Wertschätzung.

Anlage 29

Und sag den gläubigen Frauen, sie sollen die Augen niederschlagen, und sie sollen darauf achten, dass ihre Scham bedeckt ist, den Schmuck, den sie tragen, nicht offen zeigen, soweit er nicht (sc. normalerweise) sichtbar ist, ihren himär (Im Originaltext steht der Plural dieses Wortes, humur.) über den Schlitz (sc. des Kleides) ziehen und den Schmuck, den sie tragen, niemandem offen zeigen, außer ihrem Mann, ihrem Vater, ihrem Schwiegervater, ihren Söhnen, ihren Stiefsöhnen, ihren Brüdern, den Söhnen ihrer Brüder und ihrer Schwestern, ihren Frauen, ihren Sklavinnen, den männlichen Bediensteten, die keinen Geschlechtstrieb haben, und den Kindern, die noch nichts von weiblichen Geschlechtsteilen wissen. (...)

Und wenn ihr die Gattinnen des Propheten um etwas bittet, das ihr benötigt, dann tut das hinter einem hijāb hervor! Auf diese Weise bleibt ihr und euer Herz rein.

Sag deinen Gattinnen und Töchtern und den Frauen der Gläubigen, sie sollen sich etwas von ihrem Gewand (ġilbāb) (Im Originaltext steht hier der Plural ġalābīb.) herunterziehen. So ist am ehesten gewährleistet, dass sie erkannt und daraufhin nicht belästigt werden.

Anlage 30

Der Schabbat ist im Judentum ein Ruhetag, an dem keine Arbeit verrichtet werden darf. Er beginnt am Freitag bei Sonnenuntergang und dauert bis zum Eintritt der Dunkelheit am Sonnabend. Keine Arbeit: Das bedeutet für fromme Juden, dass sie in dieser Zeit ihren Job nicht ausüben dürfen. Ausnahmen sind nur in lebenswichtigen Bereichen wie im Krankenhaus oder bei der Feuerwehr erlaubt. Das heißt darüber hinaus aber laut jüdischen Geboten auch, dass alle Tätigkeiten verboten sind, die eine neue Situation schaffen – darunter fällt zum Beispiel die Bedienung jeglicher elektrischer Geräte ebenso wie das Tragen von Gegenständen. Wer sich in der modernen Welt an all diese Regeln halten will, steht regelmäßig vor großen Herausforderungen. Tzvi Shevchenko (Name von der Redaktion geändert) ist einer von denen, die sich intensiv darum bemühen. „Die Religion spielt die Hauptrolle in meinem Leben“, betont der orthodoxe Jude. „Ich versuche darum, mich so gut es geht nach den Geboten der Tora zu richten.“

Um das mit der Arbeit vereinbaren zu können, ist der gebürtige Ukrainer, der seit acht Jahren in Bremen lebt, Taxifahrer geworden. Ursprünglich hatte er an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Sicherheitsmanagement studiert – fand aber anschließend in seinem Beruf keinen Job, bei dem er am Schabbat nicht hätte arbeiten müssen. Er bewirbt sich grundsätzlich nur um Stellen, bei denen klar sei, dass er freitags und samstags frei habe, sagt Shevchenko. Für seinen jetzigen Chef sei das kein Problem: „Wir haben vereinbart, dass ich sage, an welchen Tagen ich fahren kann. Und viele Kollegen arbeiten gerne am Wochenende, weil dann mehr los ist.“

Anlage 31

Inwiefern ist Juden das Arbeiten verboten?

Religiös bezieht sich die Vorschrift nicht auf bestimmte Berufe. Die können Jüdinnen und Juden frei wählen. Allerdings ist die Erwerbsarbeit als solche zeitlich eingeschränkt. Das hängt vor allem mit dem allgemeinen Ruhegebot am Sabbat zusammen. Auch an anderen jüdischen Feiertagen ist Arbeiten generell verboten - wie auch das Reisen.

Anlage 32

der Staatlichen und kommunalen Verwaltung (etwa 25% aller berufstätigen Juden). 1949-1950, nach der Auflösung der autonomen jüdischen Institutionen und Säuberungen in den Verwaltungsbehörden, sank dieser Anteil. Statistiken über die Beschäftigung der jüdischen Bevölkerung wurden später nicht mehr geführt.

Anlage 33

Arbeit, Familie und Politik: Bei ultraorthodoxen Juden läuft einiges anders

- Rund 60 bis 70 Prozent der ultraorthodoxen jüdischen Männer in Israel **arbeiten nicht**.
- Sie verbringen fast die gesamte Zeit in einer **religiösen Lehranstalt** und studieren religiöse Schriften. Teilweise werden sie vom Staat finanziell unterstützt.
- In der Regel **heiraten sie im Alter von 18 bis 20 Jahren** und haben im Durchschnitt **sieben Kinder**.

Anlage 34

Kampfbefehle im Islam

Nach jedem Islam-Terror-Anschlag betonen Politiker und Journalisten immer wieder, der Islam sei eine „friedliche Religion“ und die im Namen des Islam verübte Gewalt weltweit habe nichts mit dem Islam zu tun. Liest man jedoch den Koran und betrachtet die islamische Geschichte, stellt man fest, dass radikale Muslime im Grunde nur ausführen, was der Koran vorschreibt. Denn es finden sich zahlreiche Kampfbefehle im Islam. Anbei eine zusammengefasste Version der Kampfbefehle im Koran.

Sure 2, Vers 191: „Und tötet sie, wo immer ihr auf sie trifft, und vertreibt sie, von wo sie euch vertrieben haben, denn Verfolgung ist schlimmer als Töten! Kämpft jedoch nicht gegen sie bei der geschützten Gebetsstätte, bis sie dort (zuerst) gegen euch kämpfen. Wenn sie aber (dort) gegen euch kämpfen, dann tötet sie. Solcherart ist der Lohn der Ungläubigen.“

Sure 2, Vers 193: „Und kämpft gegen sie, bis es keine Verfolgung mehr gibt und die Religion (allein) Allahs ist. Wenn sie jedoch aufhören, dann darf es kein feindseliges Vorgehen geben ausser gegen die Ungerechten.“

Anlage 35

Es gab jedoch Zeiten, in der die Muslime wohl tatsächlich daran waren, Europa mit dem Krummschwert in der Hand zu überrennen. Wäre das gelungen, würden in „al-Bavaria“ heute vielleicht keine Kruzifixe, sondern kunstvoll verzierte Koransuren in den Klassenzimmern hängen. Dass es nicht so kam, entschied sich zum Beispiel zwischen den Jahren 711 und 732.

Damals marschierten muslimische Heere nicht nur bis nach Zentralasien, sondern eroberten auch die Iberische Halbinsel. Bis ins Herzland Frankreichs drangen die Invasoren vor – wo Karl Martell sie 732 entscheidend schlug. Spanien und Portugal aber blieben in Teilen bis 1492 al-Andalus, der äußerste Nordwesten der muslimischen Welt.

Anlage 36

Die Taliban hat seit ihrer Machtübernahme am 15. August 2021 die Rechte von Frauen und Mädchen auf Bildung, Arbeit und Bewegungsfreiheit im öffentlichen Raum extrem eingeschränkt. Die aktuellen Verbote, welche unter anderem Frauen von der Arbeit für humanitäre Organisationen ausschließt, haben lebensbedrohliche Folgen: Rund 11,8 Millionen Frauen und Mädchen haben keinen Zugang mehr zu lebensnotwendiger Unterstützung. Afghanistan befindet sich in einer der schwerwiegendsten humanitären Krisen weltweit. Afghanische Frauen und Mädchen erleben eine Unterdrückung von beispiellosem Ausmaß, die dramatische generationsübergreifende Auswirkungen haben wird. Hilfe wird dringend benötigt.

Anlage 37

Die Taliban haben mehr als 70 Dekrete mit zahlreichen Einschränkungen oder Verboten zu folgenden Bereichen erlassen:

- Zugang von Mädchen zu weiterführenden Schulen
- Bekleidungsregeln
- Geschlechtertrennung am Arbeitsplatz
- Bewegungsfreiheit von Frauen ohne Begleitung durch einen männlichen Angehörigen (Mahram)
- Zugang von Frauen zum öffentlichen Raum

Anlage 38

Die Taliban haben neue sogenannte "Tugendgesetze" erlassen. Diese schränken afghanische Frauen extrem ein. Unter anderem müssen sie in der Öffentlichkeit stumm bleiben.

23.08.2024 | 0:25 min

Die Taliban in Afghanistan haben ein "Tugend"-Gesetz erlassen. Das Gesetz, das unter anderem Verschleierungsvorschriften für Frauen und ein Verbot von Homosexualität enthält, wurde vom obersten Anführer der Taliban, Hibatullah Achundsada, bestätigt, wie das Justizministerium am Mittwoch mitteilte. Es war bereits Ende Juli im Amtsblatt veröffentlicht worden.

Frauen müssen stumm bleiben

Das Gesetz sieht unter anderem vor, dass "muslimische Frauen verpflichtet sind, ihr Gesicht und ihren Körper zu bedecken", wenn sie sich in Gegenwart von Männern befinden, die nicht direkt mit ihnen verwandt sind. Eine Gesichtsbedeckung sei erforderlich, um Versuchung zu vermeiden und andere nicht zu verführen.

Die Kleidung dürfe nicht dünn, eng anliegend oder kurz sein. Vor nichtmuslimischen Männern und Frauen hätten sich Afghaninnen ebenfalls zu verschleiern, um nicht korrumpiert zu werden, hieß es weiter.

- *Afghanistans Frauen verlieren ihr Gesicht*

Einer Frau sei es zudem verboten, Männer anzusehen, mit denen sie nicht verwandt oder verheiratet sei. Ebenfalls tabu sind Treffen von nicht miteinander verwandten Männern und Frauen. Allein reisende Frauen dürfen nicht befördert werden.

Zudem werden Frauen öffentliche Äußerungen untersagt. Die Stimme einer Frau sei intim, daher sollte sie nicht in der Öffentlichkeit singen, rezitieren oder laut vorlesen, heißt es etwa in Artikel 13 des Regelwerks über Laster und Tugenden, das der Nachrichtenagentur AP vorlag.

Homosexuelle Beziehungen und Ehebruch sind verboten

Männer müssen laut dem Gesetz mindestens knielange Hosen tragen. Zudem müssen sie einen Bart zu tragen, der nicht zu kurz sein darf. Homosexuelle Beziehungen, Ehebruch und Glücksspiel sind verboten.

Versäumte Gebete und Ungehorsam gegenüber den eigenen Eltern können ebenfalls bestraft werden. Medien dürfen dem neuen Gesetz zufolge keine Inhalte verbreiten, die "die Gesetze der Scharia und der Religion" missachten, "Muslime beleidigen" oder "lebendige Wesen" zeigen.

Anlage 39

Kinderheirat im Islam



Im Islam ist es erlaubt, Mädchen bereits vor der Pubertät zu heiraten. Das geht direkt auf Mohammed als Vorbild zurück, der seine Frau Aischa ehelichte, als sie erst sechs Jahre alt war.

Von Amine Abdelmajide

Mohammed bat seinen ersten Nachfolger Abu Bakr um die Hand seiner Tochter Aischa. Abu Bakr sagte: „Aber ich bin doch dein Bruder“. Der Prophet antwortete: „Du bist mein Bruder in der Religion Allahs und seines Korans, aber es ist mir erlaubt, Aischa zu heiraten.“ (Sunna, Bukhari, Buch über die Ehe, Hadith 11) Aischa berichtet, der

Prophet habe sie geheiratet, als sie sechs Jahre alt war, und die Ehe mit ihr vollzogen, als sie neun war. Danach blieb sie neun Jahre bei ihm, bis zu ihrem Tod. (Sunna, Bukhari, Buch über die Ehe, Hadith 39)

Der Koran schreibt Mohammed als vollkommenes Beispiel für alle Muslime vor: „Im Gesandten Allahs habt ihr doch ein schönes Beispiel – (alle haben in ihm ein schönes Beispiel), die auf Allah hoffen und sich auf den jüngsten Tag gefasst machen und unablässig Allahs gedenken.“ (Sure 33:21) Zudem sagt der Koran, dass man Frauen, die nicht mehr fruchtbar sind, sowie Mädchen vor der Pubertät aus der Ehe entlassen darf: „Und wenn ihr bei denjenigen von euren Frauen, die keine Menstruation mehr erwarten, Zweifel hegt, soll ihre Wartezeit (im Fall der Ehescheidung) drei Monate betragen. Ebenso bei denen, die keine Menstruation gehabt haben.“ (Sure 65:4) Die Verheiratung von Mädchen im Kindesalter wird bis heute in vielen muslimischen Ländern vollzogen (u.a. Iran, Länder am Persischen Golf, Jemen, Sudan, Afghanistan, Pakistan, Somalia) Sie ist erlaubt, weil Mohammed selbst dazu das Beispiel gegeben hat.

Der Text ist ein Auszug aus dem Artikel „Den Islam entschlüsseln“ (Magazin Zukunft CH, Ausgabe 06/19). Haben Sie Interesse an unserem Magazin? Hier gelangen Sie direkt zum Bestellformular: <https://www.zukunft-ch.ch/publikationen/magazin/>

Anlage 40

Messerangriff in Mannheim: 25-Jähriger aus Afghanistan kam 2014 nach Deutschland

Bei dem Angriff hatte der Mann am Freitag auf dem Marktplatz in der Mannheimer Innenstadt bei der Veranstaltung der islamkritischen Bewegung Pax Europa (BPE) insgesamt sechs Männer verletzt, darunter den Polizisten. Der 29-Jährige starb am Sonntag im Krankenhaus. Zu den Verletzten zählt auch das BPE-Vorstandsmitglied Michael Stürzenberger.

Anlage 41

Was ist über den mutmaßlichen Täter bekannt?

Der mutmaßliche Angreifer hat sich am Samstagabend der Polizei gestellt - gut 24 Stunden nach der Tat. Er gab an, für die Tat verantwortlich zu sein. Es handelt sich um einen 26-jährigen Syrer. Der Festgenommene habe in einer Flüchtlingsunterkunft in Solingen gelebt, in der es am Samstagabend eine Durchsuchungsaktion von Polizei und Spezialkräften gab, so die Behörden.

Dem Verdächtigen wird die Mitgliedschaft in der terroristischen Vereinigung "Islamischer Staat" (IS) vorgeworfen. Er teile die Ideologie des IS und habe sich der Vereinigung zu einem derzeit nicht genau bestimmbar Zeitpunkt angeschlossen, hieß es von der Bundesanwaltschaft am Sonntag. Aufgrund seiner islamistischen Überzeugungen habe er den Entschluss gefasst, am vergangenen Freitag "auf dem Solinger Stadtfest eine möglichst große Anzahl aus seiner Sicht ungläubiger Menschen zu töten".

Bereits am Samstagabend [reklamierte der IS den Anschlag für sich](#). Ein "Soldat" des IS habe den Angriff "auf eine Versammlung von Christen in der Stadt Solingen in Deutschland" verübt, teilte das IS-Propaganda-Organ Amak im Onlinedienst Telegram mit. Der Angreifer habe damit "Rache" für Muslime in den Palästinensergebieten und anderswo auf der Welt geübt. Das Schreiben tauchte am Samstagabend auf - knapp 24 Stunden nach der Tat.

Anlage 42

Am 7. Februar jährt sich der Mord an [Hatun Aynur Sürücü](#) zum neunzehnten Mal. Die 23-jährige Sürücü wurde 2005 an einer Bushaltestelle in der Tempelhofer Oberlandstraße, kurz vor der Bezirksgrenze, von ihrem jüngsten Bruder mit drei Kopfschüssen getötet, weil sie ein selbstbestimmtes Leben führen wollte. Der Fall löste in Deutschland eine breite Debatte über sogenannte „Ehrenmorde“ und verfehlte Integration aus.

Anlage 43

Am Samstag haben im Hamburger Stadtteil St. Georg [mehr als 1.000 Menschen demonstriert](#). Sie skandierten islamistische Parolen. Auf den Plakaten waren Slogans wie "Deutschland = Wertediktatur" und "Kalifat ist die Lösung" zu lesen.

Anlage 44

Asylpfarramt und Migrationsdienst

Anlaufstelle für ausländische Flüchtlinge und Migranten

Jahr für Jahr suchen viele Geflohene und Migranten Rat und Unterstützung beim Asylpfarramt. Pfarrer Joachim Schlecht ist Asylpfarrer und landeskirchlicher Beauftragter im Migrationsdienst in Württemberg.

Neben der Beratung benötigen viele Flüchtlinge und Migranten finanzielle Unterstützung. Auch Menschen ohne Rechtsstatus, so genannte "Illegale", kommen zur Beratung, weil sie sonst keinen Anlaufpunkt haben. Ähnliches gilt für binationale Paare, die heiraten wollen und Beratung suchen. Häufig dort, wo sich Kommune und Staat zurückgezogen haben, ist das Asylpfarramt besonders gefordert und gefragt.

Wenn Flüchtlingsgruppen mit politischen Aktionen auf die Missstände in ihren Herkunfts- und Verfolgerländern hinweisen wollen, werden sie dabei vom Asylpfarramt unterstützt.

Anlage 45

40 Jahre Flüchtlingsschutz Gemeinsam Grenzen überwinden

Wir sind der organisatorische Zusammenschluss der Kirchenasylbewegung in Deutschland. Sie besteht aus den Netzwerken aller Kirchengemeinden, die bereit sind, Flüchtlinge im »Kirchenasyl« vor Abschiebung zu schützen, wenn begründete Zweifel an einer gefahrlosen Rückkehr bestehen. Als BAG treten wir für die Flüchtlinge und deren UnterstützerInnen ein durch Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, Publikationen, Tagungen und Beratung von Gemeinden.

Anlage 46

Im Ehrenamt die eigenen Fähigkeiten entfalten

Im Waldheim bliebe ohne die Ehrenamtlichen die Suppenküche kalt. Die Telefonseelsorge ist rund um die Uhr für Menschen in Notlagen erreichbar, weil Frauen und Männer ehrenamtlich auch nachts am Telefon sitzen. Das Hospiz St. Martin kann Angehörigen von schwerst kranken Menschen eine Begleitung vermitteln, weil es Menschen gibt, die es als sinnstiftend ansehen, anderen in einer solch schwierigen Situation beizustehen. Jedes Gemeindefest, jeder Kleiderbazar in der Kita lebt vom ehrenamtlichen Engagement vieler Menschen. Und auch das Café in der Flüchtlingsunterkunft kommt nur deshalb zustande, weil es Frauen und Männer gibt, die sich nicht nur um Kaffee und Kuchen kümmern.

Anlage 47



PÄPSTLICHE
STIFTUNG



HELFEN

Anlage 48

Nach welchen Regeln leben die Zeugen Jehovas?

Dem Staat stehen Jehovas Zeugen distanziert gegenüber, auch wenn sie ihn als "von Gott geduldete Übergangsordnung" akzeptieren. Sie achten Gesetze, haben jedoch eine kritische Haltung in Bezug auf staatliche Strukturen. An Wahlen nehmen sie selten teil, den Wehrdienst lehnen sie ab und organisieren sich nicht außerhalb ihrer Gemeinschaft.

Übermäßigen Alkoholgenuss, Tabak und das Feiern von Festen, wie Weihnachten, Ostern, Advent, Geburtstage, Namenstage, Fasching, Muttertag, Silvester missbilligen sie. Außerdem pflegen sie kaum Kontakte außerhalb ihrer Glaubensgemeinschaft.

Anlage 49

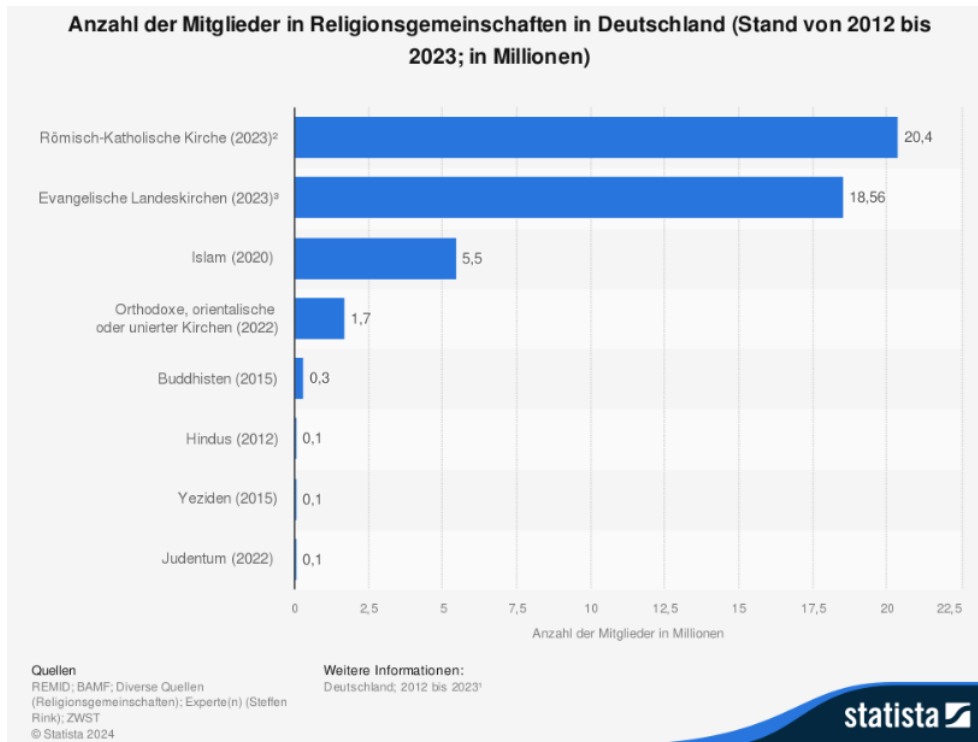
Wer war Muhammad ﷺ ?

Der Prophet Muhammad ﷺ – Allahs Friede und Segen seien mit ihm – war der letzte Prophet, den Gott zur Menschheit entsandt hat. Er wurde im Jahr 570 n. Chr. in Makkah geboren. Im Alter von 40 Jahren erhielt er die erste Offenbarung von Gott. Diese Offenbarungen setzten sich während der folgenden 23 Jahre fort und fanden ihren Abschluss im Jahre 633 n. Chr., kurz vor Muhammads ﷺ Tod.

Der Prophet Muhammad ﷺ – Friede und Segen seien mit ihm – war in seinem Volk als „Al-Amin“, der Vertrauenswürdige, bekannt, bereits bevor er zum Propheten berufen wurde. In vielen tausend Überlieferungen berichten uns seine Gefährten über sein Leben, seine Taten und seine Aussagen. Die Sammlung dieser „Hadith“ genannten Berichte wird auch als „Sunnah“ bezeichnet und ist neben dem Qur'an die zweitwichtigste Quelle der islamischen Religion.

Der Prophet Muhammad ﷺ gilt als der beste Mensch, der je gelebt hat, und Muslime bemühen sich, seinem Beispiel zu folgen. Jedoch beten sie keinesfalls ihn an, weshalb auch die Bezeichnung „Mohammedaner“ völlig falsch ist. Der Prophet Muhammad ﷺ war nur ein Mensch, er ist gestorben wie jeder andere und wird wie alle anderen am Tag des jüngsten Gerichts wieder auferweckt werden.

Anlage 50



Anlage 51

UN warnt vor „Klima der Angst“: Sorge vor allem um Frauen in Afghanistan

Die [UN](#)-Unterstützungskommission für Afghanistan (Unama) hatte den Sittenwächtern bereits im Juli vorgeworfen, ein „[Klima](#) der Angst“ in Afghanistan zu schaffen. Fiona Frazer, die Leiterin des Menschenrechtsdienstes der Unama, sprach von einem „Anlass zu großer Sorge über alle Afghanen, insbesondere für Frauen und Mädchen“. Die Taliban wiesen den Bericht der Kommission ab.

Anlage 52

Der Hinduismus ist die drittgrösste Religionsgemeinschaft nach Christentum und Islam und umfasst mehr als eine Milliarde Mitglieder. Trotz seiner Grösse blieb der Hinduismus weitgehend eine Regionalreligion, da nur Inder, die im Schutzraum einer Kaste geboren werden, dem Hinduismus angehören können, und das Kastenwesen eben ein Spezifikum Indiens ist. Man kann nicht zum Hinduismus konvertieren .

Anlage 53

Mit der Zerstörung endet das antike Judentum. Fortan gibt es keine Priester, Tieropfer und Wallfahrten mehr. Das rabbinische Zeitalter beginnt. Der Lehrer - der Rabbi - wird zum Interpreten der Gesetze Gottes, die Synagoge zum Ort der Thora-Lesung und der Predigt.

Anlage 54

Der letzte Aufstand der Juden gegen Rom vollendete die Katastrophe, die mit dem ersten begonnen hatte. Damit begann das Leben in der Diaspora, deren Schwerpunkte sich von der Levante in den Westen und nach Nordafrika verschoben. Das rabbinische Judentum entwickelte sich zur Hauptströmung einer Religion, die zwar weiterhin Feindseligkeiten ihrer Nachbarn ausgesetzt war, vom Imperium als altehrwürdige Glaubensgemeinschaft aber respektiert wurde, solange sie die Herrschaft Roms akzeptierte.

Anlage 55

Die starke salafistische Vernetzung des HRGID und seiner damaligen Vorsitzenden BIN RADHAN und FATHY EID werden darüber hinaus durch FILALI OMARIs neuen Wirkungsort, die Bilal-Moschee Heilbronn, deutlich. Diese Moschee ist bereits seit Jahren als Treffpunkt von Salafisten und Islamisten bekannt und war auch als Vereinssitz des HRGID eingetragen. Hier fungiert FILALI OMARI seit 2016 als Imam. Die Position hat er von BIN RADHAN übernommen, blieb parallel dazu jedoch weiterhin und bis heute Vorstandsvorsitzender der Taqwa-Moschee in Bayreuth. Neben ihm ist der Prediger Emam AL-ADASS Imam in der Bilal-Moschee. Er steht der Muslimbruderschaft nahe. Die Predigten teilen sich die beiden Imame auf: AL-ADASS übernimmt in der Regel zunächst den arabischen Part und FILALI OMARI wendet sich im Anschluss auf Deutsch an die Moscheegänger. FILALI OMARI, der als charismatischer Redner gilt, hat die Besucherzahlen der Bilal-Moschee signifikant gesteigert, so dass mitunter schon bis zu 400 Personen bei seinen Freitagspredigten anwesend waren. Durch online veröffentlichte Predigten und Unterrichtsveranstaltungen ist die Reichweite noch erheblich höher. Wie schon in Bayreuth ist FILALI OMARI auch in Heilbronn bis heute verstärkt in die islamische Kindererziehung eingebunden. Zusätzlich dazu ist er für Eheschließungen und Scheidungen nach islamischem Recht verantwortlich.

In seinen Predigten hat FILALI OMARI sich wiederholt salafistisch geäußert. So spricht er beispielsweise davon, dass die „Scharia jeden Bereich des Lebens umfasse“, dass sie „vollständig und unveränderlich“ sei und dass es für „Allah nur Muslime und Ungläubige“ gebe. Auch vor Aussagen mit Gewaltbezug schreckt er nicht zurück. In einer seiner Predigten befürwortete er etwa das Abhacken von Händen als legitime Bestrafung. Besonders deutlich positioniert sich FILALI OMARI gegen Frauen und sprach in diesem Zusammenhang etwa davon, dass sie immer „gefällig zu sein haben“, dass sie „ohne Erlaubnis keinen Besuch empfangen dürfen“, und dass sie „vom Mann in gewissen Fällen geschlagen werden dürfen“ oder sogar geschlagen werden sollen – „als verhaltenskorrigierende Maßnahme“.

Anlage 56

Verfechter des christlichen Humanismus



Auch gab es für ihn keine Kluft zwischen Antike und Christentum, ganz im Gegenteil. Er erkannte eine historische Kontinuität: Das Christentum sollte die hohen sittlichen Ansprüche der Antike umsetzen, in einem Leben von Optimismus, Anpassung und Mäßigung. So entwickelte Erasmus sein Konzept des christlichen Humanismus. Dieser wirkte sich konkret aus in bedingungslosem Pazifismus, weil es den "gerechten Krieg" für Erasmus nicht gab. Seine "Klage des Friedens", die erste große pazifistische Schrift der Neuzeit, erschien 1517. "Dulce bellum inexpertis", so lautet der Titel eines seiner Aufsätze: Den Krieg kann nur loben, wer ihn nicht erfahren hat.

Literaturverzeichnis

Altevers, Ralf: Grundrechte, 21. Auflage 2023

Altevers, Ralf: Staatsorganisationsrecht, 8. Auflage 2022

Amirpu, Katajun: Kopftuch und kein Ende, in: Peripherie, 2004, Heft 94, S. 361-365

Antidiskriminierungsstelle des Bundes: Grenzen setzen Was kann ich bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz machen?, 2024

(zitiert als ADS: Sexuelle Belästigung, S.)

Auerbach, Bettina/Pietsch, Alexandra: Beamtenstatusgesetz Kurzkommentar für die Praxis, 2008

(zitiert als Auerbach/Pietsch: Beamtenstatusgesetz, S.)

Bartsch, André: Konkordanz und Klimaschutz in: Verfassungsblog, 30.08.2023, S. 1-4; <https://verfassungsblog.de/konkordanz-und-klimaschutz/> [06.07.2024]

(zitiert als Bartsch: Verfassungsblog, 2023, Anlage 16)

Battis, Ulrich: Bundesbeamtengesetz Kommentar, 6. Auflage 2022

Bayrischer Rundfunk: Erasmus von Rotterdam;
<https://www.br.de/radio/bayern2/sendungen/radiowissen/religion/erasmus-von-rotterdam-thema100.html> [01.09.2024]

(zitiert als Bayrischer Rundfunk: Christlicher Humanismus, Anlage 56)

Bergmann, Jan: Handlexikon der Europäischen Union, 6. Auflage 2021

Blank, Helen/von Kriegstein, Katharina: Wie unser Gehirn Gesicht und Stimme verknüpft, in: Jahrbuch 2011/2012 Max-Planck-Institut für Kognitions- und Neurowissenschaften Leipzig, S. 1-5

(zitiert als Blank/von Kriegstein: Jahrbuch 2011/2012 Max-Planck-Institut, S.)

Bork, Uwe: Christentum von A-Z von der Apokalypse zu den Zehn Geboten, 2018

(zitiert als Bork: Christentum von A-Z, S.)

Brakelmann, Günter/Friedrich, Norbert/Jähnichen, Traugott: Auf dem Weg des Grundgesetz Beiträge zum Verfassungsverständnis des neuzeitlichen Protestantismus, 1999

(zitiert als Brakelmann/Friedrich/Jähnichen: Weg zum Grundgesetz, S.)

Brämer, Andreas: Die 101 wichtigsten Fragen Judentum, 2. Auflage 2015

Brenner, Michael/Hinkel, Klaus /Hopfe, Jörg: Verfassung des Freistaats Thüringen, 2. Auflage 2023

(zitiert als Brenner/Hinkel/Hopfe: Verfassung Thüringen, Rn.)

Brinktrine, Ralf/ Hug, Christian: BeckOK Beamtenrecht Baden-Württemberg, 29. Edition 2024

(zitiert als Brinktrine/Hug: BeckOK Beamtenrecht BW, §, Rn.)

Brinktrine, Ralf/Schollendorf, Kai: BeckOK Beamtenrecht Bund, 33. Edition 2024

Brown, Indre Monjezi: Der Stoff, aus dem Konflikte sind, 2009

Bundesministerium des Inneren und für Heimat: Religionsverfassungsrecht;
<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/gesellschaftlicher-zusammenhalt/staat-und-religion/religionsverfassungsrecht/religionsverfassungsrecht-node.html>
[02.07.2024]

(zitiert als BMI: Religionsverfassungsrecht, Anlage 15)

Bundesministerium des Inneren und für Heimat: Verfassungsschutzbericht
2023

(zitiert als BMI: Verfassungsschutzbericht 2023, S.)

Bundeszentrale für politische Bildung: Einwanderungsland Deutschland;
<https://www.bpb.de/themen/soziale-lage/demografischer-wandel/196652/einwanderungsland-deutschland/> [07.06.2024]

(zitiert als BpB: Einwanderungsland Deutschland, Anlage 2)

Bundeszentrale für politische Bildung: Das Rechtslexikon, Ewigkeitsklausel;
<https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/323359/ewigkeitsklausel/>
[07.06.2024]

(zitiert als BpB: Ewigkeitsklausel, Anlage 5)

Bundeszentrale für politische Bildung: Das junge Politik-Lexikon,
Supranationalität; <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-junge-politik-lexikon/321224/supranationalitaet/> [07.06.2024]

(zitiert als BpB: Supranationalität, Anlage 6)

Bundeszentrale für politische Bildung: Das Rechtslexikon, Schranken;
<https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/522628/schranken/> [07.06.2024]

(zitiert als BpB: Schranken, Anlage 7)

Bundeszentrale für politische Bildung: Das Rechtslexikon, Konkordanz,
praktische; <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/522592/konkordanz-praktische/> [07.06.2024]

(zitiert als BpB: Konkordanz, Anlage 8)

Bundeszentrale für politische Bildung: Besondere Merkmale der Grundrechte;
<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/grundrechte-305/254011/besondere-merkmale-der-grundrechte/> [07.06.2024]

(zitiert als BpB: Besondere Merkmale der Grundrechte, Anlage 11)

Bundesministerium der Justiz: Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Auflage, 2008

(zitiert als BMJ: Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

Callies, Christian/Ruffert, Matthias: EUV/AEUV Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtscharta Kommentar, 5. Auflage 2016

(zitiert als Callies/Ruffert: EUV/AEUV Kommentar, Art., Rn.)

Das Magazin der Arbeitnehmerkammer Bremen: Judentum am Arbeitsplatz;
<https://www.arbeitnehmerkammer.de/service/bam/ausgaben/ausgabe-septemberoktober-2021/judentum-am-arbeitsplatz.html> [06.08.2024]

(zitiert als BAM: Judentum am Arbeitsplatz, Anlage 30)

dbb Beamtenbund und Tarifunion: Beamte;
<https://www.dbb.de/lexikon/themenartikel/b/beamte.html> [07.06.2024]

(zitiert als dbb BuT: Beamte, Anlage 9)

Deutsche Islam Konferenz: Koranische Basis des Kopftuchs;
<https://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Standardartikel/DE/Infothek/Archiv/koraninhalt.html?nn=598216> [03.08.3034]

(zitiert als DIK: Koranische Basis des Kopftuchs, Anlage 29)

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: Fachlexikon der Sozialen Arbeit, 9. Auflage 2022

(zitiert als: Dt. Verein für Fürsorge: Lexikon der sozialen Arbeit, Begriff)

Die Gesetze des Menu, Sohn des Brahma: Neuntes Kapitel;
<http://www.zeno.org/Philosophie/M/Menu/Die+Gesetze+des+Menu/Neuntes+Kapitel> [02.08.2024]

(zitiert als Die Gesetze des Menu: Neuntes Kapitel, 3, Anlage 24)

Die Gesetze des Menu, Sohn des Brahma: Elfte Kapitel;
<http://www.zeno.org/Philosophie/M/Menu/Die+Gesetze+des+Menu/Eilftes+Kapitel> [02.08.2024]

(zitiert als Die Gesetze des Menu: Elfte Kapitel, 67, Anlage 25)

Domradio.de: Faktencheck über jüdische Berufs- und Arbeitsverbote;
<https://www.domradio.de/artikel/faktencheck-ueber-juedische-berufs-und-arbeitsverbote> [06.08.2024]

(zitiert als Domradio.de: Jüdische Berufs- und Arbeitsverbote, Anlage 31)

Dorn, Klaus: Basiswissen Theologie: Das Judentum, 2016

(zitiert als Dorn: Das Judentum, S.)

Dürig, Günter/Herzog, Romas/Scholz, Rupert: Grundgesetz Kommentar, 103. Ergänzungslieferung 2023

Ebert, Frank: Das aktuelle Disziplinarrecht Leitfaden für den öffentlichen Dienst, 5. Auflage 2020

(zitiert als Ebert: Disziplinarrecht, S.)

Eckstein, Christoph/Kastner, Berthold/Klein-Erwig, Karlheinz/Vögt, Friedrich: Landesbeamtenengesetz Baden-Württemberg, 2017

(zitiert als Eckstein/Kastner/Klein-Erwig/Vögt: LBG BW, S.)

Ehrenberger, Klaus: Meine Begegnung mit dem Hinduismus;
<https://blog.endokrinologie.net/der-hinduismus-5215/> [28.08.2024]

(zitiert als Ehrenberger: Hinduismus, Anlage 52)

Ellgring, Johann Heinrich: Zur Entwicklung der Mimik als
Verständigungsmittel, 1987

(zitiert als Ellgring: Mimik als Verständigungsmittel, S.)

Epping, Volker/Hillgruber, Christian: BeckOK Grundgesetz, 57. Edition 2024

Europäischer Rat: Reaktion der EU auf die Krise in Afghanistan;
<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/afghanistan-eu-response/>
[25.08.2024]

(zitiert als Europäischer Rat: Krise in Afghanistan, Anlage 37)

Evangelische Landeskirche Baden-Württemberg: Flucht und Migration;
<https://www.elk-wue.de/helfen/flucht-und-migration> [26.08.2024]

(zitiert als Evangelische Landeskirche BW: Flucht und Migration, Anlage 44)

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.: Hilfe für Flüchtlinge,
Was können Kirchengemeinden für Flüchtlinge tun?, 2016

(zitiert als Evangelisches Werk: Hilfe für Flüchtlinge, S.)

Frankfurter Rundschau: Taliban verhängen „Tugend“-Gesetz: Frauen in
Afghanistan verlieren ihre Stimme; <https://www.fr.de/politik/taliban-verhaengen-tugend-gesetz-frauen-in-afghanistan-verlieren-ihre-stimme-zr-93257576.html>
[27.08.2024]

(zitiert als Frankfurter Rundschau: „Tugend“-Gesetz in Afghanistan, Anlage 51)

Freiherr von Seckendorff, Gustav Anton: Vorlesungen über Deklamation und Mimik, Band 2, 1816

(zitiert als Freiherr von Seckendorff: Deklamation und Mimik, S.)

Galileo: Orthodoxes Judentum Wenn das ganze Leben zum Gottesdienst wird; <https://www.prosieben.de/serien/galileo/news/orthodoxes-judentum-was-ist-das-eigentlich-329983> [06.08.2024]

(zitiert als Galileo: Judentum, Anlage 33)

Gersdorf, Hubertus/Brosius-Gersdorf, Frauke: Kopftuchverbot für Rechtsreferendarin: Unanwendbarkeit des Neutralitätsgebots. Zur Differenzierung zwischen dem Neutralitätsgebot für den Staat und dem Mäßigungsgebot für Amtsträger, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2020, Heft 7, S. 428-432

Geyken, Alexander: Hidschab, der; <https://www.dwds.de/wb/Hidschab> [01.07.2024]

(zitiert als Geyken: Der Hidschab, Anlage 12)

Görlitzer Anzeiger: Schmuck – darum tragen ihn wir so gerne; https://www.goerlitzer-anzeiger.de/goerlitz/gesellschaft/14594_schmuck-darum-tragen-wir-ihn-so-gerne.html [02.08.2024]

(zitiert als Görlitzer Anzeiger: Schmuck, Anlage 28)

Greve, Holger/Kortländer, Paul/Schwarz, Michael: Das Gesetz zur bereichsspezifischen Regelung der Gesichtsverhüllung, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2017, Heft 14, S. 992-1000

Großbölting, Thomas: Der verlorene Himmel Glaube in Deutschland seit 1945, 2013

(zitiert als Großbölting: Glaube in Deutschland seit 1945, S.)

Gühne, Jan: „Kreuz und quer verlaufende Linien der Geschichte“ Ein kritischer Blick auf Daniel Boyarins Thesen zur Entstehung von Judentum und Christentum, 2006

(zitiert als Gühne: Kreuz und quer verlaufende Linien der Geschichte, S.)

Günzel, Andrea: Religions- und Gewissensfreiheit, Art 4 GG; https://www.univ-trier.de/fileadmin/fb5/prof/OEF004/Aktuelles_Semester_-_Guenzel/Erasmus.GR/UEbersicht.Religionsfreiheit.SoSem.2012.Internet.pdf [13.07.2024]

(zitiert als Günzel: Religions- und Gewissensfreiheit, Art 4 GG, Anlage 18)

Haecker, Theodor: Christentum und Kultur, 1946

Haug, Volker: Skript zu Staatsrecht Teil III.: Allgemeine Grundrechtslehre des Sommersemesters 2022 der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg, S. 14

(zitiert als Haug: Allgemeine Grundrechtslehre, Anlage 21)

Heimbrock, Hans-Günter: Das Kreuz – Gestalt, Wirkung, Deutung, 2013

(zitiert als Heimbrock: Das Kreuz, S.)

Hemmer, Karl-Edmund/Wüst, Achim/Christensen, Ralph/Grieger, Michael: Staatsrecht I Das Prüfungswissen, 13. Auflage 2020

(zitiert als Hemmer/Wüst/Christensen/Grieger: Staatsrecht I, Rn.)

Hemmer, Karl-Edmund/Wüst, Achim: Staatsrecht Der Theorieband zu den „wichtigsten Fällen“, 8. Auflage 2019

(zitiert als Hemmer/Wüst: Staatsrecht, Rn.)

Hessisches Kultusministerium: Gewalt im Namen der Ehre – Zwangsheirat und Ehrenmord, 2010

(zitiert als Hessisches Kultusministerium: Gewalt im Namen der Ehre, S.)

Hieke, Thomas: Das Gebot der Nächstenliebe als Angebot, Lev 19 als Ausdruck und Summe der Theologie des Levitikusbuches in: Vom Rand in die Mitte, das Buch Levitikus, Bibel und Kirche 2/2014, S. 74-79

Holzke, Frank: Die „Neutralität“ des Staates in Frage der Religion und Weltanschauung in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2002, Heft 8, S. 903-913

Huber, Wolfgang: Das Grundgesetz und die Menschenrechte, in: Zeitschrift für Evangelische Ethik, 1989, S. 82-85

Hutter, Manfred: Die Weltreligionen, 5. Auflage 2016

Innenministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg, Verfassungsschutz: Verfassungsschutzbericht 2023

(zitiert als IM BW: Verfassungsschutzbericht 2023, S.)

Isensee, Josef/Kirchhof, Paul: Handbuch des Staatsrecht Band II: Verfassungsstaat, 3. Auflage 2004

(zitiert als Isensee/Kirchhof: Verfassungsstaat, §, Rn.)

Islamisches Zentrum Wien: Prophet Muhammad;
<https://www.izwien.at/entdecke-den-islam/prophet-muhammad-> [26.08.2024]

(zitiert als Islamisches Zentrum Wien: Muhammad, Anlage 49)

Jacobs, Andreas/Ranko, Annette: Streit um den (politischen) Islam in: Konrad Adenauer Stiftung Analyse & Argumente, Nr. 428 März 2021, S. 1-10

Jarass, Hans D./Kment, Martin/Pieroth, Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Kommentar, 18. Auflage 2024

(zitiert als Jarass/Kment/Pieroth: GG für die BRD, Art., Rn.)

Jensen, Tim/Reeh, Niels/HorstmannNøddeskou, Mette/Bulian, Giovanni//Lapis: study of religions and prejudices and stereotypes, Intellektueller Output 1, Leitfaden zu religionsbezogenen Vorurteilen und Stereotypen, 2018

(zitiert als Jensen/Reeh/HorstmannNøddeskou/Bulian/Lapis: Religionsbezogene Vorurteile, S.)

JobCenter Kreis Warendorf: Arbeitshilfe zum Thema „Ermessen“, S. 4; file:///C:/Users/Galba/Downloads/ArbeitshilfeErmessen.pdf [13.07.2024]

(zitiert als JobCenter Warendorf: Arbeitshilfe Ermessen, Anlage 20)

Jura Individuell: Ermessen und Verhältnismäßigkeit; <https://www.juraindividuell.de/artikel/ermessen-und-ermessensfehlerlehre-2/> [13.07.2024]

(zitiert als Jura Individuell: Ermessen und Verhältnismäßigkeit, Anlage 19)

Kaddor, Lamya: Warum das islamische Kopftuch obsolet geworden ist - Eine theologische Untersuchung anhand der einschlägigen Quellen, 2012

(zitiert als Kaddor: Das islamische Kopftuch, S.)

Kaldewey, Rüdiger/Niehl, Franz W.: Christentum kompakt, 2010

Katholische Kirche in Stuttgart: Ehrenamt und freiwilliges Engagement; <https://www.kath-kirche-stuttgart.de/kirche-in-stuttgart/sich-engagieren/ehrenamt-und-freiwilliges-engagement> [26.08.2024]

(zitiert als Katholische Kirche Stuttgart: Ehrenamt, Anlage 46)

Kawik, Michael/Dechmann, Christine/Krause, Thomas/Pflüger, Stephanie: Beamtenrecht, 2020

Kennedy, Hugh: Das Kalifat von Mohammeds Tod bis zum „Islamischen Staat“, 2017

(zitiert als Kennedy: Das Kalifat, S.)

Kingreen, Thorsten/Poscher, Ralf: Grundrechte Staatsrecht II, 38. Auflage 2022

Kirche in Not weltweit: ein internationales Hilfswerk; <https://www.kirche-in-not.de/kirche-in-not/kirche-in-not-weltweit/> [26.08.2024]

(zitiert als Kirche in Not weltweit: Internationales Hilfswerk, Anlage 47)

Kischel, Uwe/Kube, Hanno: Handbuch des Staatsrechts, 2023

Kloepfer, Michael/Greve, Holger: Staatsrecht kompakt, Staatsorganisationsrecht – Grundrechte – Bezüge zum Völker- und Europarecht, 2. Auflage 2016

(zitiert als Kloepfer/Greve: Staatsrecht kompakt, Rn.)

Köhler, Myrtha: Skarifizierung Narben als Schmuck und Initiation in: Hautnah Dermatologie, 2017, Heft 33, S.74

Krüger, Gundolf/Hauser-Schäublin Brigitta: Die Macht der Ahnen – kulturelles Zeugnis aus Neuguinea, Leitfaden zur Sonderausstellung in der Ethnologischen Sammlung der Universität Göttingen, 2009

(zitiert als Krüger/Hauser-Schäublin: Die Macht der Ahnen)

Lachmann, Rainer/Gottfried, Adam/Werner H., Ritter: Theologische Schlüsselbegriffe, 2016

Leppek, Sabine: Beamtenrecht, 12. Auflage 2015

Liebert, Wolf-Andreas/Schwinn, Horst: Mit Bezug auf Sprache Festschrift für Rainer Wimmer, 2009

(zitiert als Liebert/Horst: Mit Bezug auf Sprache, S.)

Lisken, Hans/Denninger, Erhard: Handbuch des Polizeirechts, 7. Auflage 2021

Löhde, Detlef: Was Christen vom Islam wissen sollten, 2017

Lumitos AG: Skarifizierung;

<https://www.bionity.com/de/lexikon/Skarifizierung.html> [01.07.2024]

(zitiert als Lumitos AG: Skarifizierungen, Anlage 13)

Meier-Braun, Karl-Heinz/Weber, Reinhold: Deutschland Einwanderungsland, 3. Auflage 2016

Melchior, Robin: Staatsrecht leicht gemacht, 4. Auflage 2016

Metzler-Müller, Karin/Rieger, Reinhard/Seeck, Erich/Zentgraf, Renate: Beamtenstatusgesetz Kommentar, 6. Auflage 2022

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg:

Bildungspläne Baden-Württemberg; <https://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite> [02.08.2024]

(zitiert als Kultusministerium BW: Bildungspläne, Anlage 23)

Mitteldeutscher Rundfunk: Religion & Gesellschaft, Im Zeichen des Kreuzes;

<https://www.mdr.de/religion/religion/das-kreuz-als-zeichen-bedeutung-ursprung-darstellung-100.html> [01.07.2024]

(zitiert als mdr: Im Zeichen des Kreuzes, Anlage 14)

Mitteldeutscher Rundfunk: Religion & Gesellschaft, Wer sind die Zeugen Jehovas und wie leben sie?; <https://www.mdr.de/religion/zeugen-jehovas-alltag-geschichte-glaube-struktur-gebote-verbote-sekte-ja-nein-102.html> [26.08.2024]

(zitiert als mdr: Die Zeugen Jehovas, Anlage 48)

Mönter, Norbert/Heinz, Andreas/Utsch, Michael: Religionssensible Psychotherapie und Psychiatrie Basiswissen und Praxis-Erfahrung, 2020

(zitiert als Mönter/Heinz/Utsch: Religionssensible Psychotherapie, S.)

Müller, August: Der Koran, 1888

National Geographic: Wie das Christentum nach Deutschland kam; <https://www.nationalgeographic.de/geschichte-und-kultur/2023/12/wie-das-christentum-nach-deutschland-kam> [07.06.2024]

(zitiert als National Geographic: Christentum in Deutschland, Anlage 1)

Nolte, Paul: Was ist Demokratie? Geschichte und Gegenwart, 2012

(zitiert als Nolte: Demokratie, S.)

Oberrath, Jörg-Dieter: Staatsrecht, 2. Auflage 2016

Oberwittler, Dietrich/Kasselt, Julia: Bundeskriminalamt, Ehrenmorde in Deutschland 1996 – 2005, 2011

(zitiert als Oberwittler/Kasselt: BKA Ehrenmorde in Deutschland, S.)

Oschema, Klaus/Ott, Michael: Menschenhaut, in: Materiale Textkulturen, 2015, S. 439-452

Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche: 40 Jahre Flüchtlingsschutz; <https://kirchenasyl.de/> [26.08.2024]

(zitiert als Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft: Asyl, Anlage 45)

Österreich Regierung: Begriff „Demokratie“;
https://www.oesterreich.gv.at/themen/transparenz_und_partizipation_in_der_demokratie/demokratie-und-wahlen/demokratie/1/Seite.320110.html [14.07.2024]

(zitiert als Österreich Regierung: Begriff „Demokratie“, Anlage 22)

Peters, Bianca: Narbenbehandlung So versorge ich meine Narbe richtig, 2015

(zitiert als Peters: Narbenbehandlung, S.)

Piano, Stefano: Religion und Kultur Indiens, 2004

Piderit, Theodor: Grundsätze der Mimik und Physiognomik, 1858

(zitiert als Piderit: Grundsätze der Mimik, S.)

Ribhegge, Wilhelm: Erasmus von Rotterdam, 2010

Rohe, Mathias: Der Islam in Deutschland Eine Bestandsaufnahme, 2016

(zitiert als Rohe: Der Islam in Deutschland, S.)

Rudolph, Enno: Der Europäer Erasmus von Rotterdam ein Humanist ohne Grenzen, 2019

(zitiert als Rudolph: Erasmus von Rotterdam, S.)

Sahin, Reyhan: Die Bedeutung des muslimischen Kopftuchs Eine
kleidungssemiotische Untersuchung Kopftuch tragender Musliminnen in der
Bundesrepublik Deutschland, 2012

(zitiert als Sahin: Die Bedeutung des muslimischen Kopftuchs, S.)

Saller, Karl: Einführung in die menschliche Erblichkeitslehre und Eugenetik,
1932

(zitiert als Saller: Menschliche Erblichkeitslehre, S.)

Sauter, Anke: Das Gesicht- ein Abbild der Persönlichkeit? In: Forschung Frankfurt das Wissenschaftsmagazin der Goethe-Universität, 2017, Heft 2, S. 4-9

(zitiert als Sauter: Wissenschaftsmagazin Goethe Universität 2017, S.)

Schaub, Günter: Arbeitsrecht-Handbuch, 20. Auflage 2023

Schäfer, Fritz: Religiöse Symbole und staatliche Neutralität in: Leitsatzkartei des deutschen Rechts 2013, S. 413-449

Schmidt, Steffen: Das äußere Erscheinungsbild von Beamtenbewerbern. Eine Untersuchung des Spannungsverhältnisses zwischen Art. 33 Abs. 2 GG, beamtenrechtlichen Dienstpflichten und Art. 2 Abs. 1 GG, 2017

(zitiert als Schmidt: Das äußere Erscheinungsbild von Beamtenbewerbern, S.)

Schmidt, Thorsten Ingo: Staatsrecht II Grundrechte, 4. Auflage 2021

(zitiert als Schmidt: Staatsrecht II, S.)

Schmidt, Thorsten Ingo: Beamtenrecht, 2017

Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Klein, Franz/Bethge, Herbert:

Bundesverfassungsgerichtsgesetz Kommentar, 63. Ergänzungslieferung 2023

(zitiert als Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge: Bundesverfassungsgerichtsgesetz, §, Rn.)

Scholz, Werner: Hinduismus, 2000

Schuhmann, Heribert/Mosbacher, Andreas/König, Stefan: Medienstrafrecht, 2023

Schütz, Erwin/Schachel, Jens: Beamtenrecht des Bundes und der Länder Gesamtausgabe, 506. Aktualisierung 2024

(zitiert als Schütz/Schachel: Beamtenrecht Gesamtausgabe, §, Rn.)

Schwarz, Markus: Von der Sprache unserer Haut (Afrika), in: Aktuelle Dermatologie, 2005, Heft 31, S. 46-51

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK: Grundwerte aus evangelischer Sicht, 2007

(zitiert als Schweizer Kirchenbund: Grundwerte aus evangelischer Sicht, S.)

Senatsverwaltung für Inneres, Abteilung Verfassungsschutz: Islamismus Diskussion eines vielschichtigen Phänomens, Studienreihe „im Fokus“, 2005

(zitiert als Selbstverwaltung für Inneres, Verfassungsschutz: Islamismus, S.)

Sinai, Nicolai: Die heilige Schrift des Islams Die wichtigsten Fakten zum Koran, 2012

(zitiert als Sinai: Die heilige Schrift des Islams, S.)

Sodan, Helge/Ziekow, Jan: Verwaltungsgerichtsordnung Großkommentar, 5. Auflage 2018

(zitiert als Sodan/Ziekow: Verwaltungsgerichtsordnung, §, Rn.)

Spuler-Stegemann, Ursula: Die 101 wichtigsten Fragen Islam, 4. Auflage 2017

Statista: Anzahl der Mitglieder der Religionsgemeinschaften in Deutschland (Stand von 2012 bis 2023; in Millionen);

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/37028/umfrage/mitglieder-in-religionsgemeinschaften-in-deutschland/> [27.08.2024]

(zitiert als Statista: Mitglieder Religionsgemeinschaften DE 2023, Anlage 50)

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Migrationshintergrund – die zugewanderte Bevölkerung in Baden-Württemberg, Zuwanderungsmotive und die wichtigsten Herkunftsländer; <https://www.statistik-bw.de/Service/Veroeff/Monatshefte/20210701> [07.06.2024]

(zitiert als Statistisches Landesamt BW: Migrationshintergrund, Anlage 3)

Steinebach, Dorothea: Den Anderen begegnen, zur Zukunft von Haupt- und Ehrenamt in der katholischen Kirche, 2010

(zitiert als Steinebach: Haupt- und Ehrenamt in der katholischen Kirche, S.)

Stelkens, Paul/Bonk, Heinz Joachim/Sachs, Michael: Verwaltungsverfahrensgesetz Kommentar, 10. Auflage, 2013

(zitiert als Stelkens/Bonk/Sachs: Verwaltungsverfahrensgesetz, §, Rn.)

Süddeutsche Zeitung: Die Rückkehr des Kruzifix;
<https://www.sueddeutsche.de/stil/kim-kardashian-lady-di-mode-stil-schmuck-kruzifix-1.5765988> [02.08.2024]

(zitiert als Süddeutsche Zeitung: Kruzifix, Anlage 26)

SWR: Mannheimer Attentäter soll radikaler Islamist sein;
<https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/mannheim/messerattacke-mannheim-attentater-radikaler-islamist-100.html> [24.08.2024]

(zitiert als SWR: Mannheimer Attentäter, Anlage 40)

Tagesspiegel: Vor 19 Jahren in Berlin ermordet, Gedenken an Hatun Sürücü;
<https://www.tagesspiegel.de/berlin/bezirke/vor-19-jahren-in-berlin-ermordet-gedenken-an-hatun-surucu-11140363.html> [26.08.2024]

(zitiert als Tagesspiegel: Gedenken an Hatun Sürücü, Anlage 42)

Tagesschau: Was über den Anschlag in Solingen bekannt ist;
<https://www.tagesschau.de/inland/solingen-faq-100.html> [26.08.2024]

(zitiert als Tagesschau: Anschlag in Solingen, Anlage 41)

The Council of Europe: key facts; <https://www.coe.int/de/web/portal/the-council-of-europe-key-facts> [07.06.2024]

(zitiert als The Council of Europe: key facts, Anlage 4)

Thomas, Alexander: Kulturstandards in der internationalen Begegnung, 1991

Traub, Thomas: Abstrakte und konkrete Gefahren religiöser Symbole in öffentlichen Schulen, in: Neue Juristische Wochenschrift 2015, Heft 19, S. 1338-1341

Universität Potsdam: Rechtskunde online, Religions- Weltanschauungs- und Gewissensfreiheit, Art. 4 GG; <https://www.uni-potsdam.de/de/rechtskunde-online/rechtsgebiete/oeffentliches-recht/grundrechte/glaubens-und-religionsfreiheit-art-4-gg> [07.06.2024]

(zitiert als Universität Potsdam, Rechtskunde online: Art. 4 GG, Anlage 10)

UN Women Deutschland: Frauen und Mädchen in Afghanistan brauchen dringend Ihre Hilfe; <https://unwomen.de/afghanistan/> [24.08.2024]

(zitiert als UN Women Deutschland: Frauen in Afghanistan, Anlage 36)

Utsch, Michael: Jehovas Zeugen, 2. Auflage 2022

Verband der Verwaltungsbeamten e.V.; <https://www.vdv-bw.de/,Lde/5920265.html> [06.07.2024]

(zitiert als Verband der Verwaltungsbeamten e.V., Anlage 17)

Verfassungsschutz Baden-Württemberg: Serie "Salafistische Netzwerke im Wandel" |Teil 12: Anas FILALI OMARI; https://www.verfassungsschutz-bw.de/,Lde/Startseite/Meldungen+und+Archiv/Serie+_Salafistische+Netzwerke+im+Wandel+_+Teil+12_+Anas+FILALI+OMARI?QUERYSTRING=bilal [27.08.2028]

(zitiert als Verfassungsschutz BW: Filali Omari, Anlage 55)

Virtuelles Shtetl: Berufsstruktur der jüdischen Bevölkerung;
<https://sztetl.org.pl/de/glossar/berufsstruktur-der-juedischen-bevoelkerung>
[06.08.2024]

(zitiert als Virtuelles Shtetl: Berufsstruktur jüdische Bevölkerung, Anlage 32)

**Von Albert, Dieter/Burr, Beate/Düsselberg, Jörg/Eckstein,
Christoph/Nonnenmacher, Carol/Wahlen, Stefan:** Landesdisziplinarrecht
Baden-Württemberg, 2. Auflage 2012

(zitiert als Von Albert/Burr/Düsselberg: Landesdisziplinarrecht BW, S.)

Walther, Wiebke: Die Stellung der Frau im Islam, in: Islam in Deutschland,
2001, Heft 4, S. 212-220

Watson: Kein Kreuz für SRF-Moderatorin: Darum sind religiöse Symbole als
Schmuck jetzt so beliebt; [https://www.watson.ch/schweiz/medien/120409728-](https://www.watson.ch/schweiz/medien/120409728-darum-sind-religioese-symbole-als-schmuck-jetzt-so-beliebt)
[darum-sind-religioese-symbole-als-schmuck-jetzt-so-beliebt](https://www.watson.ch/schweiz/medien/120409728-darum-sind-religioese-symbole-als-schmuck-jetzt-so-beliebt) [02.08.2024]

(zitiert als Watson: Religiöse Symbole als Schmuck, Anlage 27)

WDR: 30. August 70 - Zerstörung des Tempels von Jerusalem;
<https://www1.wdr.de/stichtag/stichtag-zerstoerung-tempel-jerusalem-100.html>
[28.08.2024]

(zitiert als WDR: Tempelzerstörung Jerusalem, Anlage 53)

Weber, Klaus: Rechtswörterbuch, 32. Edition 2024

WELT: Der erste Sturmangriff des Islams auf Westeuropa;
[https://www.welt.de/geschichte/article113258613/Der-erste-Sturmangriff-des-](https://www.welt.de/geschichte/article113258613/Der-erste-Sturmangriff-des-Islam-auf-Westeuropa.html)
[Islam-auf-Westeuropa.html](https://www.welt.de/geschichte/article113258613/Der-erste-Sturmangriff-des-Islam-auf-Westeuropa.html) [24.08.2024]

(zitiert als WELT: Angriff des Islams auf Westeuropa, Anlage 35)

WELT: „So wurde beinahe ganz Judäa zur Einöde gemacht“;
<https://www.welt.de/geschichte/article207977879/Bar-Kochba-Aufstand-So-wurde-ganz-Judaea-zur-Einoede-gemacht.html> [28.08.2024]

(zitiert als WELT: Rebellion Bar Kochba, Anlage 54)

Wenning, Norbert: Migration in Deutschland in: Lernen in Deutschland 14, 1994, S. 106-114

Werres, Stefan: Landesbeamtenengesetz Nordrhein-Westfalen Kommentar, 367. Auflage 2013

(zitiert als Werres: LBG NRW, §, Rn.)

Wielandt, Rotraud: Die Vorschriften des Kopftuchtragens für die muslimische Frau, 2008

(zitiert als Wielandt: Vorschriften des Kopftuchtragens, S.)

Wolff, Heinrich Amadeus: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Handkommentar, 13. Auflage 2021

(zitiert als Wolff: GG für die BRD, Art., Rn.)

Wormer, Eberhard: Magisch-therapeutische Körpermodifikation - Götter, Geister und Dämonen, in: Orthopädie & Rheuma, Heft 15, 2012, S. 80-81

ZDF: Neues Taliban-Gesetz lässt Frauen verstummen;
<https://www.zdf.de/nachrichten/politik/ausland/taliban-tugend-gesetz-frauen-afghanistan-100.html> [26.08.2024]

(zitiert als ZDF: Taliban-Gesetz lässt Frauen verstummen, Anlage 38)

ZDF: Islamisten Aufzug am Samstag, Warum wurde die Hamburg-Demo nicht verboten?; <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/demonstration-hamburg-islamismus-feaser-kritik-linnemann-100.html> [26.08.2024]

(zitiert als ZDF: Islamisten Aufzug, Anlage 43)

Zimmermann, Achim/Burkhart, Harald: Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg Kommentar, 2016

(zitiert als Zimmermann/Burkhart: LBG BW, S.)

Zukunft CH: Informationsblatt März 2017, Kampfbefehle im Islam;
<https://www.zukunft-ch.ch/wp-content/uploads/2017/03/Zukunft-CH-Infoblatt-Kampfbefehle-im-Islam.pdf> [23.08.2024]

(zitiert als Zukunft CH: Kampfbefehle im Islam, Anlage 34)

Zukunft CH: Kinderheirat im Islam; <https://www.zukunft-ch.ch/kinderheirat-im-islam/> [24.08.2024]

(zitiert als Zukunft CH: Kinderheirat im Islam, Anlage 39)

Quellenverzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1: Der Niqab

Quelle: <https://www.pexels.com/de-de/foto/bank-sitzbank-frau-sitzung-10452902/>
[22.06.2024]

Abbildung 2: Die Burka

Quelle: <https://www.istockphoto.com/de/foto/afghanistan-frau-gm144226674-3638900> [22.06.2024]

Abbildung 3: Die Kippa

Quelle: <https://www.istockphoto.com/de/foto/j%C3%BCdische-m%C3%A4nner-sitzen-auf-einer-bank-vor-der-synagoge-gm2047810405-563091638> [22.06.2024]

Abbildung 4: Arten der Verschleierung im Islam

Quelle: <https://www.dw.com/de/hidschab-tschador-burka-den-einen-schleier-gibt-es-nicht/a-19492920> [01.07.2024]

Abbildung 5: Der Hidschab

Quelle: <https://pixabay.com/de/photos/1%C3%A4chel-hijab-muslim-weiblich-jung-2504329/> [22.06.2024]

Abbildung 6: Das Bindi

Quelle: <https://www.pexels.com/de-de/foto/frau-hand-portrat-tradition-8752653/>
[22.06.2024]

Abbildung 7: Kreuzkette

Quelle: <https://pixabay.com/de/photos/kreuz-goldkreuz-kette-taufkettchen-1330677/> [22.06.2024]

Abbildung 8: Kreuzohrring

Quelle: <https://www.pexels.com/de-de/foto/kreuz-accessoire-ohrring-bartig-8377296/> [01.07.2024]

Abbildung 9: Skarifizierung Krokodilmuster

Quelle: <https://www.flickr.com/photos/cmichel67/8434827900/>, Foto von Christopher Michel [22.06.2024]

Selbstständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit mit dem Titel:

Die Einschränkungen der Glaubensfreiheit im Beamtenverhältnis

selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus den Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass meine Abschlussarbeit von Seiten der Hochschule mit einer Plagiatssoftware überprüft werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift